



## Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung

### Landschaftsplan - Entwurf

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: 10.10.2023



Entwurfsbearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228 - 978 977- 0  
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de



# 1 Inhaltsverzeichnis

A - VORSPANN .....	9
01 Präambel .....	9
02 Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen .....	11
03 Planbestandteile .....	13
04 Kartographische Grundlage und Nummerierungssystem .....	14
05 Räumlicher Geltungsbereich .....	15
06 Verfahrensablauf .....	15
B - TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	17
1 ENTWICKLUNGSZIELE .....	17
1.1 Entwicklungsziel 1 .....	19
1.1-1 Entwicklungsziel 1.1 .....	19
1.1-2 Entwicklungsziel 1.2 .....	22
1.1-3 Entwicklungsziel 1.3 .....	24
1.1-4 Entwicklungsziel 1.4 .....	27
1.1-5 Entwicklungsziel 1.5 .....	29
1.2 Entwicklungsziel 2 .....	31
1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 .....	31
1.2.2 Entwicklungsziel 2.2 .....	34
1.3 Entwicklungsziel 3 .....	35
1.4 Entwicklungsziel 4 .....	36
1.5 Entwicklungsziel 5 .....	38
1.6 Entwicklungsziel 6 .....	38
1.7 Entwicklungsziel 7 .....	41
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT .....	46
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE .....	49
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete .....	51
2.1-1 NSG „Buschbergsee und angrenzendes Offenland“ .....	71
2.1-2 NSG „Kleiner Laacher See“ .....	75
2.1-3 NSG „Krapuhlsee“ .....	78
2.1-4 NSG „Wuppermündung“ .....	81
2.1-5 NSG „Untere Wupper“ .....	87
2.1-6 NSG „Pescher Busch“ .....	92
2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“ .....	98
2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“ .....	100

2.1-9 NSG „Southerberg“ .....	106
2.1-10 NSG „Obere Wupper und Wupperhang“ .....	109
2.1-11 NSG „Murbachtal“ .....	116
2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ .....	120
2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“ .....	126
2.1-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“ .....	130
2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ .....	134
2.1-16 NSG „Leimbachtal“ .....	138
2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“ .....	141
2.1-18 NSG „Scherfenbrand“ .....	146
2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“ .....	150
2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“ .....	152
2.1-21 NSG „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“ .....	156
2.1-22 NSG „Südlich Willy-Brandt-Ring“ .....	159
<b>2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE .....</b>	<b>163</b>
2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete .....	165
2.2-1 LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“ .....	185
2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“ .....	187
2.2-3 LSG „Rheinaue“ .....	189
2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“ .....	192
2.2-5 LSG „Murbachtal“ .....	196
2.2-6 LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ .....	197
2.2-7 LSG „Bürgerbusch“ .....	200
2.2-8 LSG „Köttersbachtal“ .....	202
2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“ .....	205
2.2-10 LSG „Leimbachtal“ .....	208
2.2-11 LSG „Dhünnaue im ländlichen Raum“ .....	210
2.2-12 LSG „Dünnwalder Wald“ .....	212
2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“ .....	213
2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“ .....	215
2.2-15 LSG „Äußerer Schlosspark Morsbroich“ .....	217
2.2-16 LSG „Silbersee und Bergsee“ .....	221
2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“ .....	223
2.2-18 LSG „Temporäres Landschaftsschutzgebiet“ .....	223
<b>2.3 NATURDENKMALE .....</b>	<b>224</b>
2.3-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale .....	225
2.3-1 bis 2.3-56 Festgesetzte Naturdenkmäler .....	231
<b>2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE .....</b>	<b>236</b>

2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile .....	237
2.4-1 LB „Rheinauen - Gehölze“ .....	238
2.4-2 LB „Laubwaldrest Am Dehlensee“ .....	239
2.4-3 LB „Wiembachallee“ .....	240
2.4-4 LB „Weißdorn-Baumreihe“ .....	240
2.4-5 LB „Obstwiese Am Krummen Morgen“ .....	241
2.4-6 LB „Park mit hervorragendem Baumbestand“ .....	242
2.4-7 LB „Hohlweg“ .....	242
2.4-8 LB „Obstwiesen bei Atzlenbach“ .....	242
2.4-9 LB „Obstwiesen bei Claashäuschen“ .....	244
2.4-10 LB „Feuchtwald Hamberger Bach“ .....	245
2.4-11 LB „Wiembach bei Lützenkirchen“ .....	245
2.4-12 LB „Feuchte Grünlandsenke“ .....	246
2.4-13 LB „Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach“ .....	247
2.4-14 LB „Feuchtgrünlandbrache am oberen Kamper Bach“ .....	248
2.4-15 LB „Köttersbach“ .....	249
2.4-16 LB „Quellsiefen am Hirzenberger Mühlenbach“ .....	250
2.4-17 LB „Obstwiese auf dem Kradenplatz“ .....	250
2.4-18 LB „Obstweiden bei Kump“ .....	251
2.4-19 LB „Forsbach“ .....	252
2.4-20 LB „Obstwiesen Bei Deuhacke“ .....	253
2.4-21 LB „Feuchtwiese Am Deugraben“ .....	253
2.4-22 LB „Obstbaumbestände und Hochstaudenflur“ .....	254
2.4-23 LB „Driescher Bach“ .....	255
2.4-24 LB „Quellsiefen Uppersberger Bach“ .....	256
2.4-25 LB „Mittelbuschbach und Buchen-Hangwald“ .....	256
2.4-26 LB „Park Villa Wuppermann“ .....	257
2.4-27 LB „Binnendüne“ .....	258
2.4-28 LB „Verwilderter Hohlweg“ .....	259
2.4-29 LB „Sandtrockenrasen an der Elisabeth-Langgässerstraße .....	260
2.4-30 LB „Sandmagerrasen am Kurtekottenweg“ .....	261
2.4-31 LB „Bahnbegleitendes Gehölz“ .....	261
2.4-32 LB „Rotbuche“ .....	262
2.4-33 LB „Berg-Ahorn“ .....	262
2.4-34 LB „Esskastanie“ .....	262
3 ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN .....	263
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG .....	263
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN .....	264

5.1 Aufstellung Von Maßnahmenkonzepten für die Naturschutzgebiete .....	264
5.2 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten .....	273
5.2.1 Maßnahmenräume im LSG 2.2-1 Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft .....	273
5.2.2 Maßnahmenräume LSG 2.2-2 Rheindorfer Feldflur .....	278
5.2.3 Maßnahmenraum LSG 2.2-3.1 Rheinaue .....	279
5.2.4 Maßnahmenräume LSG 2.2-4 UNTERES TAL DER WUPPER .....	280
5.2.5 Maßnahmenraum LSG 2.2-5 Murbachtal .....	284
5.2.6 Maßnahmenräume LSG 2.2-6 Ölbachtal Und Wiembachtal .....	286
5.2.7 Maßnahmenraum LSG 2.2-7 Bürgerbusch .....	291
5.2.8 Massnahmenräume LSG 2.2-8 Köttersbachtal .....	293
5.2.9 Maßnahmenräume LSG 2.2-9 Ophovener Mühlenbachtal .....	297
5.2.10 Maßnahmenräume LSG 2.2-10 Leimbachtal .....	300
5.2.11 Maßnahmenraum LSG 2.2-11 Dhünnaue Ländlicher Raum .....	303
5.2.12 Maßnahmenräume LSG 2.2-12 Dünnwalder Wald .....	310
5.2.13 Maßnahmenräume LSG 2.2-13 Freiräume am Willy-Brandt-Ring .....	310
5.2.14 Maßnahmenräume LSG 2.2-14 Dhünnaue Im Städtischen Raum .....	310
5.2.15 Maßnahmenräume LSG 2.2-15 Äusserer Schlosspark Morsbroich .....	310
5.2.16 Maßnahmenräume LSG 2.2-16 Silbersee und Bergsee .....	312
5.2.17 Maßnahmenräume LSG 2.2-17 Park- und Erholungsflächen In Wiesdorf .....	313
5.2.18 Maßnahmenräume LSG 2.2-18 Temporäres LSG .....	313
C – ANHANG .....	314
A 1 Obstorten für den Hochstammobstbau .....	314
A 2 Baum- Und Straucharten .....	316
A 2.1 Standorte Entlang des Rheins und an der Wuppermündung .....	316
A 2.2 Standorte der Talauen und Bachtäler .....	317
A 2.3 Standorte der Talhänge und Hochflächen sowie Übergangszonen .....	318
A 2.4 Standorte der Straßenränder (Bäume) .....	319
A 3. Saatgutmischung für Glatthaferwiesen .....	320

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAB	Bundesautobahn
BAK	Bodenschutz- und Altlastenkataster
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
BK	Biotopkataster
BMK	Biotopmanagementkonzept
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716). Außer Kraft am 1. Juni 2022 durch § 44 Satz 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662). Zur weiteren Anwendung s. § 43 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 2 (Düngeverordnung – DuV) § 13a Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen. GBl. vom 30. Dezember 2020, S.1277 – 1279, die durch Verordnung vom 29. November 2022 (GBl. S. 603) geändert worden ist.  Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).
DVO LJG-NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2011
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom

	21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GVE	Großvieheinheit (Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; entspricht ca. 500 kg)
HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LB	Landschaftsbestandteil
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz - in der Fassung vom 21. Juni 1994, Zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360).
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
NR	Naturraum
NRW / NW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Naturpark
o. J.	ohne Jahr
S. (bei Paragraphen)	Satz
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146).
SUP	Strategische Umweltprüfung
UBB	Untere Bodenschutzbehörde

UFB	Untere Fischereibehörde
u. g.	unten genannt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (1). Geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
UWB	Untere Wasserbehörde
v. g.	vorher genannt
vgl.	vergleiche
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) (1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie – zuletzt geändert am 30. Oktober 2014.

## **A - VORSPANN**

### **01 Präambel**

#### **Einleitung und Ziele des Landschaftsplans**

Der Landschaftsplan Leverkusen umfasst eine Fläche von 41,81 km<sup>2</sup> und erstreckt sich über drei verschiedene Naturräume. Die vielfältigen Strukturen und Nutzungsformen, geprägt durch die Täler von Dhünn und Wupper, geben der Landschaft in Leverkusen innerhalb dieses stark besiedelten Raumes einen besonderen Wert.

Der erste Landschaftsplan der Stadt Leverkusen wurde 1986 vom Rat der Stadt beschlossen und erlangte am 10. Juli 1987 Rechtskraft. Damit lag der erste für den gesamten Außenbereich flächendeckende Landschaftsplan einer Großstadt an der Rheinschiene vor. Die fachlichen Grundlagen des Planwerkes basierten auf den Daten und dem Kenntnisstand gegen Anfang der 1980er Jahre. Die rechtliche Grundlage bildete zum damaligen Zeitpunkt das Landschaftsgesetz für Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980. Das seither fortgeschrittene Wissen um ökologische Zusammenhänge, die städtebauliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte – einschließlich der veränderten Nutzungsansprüche an den Raum – und die mehrfach erfolgten Änderungen des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führten zu dem dringlichen Erfordernis, den mehr als 30 Jahre wirksamen Landschaftsplan zeitgemäß fortzuentwickeln und neu aufzustellen. Die Neuaufstellung des Landschaftsplans wurde am 12. Juli 2010 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Während des Neuaufstellungsprozesses war zudem die Anpassung an die Regelungen des im November 2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) erforderlich.

Die Ziele dieses Landschaftsplans sind die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Lebensräume und strukturierenden Elemente innerhalb des Plangebiets. Diese umfassen insbesondere die Auenbereiche von Rhein, Dhünn und Wupper sowie Erhalt und Entwicklung überregionaler Biotopvernetzungen. Auch die zusammenhängenden Waldbereiche mit Altbaumbeständen sowie die Obstwiesen und Mittelgebirgsbäche mit ihren Auen bieten hochwertige Lebensräume, die erhalten und entwickelt werden sollen.

In den zahlreichen ehemaligen Kiesabbauflächen haben sich wertvolle Sekundärlebensräume entwickelt, welche biotopspezifischen, wildlebenden, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume bieten. Diese Lebensräume sollen durch Festsetzungen im Landschaftsplan langfristig gesichert und/oder entwickelt werden.

Ein wichtiges Anliegen der Landschaftsplanung ist der Aufbau eines Biotopverbundes. Diesem Ziel dient vor allem der durchgängige Schutz der Leverkusener Flussläufe und ihrer Auen. Weiterhin ist die Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren und Grüninseln, wie z. B. dem Bürgerbusch, ein wichtiger Inhalt des Biotopverbundes.

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurden die im alten Landschaftsplan definierten Maßnahmen für die Ackerbauflächen im Bereich der Hochflächen bzw. der Hitdorfer / Rheindorfer Feldflur aufgenommen, um Arten der strukturreichen Kulturlandschaft sowie die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen zu erhalten und zu fördern.

In dem dicht besiedelten Planungsraum am Rande des Ballungsraumes Köln-Bonn spielt auch die Erholung der Bevölkerung eine große Rolle. Der Landschaftsplan berücksichtigt dahinge-

hende Planungen und das Bedürfnis der Bevölkerung nach naturnaher Erholung im Landschaftsraum.

## **Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplans**

Die Stadt Leverkusen ist um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Es wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzer\*innen sowie Eigentümer\*innen, besonders mit den im Gebiet wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

## **Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Der Land- und Forstwirtschaft kommen für den Erhalt und die Pflege der offenen Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Die Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung. In ackerbaulich genutzten Gebieten müssen die Maßnahmen mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass erhebliche Bewirtschaftungshindernisse weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei vor dem Hintergrund der Betriebsstruktur in der Region beurteilt werden. Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, vor allem Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, die Ziele des Landschaftsplans unterstützen. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht. Ziele des Landschaftsplans können in Zusammenarbeit mit anderen Behörden umgesetzt werden.

## **Schutzausweisungen**

Die Schutzausweisungen orientieren sich vorrangig an der aktuellen Schutzwürdigkeit (mit Stand der Erarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans) der Lebensräume. Entwicklungsaspekte wurden dann berücksichtigt, wenn die Biotopverbundfunktion durch den Einbezug von Entwicklungsflächen erheblich erhöht werden kann, eine planungsrechtliche Sicherung der Fläche vorliegt (z. B. Kompensationsflächen) und / oder wenn die Erhaltung und Entwicklung der Fläche im räumlichen Zusammenhang essentiell für das Vorkommen bzw. die Förderung bestimmter geschützter Arten ist (z. B. große zusammenhängende Waldbereiche für Spechtarten oder Greifvögel). Als wichtiger weiterer Aspekt bei der Schutzausweisung ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und hier insbesondere die Bedeutung einer Fläche im landesweiten Biotopverbund berücksichtigt worden.

## **Umsetzung von Maßnahmen**

Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten (LSG) werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 8 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt. Einzelfestsetzungen von Maßnahmen im LSG gemäß den §§ 11 und 13 LNatSchG werden nur eingeschränkt vorgenommen. Der weitgehende Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können. Die Realisierung der Landschaftsplaninhalte in den Maßnahmenräumen in LSG erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits- / Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarungen zur Umsetzung

des Landschaftsplans. Die produktionsintegrierten Maßnahmen und die Pflege und Entwicklung von Obstwiesen werden auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge angestrebt.

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzweckes vorgesehenen Maßnahmen in Naturschutzgebieten (NSG) erfolgt nach Maßgabe gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagementkonzepte (BMK). Die Erarbeitung der BMK wird durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Leverkusen veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung der BMK soll für folgende NSG vorrangig nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen:

- 2.1-1 NSG „Buschbergsee“ (Aktualisierung),
- 2.1-2 NSG „Kleiner Laacher See“
- 2.1-5 NSG „Untere Wupper“
- 2.1-6 NSG „Pescher Busch“
- 2.1-16 NSG „Leimbachtal“ (Aktualisierung)
- 2.1-18 NSG „Scherfenbrand“

Für alle weiteren NSG soll die Aufstellung der BMK in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans durchgeführt werden. Eine Aktualisierung der BMK soll alle zehn Jahre erfolgen.

Die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes NRW (LBodSchG) sind zu beachten. Insbesondere für Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) verzeichnet sind, ist die Abstimmung mit der Unteren Boden-schutzbehörde (UBB) der Stadt Leverkusen vor Durchführung der Maßnahmen erforderlich.

Die Vorschriften der Hochwassermanagementrichtlinie (HWRM-RL) und der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind zu beachten. Insbesondere in Hochwasserrisikogebieten an den Gewässern Rhein, Wupper, Wiembach, Mutzbach und Dhünn ist die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Leverkusen vor Durchführung der Maßnahmen erforderlich.

## **02 Rechtsgrundlage und allgemeine Vorbemerkungen**

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnatur-schutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934). aufgestellt. Ein Bestandteil des Aufstel-lungsverfahrens ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TÖB). Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 und § 4 LNatSchG NRW Satzung der Stadt Leverkusen.

Die nach § 10 LNatSchG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW behördenverbindlich; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplans nach den §§ 22, 23, 24 bis 29 LNatSchG NRW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26

Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)). Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans (FNP), für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt (§ 20 Abs. 3 LNatSchG NRW).

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine Änderung verlangen (§ 20 Abs. 5 LNatSchG NRW).

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL) und nach der EG-Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, kurz: V-RL) vom 30. November 2009. Die FFH- und Vogelschutz-Gebietsgrenzen (§ 52 LNatSchG NRW) sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen worden. Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

### 03 Planbestandteile

Der vorliegende Landschaftsplan-Entwurf besteht aus:

- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil),
- den Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
  - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1:13.500)
  - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1:13.500),
  - Anlagenkarte mit folgenden Inhalten:
    - Natura 2000 (FFH-Gebiet),
    - Biotopverbund (Stufe 1 und 2),
    - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG,
    - Biotopkataster,
    - Alleenkataster gem. § 41 Abs. 4 LNatSchG,
    - Bodendenkmale,
    - Fischschonbezirk,
    - Streuobstwiesen,
    - Kompensationsflächen,
    - Wasserschutzgebiet,
    - Vegetationskundlich wertvolles Grünland,
    - Nitratgebiete nach § 13a Düngemittelverordnung,
- der Begründung mit integriertem Umweltbericht mit dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP).

## 04 Kartographische Grundlage und Nummerierungssystem

Als Kartengrundlage dient die Amtliche Basiskarte (ABK) im Kartenmaßstab 1:5.000 im Koordinatenbezugssystem ETRS89 / UTM Zone 32N. Diese wird bereitgestellt aus den Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens NRW.

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate im DIN A4-Format aufgeteilt und am Rand der Karten mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen:

- Nummerierung horizontal: a bis k
- Nummerierung vertikal: A bis E

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

Die Nummerierung der Kartenblätter findet sich im Textteil in der linken Spalte „Planquadrat / Ziffer“ wieder.

<b>Planquadrate im Stadtgebiet Leverkusen</b>	<b>Lagebezeichnung</b>
Ae	Leichlingen Süd-West
Af	Leichlingen Süd-Ost
Ag	Wupperhang
Ah	Pattscheid
Ai	Talsperre Diepental
Ba	Monheim
Bb	Hitdorfer Seenlandschaft West
Bc	Hitdorfer Seenlandschaft Ost
Bd	Langenfeld Süd
Be	Pescher Busch
Bf	Opladen Nord
Bg	Ölbachtal und Wiembachtal
Bh	Atzlenbach
Bi	Burscheid
Ca	Köln „Zwischen Damm und Rhein“
Cb	Hitdorf Rheinhafen
Cc	Rheindorf
Cd	Untere Wupper
Ce	Waldfriedhof Reuschenberg
Cf	Opladen Nord
Cg	Quettingen
Ch	Lützenkirchen

Ci	Steinbüchel West
Cj	Steinbüchel Ropenstall
Ck	Steinbüchel Ost
Dc	Wuppermündung
Dd	Deponie / Neuland-Park
De	Küppersteg
Df	Manfort Nord
Dg	Alkenrath Süd-West
Dh	Schlebusch Nord
Di	Leimbacher Berg
Dj	Odenthal
Ed	Merkenich
Ee	Wiesdorf Süd
Ef	Manfort Süd
Eg	Schlebusch Süd-West
Eh	Schlebusch Waldsiedlung
Ei	Schildgen Nord-West
Ej	Schildgen Nord-Ost

## 05 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplans Leverkusen umfasst ausschließlich Katasterflächen der Stadt Leverkusen. Der Landschaftsplan Leverkusen gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 35 BauGB). Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

## 06 Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bonn, den .....

.....

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Am 12.07.2010 hat der Rat die Neuaufstellung des Landschaftsplanes gem. § 29 (1) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NW) in Verbindung mit § 27 (1) LG NW beschlossen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordnete

Am 02.07.2012 hat der Rat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Landschaftsplanes gem. § 27 LG NW beschlossen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20.08.2012 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 27b LG NW in der Zeit vom 28.08.2012 bis 05.10.2012 durchgeführt.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NW in der Zeit vom 28.08.2012 bis 28.09.2012 durchgeführt.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Am \_\_.\_\_.2023 hat der Rat den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gem. § 17 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) beschlossen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_.\_\_.2023 hat der Landschaftsplan als Entwurf mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht gem. § 17 LNatschG NRW in der Zeit vom \_\_.\_\_.2023 bis einschließlich \_\_.\_\_.2023 öffentlich ausgelegt.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Der Rat hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.20\_\_ den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht gem. § 7 LNatschG NRW als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über den Landschaftsplan mit Planzeichnung, textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen und integriertem Umweltbericht, wurde am \_\_.\_\_.20\_\_ der höheren Naturschutzbehörde gem. § 18 LNatschG NRW angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Köln, den .....

.....

Bezirksregierung Köln

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 19 LNatschG NRW ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den .....

.....  
Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

## **B - TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 7 Abs. 5, 10, 11, 12 und 13 LNatSchG NRW sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie auf den §§ 6 und 7 DVO-LG NW.

### **1 ENTWICKLUNGSZIELE**

Die gesetzliche Grundlage für die Entwicklungsziele ist der §10 LNatSchG NRW.

#### **§ 10 LNatSchG NRW – Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund**

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele haben keine direkte Verbindlichkeit für die Bürger\*innen (Nutzer\*innen oder Eigentümer\*innen). Als räumlich-fachliches Leitbild stellen sie einerseits die Basis der Landschaftsplanfestsetzungen dar und bilden andererseits den Rahmen bei Planungsverfahren, die im Verbund mit den gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Der Landschaftsplan Leverkusen nutzt insbesondere beim Entwicklungsziel 1 und 2 die Möglichkeit, das jeweilige Ziel weiter zu differenzieren (z. B. 1.1, 1.2 bis 1.5), um dem Raum zusätzliche (Unter-) Ziele zuweisen zu können, die nur für den entsprechend abgegrenzten Raum gelten. Die jeweiligen Inhalte der Oberziele (hier im Beispiel 1=Erhaltung naturnaher Lebensräume) gelten vorrangig.

Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Leverkusen lassen sich wie folgt herleiten:

1. Regionalplan mit seinen Fachbeiträgen als Landschaftsrahmenplan,
  - a. Hier insbesondere Fachbeitrag Naturschutz und der Landschaftspflege des LANUV, Landschaftsräume und Biotopverbund
2. Biodiversitätserfordernisse (Lebensräume von besonderer Bedeutung, Artvorkommen, ökologische Defizite, Schwerpunktorkommen und -räume),
3. Schutzgüter Boden, Wasser und Klima,
4. Erholungsfunktion,
5. Schutzgebietssystem des vorliegenden Landschaftsplanentwurfes (Gegenstromprinzip).

Die naturverträgliche Erholung im Rahmen des Entwicklungszieles 1 (Erhaltung von naturnahen Lebensräumen, Schutz der Tier- und Pflanzenwelt) ist ein konfliktgeladenes Spannungsfeld, das es im Landschaftsplan zu bearbeiten gilt. Der Freiraum der Stadt Leverkusen ist wegen des hohen Anteils an besiedelten Flächen (ca. 50 % der Stadtfläche zzgl. der Verkehrsinfrastruktur) und dem vergleichsweise geringen landschaftlichen Außenbereich in dieser Hinsicht besonders belastet. Die verbliebenen, teils sehr schmalen Schutzgebiete gehören zu den attraktivsten Naherholungsgebieten der Stadt. Diese Gebiete sind jedoch auch die letzten Rückzugsräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und empfindliche, seltene Lebensräume. Die behutsame, naturverträgliche Erholungsnutzung kann den Konflikt lösen. Probleme bereiten insbesondere den Naturschutz missachtende Freizeitnutzungen abseits der Wege. Konzepte zur Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten können gebietspezifisch Lösungsansätze erarbeiten, die vorrangig auf das Entwicklungsziel 1 fokussieren.

Für den Landschaftsplan Leverkusen ergeben sich somit 7 Entwicklungsziele. Das Entwicklungsziel 7 sieht die Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung vor.

Entwicklungsziele erstrecken sich nicht auf den Straßenkörper, Verkehrs- und Leitungstrassen.

## 1.1 Entwicklungsziel 1

### 1.1 1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1

Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Das Entwicklungsziel 1 wurde in 5 Einzelziele unterteilt, die nachfolgend aufgeführt sind.

### 1.1-1 Entwicklungsziel 1.1

#### 1.1-1 **Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen für die einheimischen Tier- und Pflanzenarten der Dhünn sowie als Landschaftsraum zur naturverträglichen Erholung**

Dieses Entwicklungsziel gilt für die im Siedlungsbereich gelegenen und durch hohen Nutzungsdruck von Naherholungssuchenden geprägten Abschnitte der Dhünn sowie ihrer Auen.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbachtal“,
- Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
- Siedlungsnaher Erholungsraum,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
  - nach § 23 BNatSchG (NSG),
  - nach § 26 BNatSchG

(LSG),

- nach § 29 BNatSchG (LB).

Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.

Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Biotop- und Gewässerfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete, Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete),

Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:  
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Weiden,  
Fließgewässer mit Unterwasservegetation,

Erhaltung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, hauptsächlich für wandernde Arten, insbesondere

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),

Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Wasserramsel (*Cinclus cinclus*)

und darüber hinaus folgende Artengruppen

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und natürlichem Geschiebetransport,

Erhaltung von Fließgewässern und ihrer Uferzonen als Biotopverbundsystem,

Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Erhaltung und Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn zum Luftaustausch und zur Entlastung des Stadtklimas,

Schutz der Gewässer und ihrer Auen vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Licht- und Lärmimmissionen und anderen schädlichen Einflüssen,

Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,

Erhaltung und Entwicklung der Dhünn und ihrer Aue als attraktive Landschaftselemente für die naturverträgliche Erholung.

Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Beschilderung, Informationstafeln).

**1.1-2 Entwicklungsziel 1.2****1.1-2****Entwicklungsziel 1.2  
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bereiche an Wupper und Dhünn**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bereiche von Wupper, Dhünn und ihrer Auen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend naturnahen und im ländlichen Raum gelegenen Abschnitte von Wupper, Dhünn und ihrer Auen.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Teilflächen der FFH-Gebiete DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbachtal“,
- Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
  - nach § 23 BNatSchG (NSG),
  - nach § 26 BNatSchG (LSG).

Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.

Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Fließgewässern und ihrer Auen als Biotopverbundsysteme, insbesondere für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

Erhaltung, Entwicklung und Wiederher-

stellung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- alte Wuppermündung: Röhrichte, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Hochstaudenfluren,

Erhaltung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten für Fische und Rundmäuler, hauptsächlich für wandernde Arten, insbesondere

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),

Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, an Gewässer und ihre Auen angepassten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere für folgende Artengruppen:

- Brut- und Zugvögel,
- Fledermäuse,
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

Erhaltung und Entwicklung der Wupper und der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten und ru-

higen Bereichen mit organischen Auflagen und natürlichem Geschiebetransport,

Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,

Schutz der Gewässer vor Nährstoff- und Schadstoff-einträgen, Licht- und Lärmimmissionen und anderen schädlichen Einflüssen,

Erhaltung und Entwicklung der Wupper- und Dhünnaue als Luftleitbahn zum Luftaustausch, zur Entlastung des Stadtklimas,

Erhaltung von Flächen mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion,

Erhaltung und Entwicklung der Auen als natürliche Retentionsflächen,

Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes vom Rhein in das Gewässersystem der Wupper,

Erhaltung kulturhistorischer Relikte der alten Kulturlandschaft im Raum Leverkusen,

Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Z. B. Ackerterrassen oder Flutrinnen.

### 1.1-3 Entwicklungsziel 1.3

1.1-3

#### **ENTWICKLUNGSZIEL 1.3 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler mit ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt. Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Bachtäler sowie angrenzende Flächen und Zuflüsse:

- Hüscheider Bachtal,
- Murbachtal,

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
- Bedeutung als

## 1 Entwicklungsziele

Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Neuenkamperbach, Klingengraben, Henkensiepen,
- Ölbachtal und Wiembachtal,
- Köttersbachtal, Hirzenberger Mühlenbach und Forsbach,
- Driescher Bachtal und Ophovener Bachtal,
- Leimbachtal und Horkenbach,
- Mittelbuschbachtal.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

Erhaltung und Entwicklung von in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtälern als wichtige Biotopverbundelemente in einem stark besiedelten Raum, welche Verbindungen zwischen den Naturräumen „Bergisches Land“ und „Rheinebene“ bilden,

Erhaltung und Entwicklung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen:

- naturnahe Bachtäler,
- naturnahe, alte Hainsimsen- und Perlgras-Buchenwälder,
- Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald, Auenwälder,
- alte Obstwiesen,
- Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte und Sumpfdotterblumenwiesen,

- Biotopverbundsysteme,
- Bedeutung als Raum zur landschaftsorientierten Erholung,
  - Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
    - nach § 23 BNatSchG (NSG),
    - nach § 26 BNatSchG (LSG),
    - nach § 29 BNatSchG (LB).

Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.

- blütenreiche Extensivweiden,
- artenreiche Brachen,
- naturnahe Fließgewässer,
- Quellbereiche,
- naturnahe, stehende Binnengewässer,

Erhaltung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere folgende Artengruppen

- Brut- und Zugvögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien,
- Reptilien,
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

Erhaltung besonderer Bachtalabschnitte wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Naturhaushalt, ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,

Erhaltung randlicher Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen,

Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Verbindungsachse für unter Naturschutz stehende Bachtäler,

Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

Erhaltung leistungsfähiger Böden und

Wälder für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,

Erhaltung besonders schützenswerter Grundwasserböden im Bereich der Mittelgebirgsbäche aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials,

Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässerökosysteme,

Erhaltung der Bachtäler als Frischluftschneisen für die angrenzenden Siedlungsbereiche,

Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung in Verbindung mit dem benachbarten Naturpark Bergisches Land.

Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

## 1.1-4 Entwicklungsziel 1.4

### 1.1-4 Entwicklungsziel 1.4

#### **Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Altholzbeständen**

Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen mit Altholzbeständen und artenreicher Fauna.

Dieses Entwicklungsziel gilt für größere, zusammenhängende Waldbereiche mit Altholzbeständen und artenreicher Fauna, u. a. auf den ärmeren Böden der Mittelterrasse:

- Bürgerbusch,
- Scherfenbrand,
- Dünnwalder Wald,
- Waldfriedhof Reuschenberg,
- Pescher Busch.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Brutvögel und Fledermäuse, die auf Altholz und größere zusammenhängende Waldgebiete angepasst sind,
- Bedeutung für eine naturverträgliche forstwirtschaftliche Nutzung,
- Erhaltung natürlich gewachsener Böden und ihrer vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt,
- hohe Bedeutung für das Stadtklima (Luftqualität,

Luftaustausch),

- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
  - nach § 23 BNatSchG (NSG),
  - nach § 26 BNatSchG (LSG).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften,

Erhaltung und Entwicklung des Bürgerbusches als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Raum Leverkusen,

Erhalt großer, innerstädtischer Waldbereiche als Stadtklimaausgleichsflächen,

Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten als Biotopverbundflächen,

Erhaltung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen

- Brut- und Zugvögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien,
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- alte, strukturreiche Laubwälder,
- Bruch- und Sumpfwälder,
- Auenwälder,
- Quellbereiche,
- naturnahe Fließgewässer,

## 1 Entwicklungsziele

Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- naturnahe, stehende Binnengewässer,
- Friedhofspark mit Altbaumbestand,
- Wälder auf Sandstandorten,

Erhaltung geomorphologisch bedeutender Strukturen:

- Erhaltung des bewaldeten Dünenzuges nördlich der Bensberger Straße,

Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Böden:

- Staunässeböden im Bürgerbusch,
- Tiefgründige Sandböden im Scherfenbrand und Dünnwälder Wald,

Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.

Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

### 1.1-5 Entwicklungsziel 1.5

1.1-5

#### Entwicklungsziel 1.5

**Erhaltung und Entwicklung als Retentions- und Lebensraum sowie als Landschaftsraum zur naturverträglichen Erholung**

Erhaltung und Entwicklung des Rheinuferes als Retentions-, Erholungs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für das Überschwemmungsgebiet des Rheins, ausgenommen der Wuppermündung.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum von z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- Fischschonbezirk,
- Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion,

## 1 Entwicklungsziele

Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

- Retentionsraum,
- Bedeutung als Raum zur landschaftsorientierten Erholung,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
  - nach § 26 BNatSchG (LSG),
  - nach § 29 BNatSchG (LB).

Erhaltung und extensive Bewirtschaftung einer grünlandgenutzten Stromaue mit autotypischem Relief (z. B. Flutmulden),

Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes im Auenbereich und auf den Deichanlagen,

Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als Retentionsraum,

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Weiden mit Bruthöhlenangebot,

Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für

- Brut- und Zugvögel,
- Fledermäuse,

Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als überregional bedeutende Biotopverbundachse,

Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Auengehölze,

Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturelemente,

Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Rheinaue,

Zum Beispiel Einzelbäume, Gehölze und Wiesenflächen.

Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Hitdorf (Wasserschutzzone II),

Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.

Erhaltung des Rheins und seiner Uferbereiche als Frischluftschneise von überregionaler Bedeutung, als Temperatureausgleichsfläche.

Erhaltung und Entwicklung von Räumendes Rheinvorlandes als attraktiver, siedlungsnaher Raum für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.

Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

## 1.2 Entwicklungsziel 2

### 1.2 Entwicklungsziel 2

Die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, (§ 10 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Das Entwicklungsziel 2 wurde in 2 Einzelziele unterteilt, die nachfolgend aufgeführt sind.

### 1.2.1 Entwicklungsziel 2.1

#### 1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 Anreicherung der Agrarlandschaft zur Förderung der Feldfauna

Entwicklung einer strukturreichen Agrarlandschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend ackerbaulich genutzten Räume im Bereich der Hitdorfer und

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Leistungsfähiger Naturhaushalt,
- Bereiche mit Grundwasser-

Rheindorfer Feldflur sowie dem unteren Tal der Wupper.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

- und Gewässerschutzfunktion,
- Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
  - Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,
  - Bedeutung als Naturerholungsraum,
  - Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
    - nach § 26 BNatSchG (LSG),
- in Verbindung mit der Festsetzung von Maßnahmenräumen gem. § 13 Abs. 3 LNatSchG.

Zielarten: z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz

Förderung durch naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zu Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, z.B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen, Blühstreifen, Lerchenfenster, vielgliedrige Fruchtfolge, Grünland.

Erhaltung und Entwicklung von Gliederungs- und Strukturelementen in der Agrarlandschaft,

- Pflege, Erhaltung und Anlage von Feldholzinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur,
- Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur,

Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstwiesen,

Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur,

Erhaltung und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume als Stadtklimaausgleichsflächen,

Erhaltung von bisher nicht oder wenig zerschnittener Lebensräume in einem durch Verkehrsstrassen stark zerschnittenen Bereich,

Optimierung von Lebens- und Nahrungsraum für Arten der offenen Feldflur, insbesondere:

- Brut- und Zugvögel,
- Arthropoden,

Erhaltung leistungsfähiger Böden für die nachhaltige Nutzung in der Landwirtschaft,

Maßnahmen zum Schutz der besonders erosionsgefährdeten Böden.

Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials oder ihrer Fruchtbarkeit besonders schützenswerten Böden:

- tiefgründige Sand- und Kiesböden sowie fruchtbare Braunerden der Hitdorfer Feldflur,

Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II).

Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Raum für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.

Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

## 1.2.2 Entwicklungsziel 2.2

### 1.2.2 Entwicklungsziel 2.2

#### **Anreicherung der Bergischen Agrarflächen zum Schutz der Böden gegen Erosion und zur Förderung der Fauna der offenen Feldflur und der halboffenen Lebensräume**

Entwicklung strukturreicher Hochflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Bergischen Hochflächen zwischen den zahlreichen Tälern und Siefen der bewegten Landschaft, welche sich im westlichen Stadtgebiet an die Terrassenlandschaft des Rheins anschließt.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

Erhaltung leistungsfähiger, fruchtbarer und besonders schutzwürdiger Böden,

Erhaltung und Entwicklung von Gliederungs- und Strukturelementen in der Agrarlandschaft:

- Pflege, Erhaltung und Anlage von Feldholzinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur,
- Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Leistungsfähige Agrarlandschaft,
- Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,
- Bedeutung als Naturerholungsraum
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten
- nach § 26 BNatSchG (LSG), in Verbindung mit der Festsetzung von Maßnahmenräumen gem. § 13 Abs. 3 LNatSchG.
- nach § 29 BNatSchG (LB).

Zielarten: z. B. Rebhuhn, Feldlerche, Steinkauz.

Förderung durch naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker, z.B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen, Blühstreifen, Lerchenfenster, vielgliedrige Fruchtfolge, Grünland.

durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur,

- die Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen,
- Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur,

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder,

Erhaltung und Entwicklung von Obstweiden bzw. Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

Erhaltung leistungsfähiger Böden für die nachhaltige Nutzung in der Landwirtschaft,

Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Raum für die naturverträgliche, gelenkte Erholungsnutzung.

Zielart: Steinkauz.

Maßnahmen zum Schutz der besonders erosionsgefährdeten Böden.

Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

### 1.3 Entwicklungsziel 3

#### 1.3 Entwicklungsziel 3

#### **Ökologische Aufwertung von großflächigen Industrie-, Deponie- und Verkehrsarealen**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, (§ 10 Abs. 3 LNatSchG NRW).

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Dühnndeponie an der Autobahn-Rhein-

brücke der A1 am Autobahnkreuz Leverkusen-West.

Ökologische Aufwertung durch Einsatz von artenreichen einheimischen Wiesensaatgutmischungen mit regionaler Herkunft.

Ökologische Aufwertung durch geeignete Bepflanzung mit Gehölzen zur Herabsetzung der Abstrahlungsintensität (Temperaturabsenkung).

## 1.4 Entwicklungsziel 4

### 1.4 Entwicklungsziel 4

**Entwicklung von siedlungsnahen Erholungsräumen, Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Bodenschutzes und zur Verbesserung des Klimas**

Herrichtung der Landschaft für die Erholung und die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW).

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Bedeutung als Erholungsraum,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Besucherlenkung und -orientierung,
- Klimaausgleichsfunktionen,
- Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten,
- Erhaltung von Klimaausgleichs-funktionen,
- Erhaltung von natürlich gewachsenem Boden (Erhaltung natürlicher Bodenfunktionen),
  - nach § 26 BNatSchG (LSG),

## 1 Entwicklungsziele

Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- nach § 29 BNatSchG (LB).

Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend durch Freizeitnutzung geprägte, siedlungsnahe Freiräume.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

Erhaltung naturverträglicher, siedlungsnaher Erholungsräume,

Besucherlenkung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Erhaltung des Hitdorfer Sees und Hitdorfer Laach als bedeutendes Gebiet für Freizeit und Erholung,

Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen als Pufferbereiche für die verschiedenen angrenzenden Naturschutzgebiete,

Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Gewässerfunktionen,

Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Schutzgutes Boden durch gelenkte Freizeit- und Erholungsnutzung,

Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen (Komplexe aus Grünland, Wald, Gebüsch und Agrarlandschaft),

Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft.

Erhaltung und Optimierung von Klima- ausgleichsflächen mit z.T. hoher thermischer Ausgleichsfunktion.

## 1.5 Entwicklungsziel 5

### 1.5 Entwicklungsziel 5

**Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**

**entfällt als eigenständiges Ziel, in EZ 4 integriert**

## 1.6 Entwicklungsziel 6

### 1.6 Entwicklungsziel 6

**Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen**

Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, (§ 10 Abs. 1 LNatSchG NRW). In Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG Ausweisung von Räumen zur Biotopentwicklung, Entwicklung von Sonderbiotopen.

Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen (Abgrabungsgewässer und ihr direktes Umfeld sowie besonders strukturreiche und seltene Lebensraumkomplexe).

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- Rohböden, offene Sandstellen mit Sandmagergrünland,
- naturnahe Gewässer;

bemerkenswert strukturreiche Gebiete mit bedeutender Biotopverbundfunktion,

Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion,

Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten

- nach § 23 BNatSchG (NSG),
- nach § 26 BNatSchG (LSG)
- nach § 29 BNatSchG (LB).

Bei Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele in Bezug auf die Gewässeroptimierung orientiert sich die Stadt Leverkusen an dem Maßnahmenprogramm gemäß Art. 11 WRRL. In Abs. 3 werden hier grundlegende Maßnahmen definiert, welche gegebenenfalls durch ergänzende Maßnahmen erweitert werden können.

Dieses Entwicklungsziel gilt für

Flächen der Abgrabungsgewässer und angrenzende Flächen bei Hitdorf und Rheindorf, Abgrabungsgewässer bei Eisholz,

Grünland mit Binnendünen und Magerasen am Willy-Brandt-Ring, am Kurtekottenweg,

Grünland-Waldkomplex am Southerberg,

Buschbergsee; Großer Laacher See, Stöckenbergssee, Waldsee, Großer und Kleiner Dehlensee; Großer und Kleiner Silbersee, Bergsee.

Flächen rund um die Feuchtgrünlandbrache bei Kamp,

Vorkommen von Anmoorgley.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere

- a) Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) naturnaher Lebensräume oder natürlicher Landschaftselemente, aufgelassenen Abgrabungen, insbesondere vegetationsarmer Sonderbiotope (Rohböden, Magerstandorte),

Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Wirbellosenfauna, Wasserpflanzen sowie Brut-, Rast- und Zugvögeln,

Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien, Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II),

- b) Offenhaltung und Biotoppflege des Grünlandes mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brandt-Ring,

- c) Schutz eines für den Landschaftsraum Leverkusen bemerkenswert strukturreichen Gebietes mit bedeutender Biotopverbund-funktion,

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere

- feuchte Laubwälder,
- staunasse (Mäh-) Wiesen,
- Gebüsche (Grauweidengebüsch),
- artenreiche Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte,

Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen, Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen

- Brutvögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien,
- Reptilien,
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

Erhaltung einer naturverträglichen Freizeitnutzung.

Am Großen und Kleinen Silbersee.

## 1.7 Entwicklungsziel 7

### 1.7 Entwicklungsziel 7

Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, bzw. bei denen noch durch einzuleitende Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung vorbereitet werden könnte.

Das Entwicklungsziel 7 wurde in 4 Einzelziele unterteilt, die nachfolgend aufgeführt sind.

In die Betrachtung der Darstellung des Entwicklungszieles 7 wurden auch Wohnbaupotenzialflächen (Wohnbauprogramm 2030+) miteinbezogen und hinsichtlich ihrer Lage, deren Natur-, Landschaftsausstattung, ihrer klimatischen und wasserwirt-

schaftlichen Funktionen bewertet und letztlich den Unterzielen des EZ 7 zugeordnet. Die Anforderungen an die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen im Kontext des Umweltberichtes steigen mit der Ordnungszahl an. (7.1.1 hohen Anforderungen an den Umweltbericht bis 7.1.4 sehr hohen Anforderungen mit Einzelgutachten zu den ökologischen und umweltschutzfachlichen Schutzgütern und der obligatorischen Prüfung der Nichtrealisation).

### 1.7.1 Entwicklungsziel 7.1

Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung mit hohen Anforderungen an die Prüfung einzelner umweltplanerischer Belange.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Sollte es zu einer Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung kommen, sind hohe Anforderungen an die Prüfung einzelner umweltplanerischer Belange zu stellen. Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Eine besondere Bedeutung

## 1.7.2

**Entwicklungsziel 7.2**

Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung mit hohen Anforderungen an die Prüfung aller umweltplanerischen Belange.

kommt der Eingrünung von Ortsrändern zu.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, bei denen jedoch durch Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung vorbereitet werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Flächen im Flächennutzungsplan durch eine Freiraumdarstellung (landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche) dargestellt. Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Auf Grund von Erkenntnissen aus benachbarten Schutzgebietsfestsetzungen ist es notwendig, dass bei Bauleitplanverfahren umweltfachliche Belange in der Planerstellung besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) umzusetzen sind. Die Planung hat bei Flächen im Auenbereich in besonderem Maße auch den Klima- und Hochwasserschutz zu beachten und mit geeigneten planerischen Mitteln hierauf zu reagieren.

## 1.7.3

**Entwicklungsziel 7.3**

Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung mit sehr hohen Anforderungen an die Prüfung aller umweltplanerischen Belange.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3

LNatSchG NRW) liegen, bei denen jedoch durch Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung vorbereitet werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Flächen im Flächennutzungsplan durch eine Freiraumdarstellung (landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche) dargestellt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Auf Grund von Erkenntnissen aus benachbarten Schutzgebietsfestsetzungen ist es notwendig, dass bei evtl. Bauleitplanverfahren umweltfachliche Belange in der Planerstellung maßgeblich zu beachten und durch geeignete Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) umzusetzen sind.

Die Stadtplanung hat insbesondere auf die Erhaltung der Biotopverbundstrukturen, der Bodenfunktionen und der Klimafunktionen angemessen zu reagieren. Der Versiegelungsgrad ist möglichst gering zu halten, Fassaden, Gärten und Dächer sind zu einem hohen Anteil ökologisch hochwertig zu begrünen, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Entwicklung der Fläche mit strengen Anforderungen an den Umweltbericht.

#### 1.7.4 Entwicklungsziel 7.4

Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung mit sehr hohen Anforderungen an die Prüfung aller umweltplanerischen Belange

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, bei denen jedoch durch Bauleitplanverfahren eine bauliche Nutzung

vorbereitet werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Flächen im Flächennutzungsplan durch eine Freiraumdarstellung (landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche) dargestellt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles im Landschaftsplan tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Auf Grund von Erkenntnissen aus benachbarten Schutzgebietsfestsetzungen ist es notwendig, dass bei evtl. Bauleitplanverfahren umweltfachliche Thematiken in der Planerstellung als signifikante Grundlage des Planentwurfes durch geeignete Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich) umzusetzen sind.

Die Planung hat unter Hinzunahme aller verfügbaren Grundlagen zur Naturausstattung abzuwägen, ob eine Bebauung vermeidbar ist. Andernfalls sind insbesondere auf die Erhaltung der der Boden- und Klimafunktionen angemessen zu reagieren. Der Versiegelungsgrad ist gering zu halten, Fassaden, Gärten und Dächer sind zu einem hohen Anteil ökologisch hochwertig zu begrünen, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. *Flächennutzung unter Erhaltung der ökologischen Funktionen (grüne Schwammstadt).*

Entwicklung mit sehr hohen Anforderungen an den zu erstellenden Umweltbericht auch hinsichtlich einer Prüfung der Nicht- bzw. Teilrealisierung der Gesamtfläche.

## 2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

### 2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Der Schutz besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

#### **BIOTOPVERBUND**

Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und derer Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 FFH-RL.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

In den gebietsspezifischen Schutzzielen einschließlich der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z. B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.

## REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die UNB kann auf Antrag eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten nach 2.1-0, 2.2-0 und 2.3-0 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Ausnahmetatbestände gem. § 23 Abs. 1 LNatschG sind im nachfolgenden Text für die jeweiligen Verbote nach Art und Umfang ausdrücklich benannt.

### Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungs- oder Ordnungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen in Betracht. Von den Geboten und Verboten kann die UNB nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW angeordnet werden. Der Naturschutzbeirat der UNB kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Stadtrat über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Naturschutzbeirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die UNB ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Stadtrat den Widerspruch für berechtigt, muss die UNB die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die UNB die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Naturschutzbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung § 24 LNatSchG NRW) ist gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der UNB.

Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen erstrecken sich nicht auf den Straßenkörper

### **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach § 69 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß §§ 23(2), 26 (2), 28 (2) und 29(2) BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,-- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 StGB ist ausgeschlossen.

## 2.1 NATURSCHUTZGEBIETE

### 2.1 NATURSCHUTZGEBIETE

#### (NSG, § 23 BNatSchG)

Größe insgesamt: 918 ha

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit „N“ gekennzeichneten sowie in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. In allen Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen **Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen** Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 bis 2.1-22) angegeben sind.

Voraussetzung für die Erteilung der u.g. Ausnahmen ist, dass **langfristige Beeinträchtigungen oder Veränderungen** des Schutzgebietes **sowie seiner Bestandteile** ausgeschlossen sind. Des Weiteren werden Ausnahmen nur erteilt, wenn plausibel die Alternativlosigkeit und Notwendigkeit durch den Antragssteller im **Antragsverfahren** dargelegt wird

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten, abweichende weitergehende Bestimmungen zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten), sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzerklärungen im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist darüber hinaus eine bedeutende lokale

## 2.1 Naturschutzgebiete

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Maßnahme zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Es werden

- CO<sub>2</sub>-Senken (z. B. auch durch Vermeidung des Grünlandumbruchs) gesichert,
- Humusbildung und Grundwasserauffüllung begünstigt,
- Stadtklimaausgleichsflächen (gegen Wärmeinseleffekte) geschaffen und
- das Waldbrandrisiko und die Sturmwurfgefahr vermindert.

**2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete****2.1-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE**

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.

**ALLGEMEINE VERBOTE**

1. In Naturschutzgebieten ist eine Nutzungsintensivierung jeglicher Art untersagt;

2. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten;

Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb von Naturschutzgebieten

a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,

e) Wald rodet,

f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck erheblich beeinträchtigt.

**Insbesondere ist verboten:**

**Infrastruktur**

3. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,

Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Anseinrichtungen.

unberührt von diesem Verbot sind:

- im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die mobilen und immobilen Einrichtungen zur Viehtränkung, ortsübliche Tränkeeinrichtungen, mobilen Melkeinrichtungen oder Gatterfanganlagen und mobile Hühnerställe außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Friedhofsfläche, sofern sie für die Friedhofsnutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden;
- das Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach

- Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden;
- das Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Privatgärten sofern sie für die gärtnerische Nutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen. Landschaftsprägenden Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden;
  - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
  - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, sofern sie nicht dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen entgegenstehen;
  - baugenehmigungsfreie Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 BauO NRW:  
 Nr. 1 c): Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;  
 Nr. 3 a): Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen;
  - den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,

unberührt von diesem Verbot ist:

- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist;

5. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

unberührt von diesem Verbot sind

folgende Schilder (soweit sie keines baurechtlichen Verfahrens bedürfen):

- Verkehrs- und Gefahrenschilder,
- Schilder, die ausschließlich auf den Schutzzweck hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung oder -information dienen;

6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,

Darunter fallen auch Reiten, Fahrrad fahren und Klettern.

unberührt von diesem Verbot sind:

- die naturverträgliche Gartennutzung in Privatgärten in bisheriger gesetzlich zulässiger Art und in bisherigem Umfang;

- vorgenannte Handlungen von Bediensteten und Beauftragten der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten;
- Veranstaltungen im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz gemäß Landesforstgesetz NWR (LFoG);

Das Wegegebot gilt weiterhin.

Ausnahmen können zugelassen werden für

- die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;
  - Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;
7. Buden, Verkaufsstände und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben;
8. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern,

unberührt von diesem Verbot sind:

- Ortsübliche Weidezäune bis 1,5 m Höhe;
- Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe;

Ortsübliche Weidezäune dienen zum Einzäunen (Hüten) von Nutztieren und zur Abschreckung bzw. Ausgrenzung von Wildtieren. Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzäune entsprechend der Förderrichtlinien Wolf des Landes NRW.

9. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- und Erdverkabelung sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,

unberührt von diesem Verbot sind:

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und den angrenzenden Banketten;

Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden.

Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken.

Sofern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine landschaftsprägenden Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden.

### Naturhaushalt

10. Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen,

Dieses Verbot bezieht sich auf die Entsorgung der aufgeführten Stoffe. Die Nutzung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger und anderen Stoffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgebracht werden (müssen), bleibt weiterhin zulässig und erfolgt nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis. Es wird auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung hingewiesen.

Die Entsorgung von Schlagabraum und Grünabfällen ist verboten.

Ausnahmen können außerhalb der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie FFH-Lebensraumtypen zugelassen werden für:

- die temporäre Anlage von Lagerplätzen und Mieten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse;

Als temporär gelten Lagerplätze und Mieten, wenn diese maximal 1 Jahr genutzt werden.

11. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Oberflächengewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

### **Bodenhaushalt**

12. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

13. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;

Dazu zählt auch, Feuchtgebiete zum Zwecke der Ackernutzung aufzufüllen („Aufsanden“).

### **Gewässerhaushalt**

14. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;

15. Miteinbeziehung von Fließ- oder Stillgewässern in die Beweidung;

16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,

#### unberührt von diesem Verbot sind:

- rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 8 WHG erteilt wurden;

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in extremen Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

17. das Einbringen und Einleiten von Stoffen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser;

**Arten**

- |   |  |
|---|--|
| <p>18. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten;</li> <li>2. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten;</li> <li>3. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Düngemieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern;</li> <li>4. den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern;</li> <li>5. den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder – unterstände zu errichten.</li> </ol> |
|---|--|

19. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
20. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;
21. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
- unberührt von diesem Verbot ist:
- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.
- Ausnahmen können zugelassen werden für:
- die Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutz- und Fischereibehörde;
22. die Installation und Nutzung von mobilen oder immobilen Licht- und Lärmquellen, die geeignet sind wildlebende Tiere und

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Geschützt sind auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Abwesenheit der Tiere.

Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.

Darunter fällt auch das Aufstellen von Bienenstöcken und die Imkerei im Allgemeinen.

Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben;

### **Wald**

Einzelne Verbote und Festsetzungen sind mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

§ 12 LNatSchG: Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

23. Erstaufforstungen und Umwandlungen von Wald vorzunehmen,

#### Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 12 LNatschG);

24. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen,

Ein Waldrand ist die Übergangszone vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen.

#### unberührt von diesem Verbot ist

- die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

#### Ausnahmen können zugelassen werden für:

- den Aufbau eines neuen Waldrands im Rahmen der Wiederaufforstung;

25. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen;

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken,

unberührt von diesem Verbot sind:

- Kalamitätshiebe auf größeren Flächen im Benehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz;
- Maßnahmen zu Förderung der Eichenverjüngung, sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen;

26. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50 % Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;

27. Nadelwald und nicht heimische Baumarten in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen zu pflanzen;

28. den Waldboden bei Holzerntearbeiten mit Forstmaschinen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien zu befahren. Der Abstand der Rückegassen in Naturschutzgebieten richtet sich nach dem FSC-Standard;

Die Befahrung von Waldböden mit den gängigen Holzerntemaschinen verursacht unvermeidbar Bodenschäden, Baum- und Wurzelverletzungen. Der Deutsche FSC-Standard sieht deshalb vor, dass die Entnahme von Holz über ein dauerhaftes, gelände- und waldangepasstes Feinerschließungssystem erfolgt. Eine Befahrung auf Rückegassen soll derzeit auf 13,5 % der bewirtschafteten Fläche beschränkt sein. Langfristig strebt der FSC das Ziel von maximal 10 % Befahrung an. Dies entspricht einem Rückegassen-Abstand von **40 m**.

29. Horst- und Höhlenbäume zu fällen, freizustellen, in sonstiger Weise zu schädigen oder die Funktion einzuschränken sowie in der Zeit vom 1.

Unter das Schädigungsverbot fallen auch die im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald

März bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;

und Holz festgelegten Habitatbäume.

30. stehendes und liegendes Totholz von Laubbäumen zu entnehmen,

unberührt von diesem Verbot sind:

- die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

UNB ist im Vorfeld zu informieren, die Artenschutzbestimmungen sind zu beachten.

- die Entnahme von schädlingsbefallenem Gehölz sofern eine Gefährdung noch gesunder Bäume besteht;

UNB ist im Vorfeld zu informieren, die Artenschutzbestimmungen sind zu beachten.

31. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für

- den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz;

32. Bodenschutzkalkungen sowie Düngungen vorzunehmen;

### **Jagd**

33. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar auszuüben, sowie im November, wenn sich im zur Jagdausübung vorgesehenen Gebiet Vögel als Wintergäste aufhalten,

Die Artenschutzbestimmungen sind zu berücksichtigen. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten dürfen auch nicht mit gutem Grund beunruhigt, gestört, verletzt oder getötet werden. Durch die Ausübung der Jagd in diesem Zeitraum kann dies für die nicht dem Jagdrecht unterliegenden Arten in ihren Rast- und Überwinterungsgebieten nicht gewährleistet werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für

- Jagd auf Höckerschwäne auch in der Verbotszeit sofern es aus Gründen der Populationskontrolle oder des Naturschutzes notwendig ist;

34. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen einzubringen;

35. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Geschlossene Kanzeln oder offene Ansitzleitern außerhalb von den Kleinstgewässern, Feuchtbereichen und in exponierten Sichtlagen, in ausreichendem Abstand zu Horst- und Höhlenbäumen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-Lebensräumen;

Ansitzleitern und in Einzelfällen genehmigte Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Schutzzweck (Landschaftsbild, Naturlandschaft) angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

**Landwirtschaft**

36. Kurzumtriebsplantagen, gewerbsmäßigen Obstanbau, Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder diese über die genehmigte Nutzungsdauer hinaus zu betreiben,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Verlängerung genehmigter Nutzung;

37. die Bodenerosion zu fördern oder insbesondere durch übermäßige Beweidung und daraus folgende Trittschäden, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

38. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können;

39. die Bodendecke auf Feldrainen, Brachflächen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen (z.B. zu beackern, umzubrechen) erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;

40. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder von anderen Produkten vorzunehmen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde oder aus anderen Gründen problematischen Arten, z.B. Ackerkratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer;

41. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen;

42. Brachflächen im Sinne des § 11 LNatSchG umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

43. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.

Dazu zählt auch die Überführung in eine ausschließliche Beweidungsnutzung.

44. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunnel und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft zu errichten;

45. Tiergehege zu errichten;

### **Freizeit**

46. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren,

#### Ausnahmen können zugelassen werden für

- abgestimmte Einrichtungen für den Wassersport an Wupper sowie deren Befahrung durch Kanadier und Kajaks;

Siehe auch gebietsspezifische Ausnahmen.

47. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

48. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern zu unterhalten oder bereitzustellen;

49. außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen;

50. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,

#### unberührt von diesem Verbot sind:

- der Einsatz von Hunden im Rettungs-, Polizeilichen und Jagdlichen Einsatz;
- der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäfererei oder Herdenschutzhunden;

51. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben auszuüben,

unberührt von diesem Verbot sind:

- Natur- oder heimatkundliche Wanderungen, Veranstaltungen des Naturerlebens oder der Naturerziehung auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen, soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;

52. mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder diese über dem Gebiet in einer Höhe unter 300 m (über Grund) zu betreiben;

Darunter fallen u.a. auch Drohnen und Multikopter.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Überfliegungen mit unbemannten Flugmodellen im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;

53. Modellsportgeräte zu betreiben;

54. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.

**Ergänzende grünlandbezogene Verbote**

In Anlehnung an den Grünlanderlass (MKULNV 2015).

Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und

in der Anlagekarte gelb eingefärbt dargestellten Flächen, ist es - über § 4 LNatSchG hinaus- insbesondere verboten:

55. Pflegeumbrüche durchzuführen;

56. die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;

57. Nachsaaten- hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut – vorzunehmen,

unberührt von diesem Verbot sind:

- von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen;

Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen ist der Ausbringung von Regiosaatgut vorzuziehen. Der Mindeststandard ist somit das Regiosaatgut.

58. Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten (Schleppen, Walzen) nach dem 15.03. (Tiefeland bis 200m) auf Grünlandflächen, die zur Sicherung der Bestände von bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen sind bzw. hierfür von Bedeutung sind oder in Betracht kommen,

unberührt von diesem Verbot sind:

- Grünlandflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden fünf Jahren keine bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT**

### **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)**

#### **Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere**

1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;

- |   |  |
|---|--|
| <p>2. auf Sport- und Spielplätzen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;</p> <p>3. in Kleingartenanlagen und Grabelandflächen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;</p> <p>4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen;</p> <p>5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 1 LNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 36-45 und 55-58;</p> | <p>Als ordnungsgemäße Landwirtschaft bzw. gute fachliche Praxis wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Die gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind unter anderem durch das Pflanzenschutzrecht und die Düngemittelverordnung vorgegeben. Darüber hinaus ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des §17 BBodSchG.</p> |
| <p>6. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Abs. 3</p>   |  |

- |   |  |
|---|--|
| <p>BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 LNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 23-32;</p>   |  |
| <p>7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote 33-35;</p>  | <p>Hinweis auf Erlass „Jagd im NSG“.</p>   |
| <p>8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besatzplans sowie Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG;</p> | <p>Vgl. u. a. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.<br/>Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.<br/><br/>einvernehmliche Abstimmung des Hegeplans mit der UNB</p> |
| <p>9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p>   | <p>Hierzu zählen auch alle im Hochwassernotfall notwendigen Maßnahmen.</p>   |
| <p>10. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen;</p>   | <p>Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die Betriebssicherheit der Bahn oder übergeordneten Straßen dienen.</p>   |
| <p>11. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;</p>   | <p>Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik.</p>   |

Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur Unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden, genauere Maßnahmen mit Absprache der UNB.

12. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen;
13. die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans sowie die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;
14. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
15. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen im öffentlichen Interesse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
16. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## 2.1-1 NSG „Buschbergsee und angrenzendes Offenland“

## 2.1-1 NSG „BUSCHBERGSEE UND ANGRENZENDES OFFENLAND“

Ba, Bb Flächengröße: 30,58 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Artenreicher Biotopkomplex aus Kleingewässern, Kies- und Sandlebensräumen sowie Ruderalfluren und Gebüsch als Lebensraum für zahlreiche z.T. gefährdete Arten.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Die mit einem hochwertigen Biotopkomplex ausgestattete Kies- und Sandgrube liegt auf der Rheinterrasse inmitten einer von Agrarflächen geprägten Landschaft.

Am Südufer der Anlage befinden sich mehrere Kleingewässer, teilweise mit Röhricht- und Unterwasservegetation, welche auch lokal im übrigen Baggersee vorhanden ist. Die Steilböschungen ringsum sind von einem geschlossenen Gehölzsaum mit Überhältern bewachsen.

Flache vegetationsarme Sandböschungen prägen den Nordrand des westlichen jungen Abgrabungsbereiches. Des Weiteren sind hier vegetationsarme, z. T. verbuschte bis 10 m hohe Kieswände und Steilböschungen vorhanden. Im Süd-Osten grenzt eine extensiv gepflegte Schwarzbrache an das Abgrabungsgewässer.

Der Buschbergsee ist Teil der Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich Hitdorf mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-LV-00001 - Buschbergsee in Hitdorf

erfasst.

**Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession

- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten
- die grabfähigen Steilwände für die Uferschwalbe nehmen stark ab (Erosion)

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Ufersteilwände,
- Sandtrockenrasen,
- magere Ruderalfluren,
- Unterwasservegetation (Armlauchteralge),

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Röhricht,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Flussregenpfeiffer (*Charadrius dubius*),
- Sturmmöwe (*Larus canus*),
- Uferschwalbenkolonie (*Riparia riparia*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*),

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- Stechimmen,
- Laufkäfer,
- Libellen,
- Heuschrecken,

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in der intensiv genutzten Agrar- bzw. Erholungslandschaft,

wegen seiner hohen Bedeutung als Nahrungs-, Rückzugs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Brut- und Zugvögel,

wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,

wegen der temperaturregulierenden Wirkung des Gewässers.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote, und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifischen Verbote**:

Sportangeln;

Die notwendige fischereiliche Hege wird auf Anordnung der UNB und UJB im Rahmen des

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-005 „Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“.

Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden

naturschutzfachlichen Monitorings durchgeführt.

Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit (Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.

Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Ausnahmen werden im Einvernehmen mit der UJB und der UNB erteilt.

Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armleuchter-Algen-Bestandes.

Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.

Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbot der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 15).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Reduktion der invasiven, problematischen Arten (Nadelkraut, Marmorkarpfen, Sanddorn),

Erhaltung von Steilwänden,

Erhaltung sandiger, offener, strukturreicher Bodenbereiche,

Erhaltung von Kleingewässern,

Erhaltung und Ertüchtigung der Umzäunung.

Überarbeitung des BMK. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Die Überarbeitung des BMK wird unter Ziffer 5.1-1 festgesetzt.

## 2.1-2 NSG „Kleiner Laacher See“

### 2.1-2 NSG „KLEINER LAACHER SEE“

Bb Flächengröße: 5,37 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Vielfältiger Biotopkomplex und Trittsteinbiotop auf kiesig-sandigen Standorten als Lebensraum für eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Auskiesungsgewässer „Kleiner Laacher See“ hat lokal eine sehr hohe Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe mit stark gefährdeten Vegetationskomplexen auf kiesig-sandigen Standorten.

Bemerkenswert ist das Vorkommen seltener und allgemein gefährdeter Biotoptypen und die für das kleine Gebiet hohe Zahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der „Kleine Laacher See“ fungiert als Trittsteinbiotop in einer größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten, biologisch verarmten Umgebung. Das Biotop besitzt eine besondere Bedeutung als Nahrungs-, Rückzugs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Brut- und Zugvögel.

Der „Kleine Laacher See“ ist Teil der Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4907-0065 – Kleiner Laacher See

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession

- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere

- Sandmagerstandorte,
- Rohböden,
- Hochstaudenflure,
- Pioniergehölze,
- Abgrabungsgewässer mit Steilufer,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- Laufkäfer,
- Libellen,

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-005 „Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“.

wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrar- bzw. Erholungslandschaft,

wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,

wegen der temperaturregulierenden Wirkung des Gewässers.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote, und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifischen Verbote**:

Sportangeln ist nur im bisherigen Umfang und in enger Absprache mit der UJB und UNB gestattet. Der fischereiliche Hegeplan ist mit den genannten Behörden abzustimmen.

Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Ausnahmen werden im Einvernehmen mit der UJB und der UNB erteilt.

Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.

Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbot der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 15).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Erhaltung von Steilufeln,

Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit (Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.

Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armeleuchter-Algen-Bestandes.

Erhaltung sandiger, offener, strukturreicher Bodenbereiche,

Erhaltung und Ertüchtigung der Umzäunung,

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-2 festgesetzt.

### 2.1-3 NSG „Krapuhlsee“

#### 2.1-3 NSG „KRAPUHLSEE“

Bb Flächengröße: 8,18 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Abtragungsgewässer mit einer Kombination von Gewässern mit Rohboden, Magerstandorten und Kleingehölzen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Der Krapuhlsee befindet sich in der Niederterrasse östlich von Neujudenhof. In der Mitte der eingezäunten Fläche liegt ein großer Kiessee, der nur sehr wenig Wasserpflanzen aufweist. Im Süden trennt ihn ein flacher Streifen von einem seichten, strukturreichen Kleingewässer. Bei hoch anstehendem Grundwasser wird dieser Streifen überspült und die beiden Gewässer vereinigen sich. Umgeben wird der große See von Ufergehölz, gefolgt von Magerweiden mit Kleingehölzen. Eingebettet in eine Magerweide befindet sich am Nordostrand des Sees ein weiteres Kleingewässer mit gutem Wasserpflanzenbestand. Im Südosten liegt ein kleiner, runder Kiessee umgeben von Kleingehölz auf einer steilen Böschung. Durch Beweidung mit Schafen und Ziegen wird das Grünland

offengehalten und hat eine hohe Bedeutung für Wildbienen und seltene Pflanzenarten.

Der Krapuhlsee ist Teil der Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich Hitdorf mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4907-0040 – NSG Krapuhlsee

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Stehendes Kleingewässer,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen:

- Wildbienen,

zur Erhaltung und Pflege eines artenreichen Fischbestandes,

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung

Das Gebiet ist Teil der Biotopver-

(§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,

zur Erhaltung und Pflege eines strukturreichen Abgrabungsgeländes mit mehreren Stillgewässern sowie temporären Kleinstgewässern und als Refugiallebensräume und mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,

zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften,

wegen der temperaturregulierenden Wirkung des Gewässers.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote, , und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietspezifische Verbote**:

Sportangeln.

Die notwendige fischereiliche Hege wird auf Anordnung der UNB und der UFB im Rahmen des naturschutzfachlichen Monitorings durchgeführt.

Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Ausnahmen werden im Einvernehmen mit der UJB und der UNB erteilt.

Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen,

bundfläche VB-K-4907-005 „Abgrabungsgewässer-Komplexe nördlich und östlich von Hitdorf“.

Zum Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögel während der Mauserzeit (Juli, August, September) vor Übertragung von Krankheiten.

Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armeleuchter-Algen-Bestandes.

wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-3 festgesetzt.

## 2.1-4 NSG „Wuppermündung“

### 2.1-4 NSG „WUPPERMÜNDUNG“

Cc,  
Dc,  
Dd

Flächengröße: 37,96 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Wuppermündung als Korridor für wandernde Fischarten, begleitet von Grünland-Gebüsch-Komplexen, Flutmulden, Auwald und ausgedehnten Kiesbänken sowie zweier Altwasserarme als Relikt der ehemaligen Wuppermündung.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Rheins und der hier einmündenden Wupper mit angrenzendem Auenwald und ausgedehnten Kiesbänken. Im Südosten wird die alte Wuppermündung in das Naturschutzgebiet integriert. Das Grünland des Vorlandes wird zum großen Teil gemäht und ist durch zeitweise wassergefüllte Flutmulden, einzelne Baumgruppen mit Silberweide und Fahlweide, Gebüschresten mit Korbweide und Holunder sowie Baumreihen (meist Pappeln) und Hecken gegliedert. Im Süden sind größere Brachflächen vorhanden.

Im Bereich der ehemaligen Wuppermündung sind zwei Altwasserarme am Rand eines größeren Pappelforstes erhalten ge-

blieben (natürliches Relief weitgehend erhalten). Der nordöstliche Abschnitt ist mit Schlamm pioniergesellschaften, Hochstaudenfluren und Röhrichtresten bewachsen und wird von älteren Baumweiden und Erlen gesäumt. Der mit dem Rhein in Verbindung stehende westliche Abschnitt weist weniger Ufervegetation auf.

Am Rheinufer im SO liegen breite Kiesbänke mit Muschel- und Schneckenbeständen, im vegetationsfreien Niedrigwasserbereich zwischen den Bühnen befinden sich gut ausgebildete Flutrasen mit z.T. größeren Beständen des Gemeinen Flohkrautes und Vorkommen des Bilsenkrauts und der Polei-Minze.

Die Spülsaumränder u. Böschungspflaster sind mit Hochstaudenfluren aus *Rubus caesius* oder Brennessel oder mit wechselfeuchten, artenreichen Glatthafer- bzw. Queckenwiesenstreifen mit Kleinem Flohkraut, (Ross-)Minze und selten Gelber Wiesenraute bestanden. Auf den Dämmen finden sich lokal trockene Salbei-Glatthaferwiesen und Therophytenbestände.

Das Gebiet ist Winterrastplatz für zahlreiche Vogelarten. Wegen seiner Bedeutung für wandernde Fischarten wie Neunauge und Atlantischer Lachs ist im Bereich der Wuppermündung ein Fischschonbezirk ausgewiesen worden (Darstellung als nachrichtliche Übernahme in der Anlagekarte) (Fischschonbezirk: vgl. [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)).

Die Wuppermündung ist Teil des Biotopverbunds Rheinaue zwischen Worringen und Merkenich

und bei Flittard mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4907-014 – Rheinaue bei Hitdorf und Rheindorf mit Wuppermündung

erfasst.

### **Beeinträchtigungen**

- Wegebau
- Immissionen durch angrenzende Industrie
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Freizeitaktivitäten
- Eutrophierung
- Verfüllung von Mulden und Rinnen
- Verunreinigung des Gewässers
- Verlärmung und Lichtverschmutzung

als Lebensraum und Wanderkorridor für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
- Groppe (*Cottus gobio*),

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- alte Wuppermündung: Röhrichte, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Hochstaudenfluren,
- Auenwälder,
- Wechselfeuchte, artenreiche Glatthaferwiesen,

Die Wuppermündung liegt im „Laichschonbezirk Wuppermündung“ FSB-K-0004.

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Star (*Sturnus vulgaris*),
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*),
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Biber (*Castor fiber*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- Limikolen (Durchzug),
- Libellen,
- Heuschrecken,
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

wegen der Bedeutung des Gebietes für den durchgängigen Schutz von Fließgewässern und ihrer Auen als Biotopverbundsysteme, insbesondere für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-103 „Rheinaue zwischen Worringen und Merkenich und bei Flittard“.

Die Wuppermündung liegt im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Die Böden der Wupperaue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.

wegen der thermischen Ausgleichsfunktion der Wupperaue,

zur Erhaltung und Entwicklung der alten Wuppermündung aus naturgeschichtlichen Gründen.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Die Ausübung der Waffischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Erhaltung bzw. Offenlegung von natürlichen Flutmulden,

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen,

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Extensive Bewirtschaftung der grünlandgenutzten Bereiche,

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK

soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-4 festgesetzt.

**Unberührt** von den allgemeinen Verboten bleibt:

Der naturverträgliche Betrieb einer gastronomischen Einrichtung „Schiffsbrücke Alte Wuppermündung“. Eingeschränkt wird der Betrieb durch die folgenden einzuhaltenden Minimierungsmaßnahmen:

- Außerhalb geschlossener Räume ist die Beleuchtung gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
- Außerhalb geschlossener Räume dürfen keine Lautsprecher betrieben werden.
- Im Uferbereich darf maximal eine Fläche von 200 m<sup>2</sup> für den notwendigen Fahrzeugverkehr und die gelegentliche Nutzung für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Die Veranstaltungen sind der UNB anzuzeigen. Die Andienung mit Kraftfahrzeugen ist auf das notwendige Maß zu beschränken, so dass 3 Anfahrten pro Tag nicht überschritten werden.

Es sind nur artenschutzkonforme Leuchtmittel zulässig. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampen sind so auszurichten, dass eine Abstrahlung verhindert wird. Eine Abschaltung der Beleuchtung über die Betriebsstunden hinaus ist zu prüfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren müssen ausgeschlossen sein, insbesondere während der Aufenthaltszeit von Wintergästen und Durchzüglern (Vögel).

Das Befahren der Wupper mit Kanu, Kändler oder Kajak (ohne Motor) von der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) bis zur Mündung in den Rhein ist ohne Einschränkungen erlaubt.

Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich (vgl. <http://fluggs.wupperverband.de>).

Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden. In den Monaten März bis 15. September (Balz- und Brutzeit) ist der Eisvogel besonders störungsempfindlich. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen zusammenbleiben und zwischen einzelnen Gruppen mindestens

15 Minuten Abstand bleiben. Gibt der Eisvogel aufgrund häufiger Störungen den Standort auf, wird ein generelles Befahrungsverbot geprüft. Ein jährliches Monitoring ist durchzuführen.

## 2.1-5 NSG „Untere Wupper“

### 2.1-5 NSG „UNTERE WUPPER“

Cd, Flächengröße: 79,66 ha  
Cc, Dc

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Korridor für wandernde Fischarten, sowie Biotopkomplex mit verschiedenen Gehölzen, Ackerflächen, und Grünlandbereichen in der Wupperrau mit Bedeutung als Leitlinie für wandernde Vogelarten und Fledermäuse.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Der Flusslauf der Wupper ist im Abschnitt beginnend auf der Höhe der Reuschenberger Mühle bis zur BAB 59 (südlich von Rheindorf) Teil dieses Naturschutzgebietes. Der nördliche Abschnitt der Wupper ist hier als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Die Ufer der Wupper sind durch Steinschüttungen befestigt und meist beidseitig von Ufergehölzen begleitet. Es schließt sich Grünland an, das teils durch Mahd, teils durch Pferdebeweidung genutzt wird. Stellenweise begleiten Kopfweiden und Gehölzstreifen die offenen Flächen. Im Bereich der Dhünn-Mündung befinden sich Gehölz- und Strauchgruppen aus Birke und Trauben-Kirsche mit teilweise mächtigem Baumholz. Das Gebiet liegt durch Rhein und Wupper inmitten einer Leitlinie für wandernde Vogelarten Fledermäuse und Fische, was sich an den Gastvögeln widerspiegelt.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4907-0018 – Wupperrau zwischen Pescher

Busch und Mündung bei  
Rheindorf

erfasst.

**Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Erhöhte Freizeitaktivität
- Belastung durch Schwermetalle im Bereich Wuppermündung
- Verlust der Unterwasservegetation (FFH-Schutzgrund)

wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

Ein Teil des Flusslaufs Wupper ist als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.

als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z. B.

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von

teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*),
- Flussregenpfeiffer (*Charadrius dubius*) (Durchzügler),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*),
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-108 „Wuppermündung“.

zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder (z. B. Weidengehölze),

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinig bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,

Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,

wegen der thermischen Ausgleichsfunktion der Wupperrau,

zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen „alten Kulturlandschaft“ im Bereich der Wupperrau mit Waldinseln, Grünland, Ackerfläche und gliedernden Elementen wie Kopfweiden und Hecken.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebiets-spezifische Verbote**:

Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August.

Die Ausübung der Watfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.

liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Die Böden der Wupperrau sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.

Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Verbesserung der linearen und lateralen Durchgängigkeit und der chemischen und biologischen Gewässergüte,

Durchführung einer ausschließlich einzelstammweisen Entnahme der Laubholzbestände,

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen,

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

**Ausnahmen** können zugelassen werden für:

Das Befahren der Wupper mit Kanu, Kändler oder Kajak (ohne Motor) von der Rehbockanlage bis zur der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) in den Wintermonaten (01.10 – 28.02) bei Vorliegen einer naturschutzbezogenen Qualifikation zum Bootführer auf der Wupper (Qualifizierungskurs). In der Sommerzeit ist das Befahren dieser Strecke unzulässig.

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-5 festgesetzt.

Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich  
Bei Gruppenfahrten ist ein Bootführer mit naturschutzbezogener Qualifikation je angefangene 10 Boote notwendig. Ein qualifizierter Bootführer ist ab dem ersten Boot erforderlich. Dies gilt auch für Einzelfahrer.

Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden.

**2.1-6 NSG „Pescher Busch“****2.1-6 NSG „PESCHER BUSCH“**

Bd,  
Be,  
Cd,  
Ce

Flächengröße: 87,82 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Wald-Grünlandkomplex mit dem Verlauf der Wupper und ihren Altarmen.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Dieses Gebiet liegt im Auen- und Überschwemmungsbereich der Wupper und wird von einer mosaikartigen Landschaft aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen und dem Flusslauf mit begleitender Aue geprägt. Die Wälder zeichnen sich teilweise durch Altholzbestände mit Eichen, selten Buchen aus. Auch Nadelmischwälder sind darin enthalten, diese werden z. B. gerne von Habichten als Brutgebiete angenommen. Neben zahlreichen Höhlenbrütern wie Spechten, Hohltauben und Meisen bieten die Waldbiotope auch Eulenarten und Greifen wertvolle Lebensräume. Für Fledermäuse sind hier gute Jagdhabitats und Balzquartiere von hoher Bedeutung.

Das Gebiet stellt ein Relikt alter Kulturlandschaft im Raum Leverkusen dar. Als Landschaftsform und Relikt sind auch die Auenböschungen der Wupper bemerkenswert, nebst einigen abgeschnittenen Altarmen mit Schwarzerlenwald.

Eine wassergefüllte, durchströmte „Flutrinne“ der Wupper verläuft durch das als Wiese, Weide oder Acker genutzte Grünland. Dieser Biotopkomplex ist von hoher Bedeutung für laichende Amphibien und als Rastplatz für Zugvögel.

Mehrere Teiche und Tümpel im Gebiet sind zusätzlich als Laichgewässer für Amphibien von Bedeutung. Teilweise handelt es

sich bei den Gewässern um Relikte abgetrennter Altarme der Wupper, teils um Abgrabungen, teils um angelegte Tümpel.

Die unzugängliche Insel zwischen Wupper und Mühlengraben wird zu einem Drittel von dem Betriebsgelände der städtischen Abwasserentsorgung mit unterirdischen Klärbecken und durch Dämme getrennten kleinen verlandeten Teichen eingenommen. Der übrige Teil ist geprägt durch eine alte Hybrid-Pappelbaumreihe, Feldgehölze sowie artenarmes Grünland mit lokaler Bedeutung für Wiesenvögel.

Eine kleine, ehemalige Kiesgrube (Am Pescher Busch) ist trockengefallen und bewaldet. Durch den Rückstau am Reuschenberger Wehr wird Wasser durch den Damm gedrückt und tritt in einem nur einseitig angebundenen Altarm inmitten einer feuchten Grünlandfläche zutage. Hier hat sich eine Unterwasservegetation und kurzlebige Schlammvegetation entwickelt. Wenige kleine Tümpel liegen am Nordostrand des Gebietes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4907-0018 -  
Wupperraue zwischen  
Pescher Busch und  
Mündung bei Rheindorf

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Austrocknung eines kleinen Schwarzerlenwaldes

## 2.1 Naturschutzgebiete

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

- Austrocknung einer kleinen, ehemaligen Kiesgrube
- Schwermetallbelastung von Böden im Überschwemmungsbereich der Wupper (Wupperinsel)
- Neobiota
- Nutzungsdruck
- Eutrophierung

wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

Ein Teil des Flusslaufs Wupper ist als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.

als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z. B.

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- alte Laubwälder,
- naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- abgebundene Altarme der Fließgewässer,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von

teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),  
(Durchzug)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),  
(Durchzug)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),  
(Durchzug)
- Feldsperling (*Passer montanus*),
- Kleinspecht (*Dryobates minor*),
- Habicht (*Accipiter gentilis*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),
- Schleiereule (*Tyto alba*),
- Hohltaube (*Columba oenas*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Star (*Sturnus vulgaris*),
- Kuckuck (*Cuculus canoris*),
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Teichmolch (*Triturus vulgaris*),
- Bergmolch (*Triturus alpestris*),
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

zur Erhaltung und Entwicklung der mosaikartigen alten Kulturlandschaft aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen und Aue, Kopfweiden und Hecken,

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4907-108 „Wuppermündung“.

zur Wiederherstellung von Lebensräumen für Wat- und Wasservögel,

zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,

Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

wegen der thermischen Ausgleichfunktion der Auen- und Waldflächen,

Zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden im Bereich der Flussauen,

Die Böden der Wupperaue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.

wegen seiner Bedeutung als kulturhistorisches Relikt der alten Kulturlandschaft im Raum Leverkusen (z. B. Ackerterrassen oder Flutrinnen).

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August.

Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.

Die Ausübung der Wafischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Erhaltung und extensive Pflege des unzugänglichen Gehölz-Grünland-Komplexes auf der Wupperinsel zwischen Wupper und Mühlengraben.

Insbesondere ist die Unzugänglichkeit zu bewahren, stehendes Totholz der alten Pappelbaumreihe sollte erhalten werden.

Extensive Grünlandnutzung durch Beweidung und durch 1 – 2x jährliche Mahd.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-6 festgesetzt.

**Ausnahmen** können zugelassen werden für:

Das Befahren der Wupper mit Kanu, Kändler oder Kajak (ohne Motor) von der Rehbockanlage bis zur der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) in den Wintermonaten (01.10 – 28.02) bei Vorliegen einer naturschutzbezogenen Qualifikation zum Bootführer auf der Wupper (Qualifizierungskurs). In der Sommerzeit ist das Befahren dieser Strecke unzulässig.

Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich  
Bei Gruppenfahrten ist ein Bootführer mit naturschutzbezogener Qualifikation je angefangene 10 Boote notwendig. Ein qualifizierter Bootführer ist ab dem ersten Boot erforderlich. Dies gilt auch für Einzelfahrer.

Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden.

## 2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“

### 2.1-7 NSG „WALDFRIEDHOF REUSCHENBERG“

Ce Flächengröße: 35,07 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Altbaumbestand des Friedhofs und der angrenzenden Waldfläche des Reuschenberger Buschs.

Friedhof in der Wupperaue mit Altbaumbestand.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Friedhofspark mit Altbaumbestand,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),

- Hohltaube (*Columba oenas*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),
- Waldkauz (*Strix aluco*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

wegen der thermischen Ausgleichsfunktion der Altholzbestände.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Verbot der Entnahme von Altbäumen (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), mit Ausnahme der Entnahme von Gefahrenbäumen in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Sofern es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, sollen Kappungen durchgeführt werden und Baumtorsi erhalten bleiben.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die im NSG vorkommenden geschützten Fledermaus- und Vogelarten sind auf das Vorhandensein von Altbäumen mit Baumhöhlenangebot angewiesen.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-7 festgesetzt.

**2.1-8 NSG „Mittlere Wupper und Wupperschleife“****2.1-8 NSG „MITTLERE WUPPER UND WUPPER-SCHLEIFE“**

Af,  
Bf,  
Be

Flächengröße: 20,27 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Flusslauf der Wupper mit begleitenden Ufergehölzen. Korridor für wandernde Fischarten, sowie Biotopkomplex mit verschiedenen Gehölzen, Ackerflächen, und Grünlandbereichen in der Wupperaue mit Bedeutung als Leitlinie für wandernde Vogelarten und Fledermäuse.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Naturschutzgebiet umfasst die hier weitgehend als FFH-Gebiet ausgewiesene Wupper und ihre Uferböschung zwischen Bergisch Neukirchen und der Autobahnbrücke der BAB 3 in Opladen.

Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern, im weiteren Verlauf von einem dichten, teilweise auch lückigem Ufergehölzbestand begleitet. Der östliche Abschnitt des NSG beginnt mit der Wupperschleife, die eine Eichen-Hainbuchen-Altholzinsel mit hohem Buchenanteil und artenreicher, flächendeckender Krautschicht einschließt und als Naturwaldzelle entwickelt werden soll. Strauch- und Krautschicht sind naturnah ausgebildet. Der Frühjahrsaspekt wird durch eine reich blühende Krautschicht bestimmt. In kleinen Bereichen (nordwestlich und südlich) erfolgt auf ehemaligen Brachflächen eine Aufforstung mit Stiel-Eiche und Hainbuche. Dichte Brennnessel- und Staudenknöterichbestände weisen auf Eutrophierung hin. Die Waldinsel wird von Grünland und Fluss bzw. Bahn begleitenden Gebüsch umschlossen und ist bis auf einen kleinen Wanderweg weitgehend ungestört.

Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume.

Der Verlauf der Wupper und die Auenbereiche haben in Teilabschnitten eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotope

- BK-4907-0017 – NSG Wupper
- BK-4908-0075 – NSG Eichen-Hainbuchenwald in der Wupperschleife

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Erhöhte Freizeitaktivität
- Belastung durch Schwermetalle im Auensediment
- Verlust der Unterwasservegetation (FFH-Schutzgrund)

wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z. B.

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),

zur Erhaltung und Förderung der naturnahen

Ein Teil des Flusslaufs Wupper ist als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.

Waldgesellschaften (Buchenmischwald),

zur Entwicklung und Förderung extensiv bewirtschafteter Auengrünländer als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten,

zur Entwicklung und Förderung von Auenwäldern als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten (z.B. Gelbes Buschwindröschen),

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Hartholz-Auwaldes (Eichen-Hainbuchenmischwald),

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Wasserramsel (*Cinclus cinclus*),
- Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

Das Gebiet gehört in Teilbereichen zu der Biotopverbundfläche VB-K-4908-101 „Wupperhänge und Hüscheider Bachtal“.

zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen alten Kulturlandschaft im Bereich der Wupperaue mit Waldinseln, Grünland und gliedernden Elementen wie Kopfweiden und Hecken,

zum durchgängigen Erhalt und zur Wiederherstellung von Fließgewässern mit einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik als Biotopverbundsysteme,

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen

Der Flusslauf der Wupper und

Überschwemmungsgebieten,

zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,

zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

zum Schutz des Gewässers vor stofflichen Einträgen,

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Fütterung und Anlockung von Fischen sowie Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen.

die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Die Böden der Wupperrauhe sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.

Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

Beispielsweise Räumung, Anlocken, Mähen, Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder

Verankerung, Installierung oder Änderung von Fischzuchtanlagen.

Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können.

Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.

Die Ausübung der Watfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau störender Wasserbauwerke und Steifixierungen.

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Auf städtischen Flächen sind mindestens 80 % der alten Bäume über die Hiebrieife dauerhaft zu erhalten.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Erde sowie Fütterung von Fischen.

Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern, dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt oder die Brut nicht beginnt.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden-Schonzeit.

Das Gebot steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 Abs. 1 und 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-8 festgesetzt.

**Unberührt** von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten und Geboten bleiben:

Das Befahren der Wupper von der Stadtgrenze Leichlingen bis 50 m hinter der Fußgängerbrücke Rehbockanlage, vor der Düsseldorfstraße (L 219) unter folgenden Voraussetzungen:

- Für das Befahren der Wupper sind sämtliche Vorschriften und Auflagen des Wupperverbandes maßgeblich. Es muss im Vorfeld der Qualifizierungslehrgang zum Befahren der Wupper erfolgreich absolviert worden sein.
- Zum Schutz des FFH-Gebietes und ökologisch wertvoller Unterwasserbereiche gelten für die Befahrbarkeit Regeln, die u.a. Grenzwerte für die Befahrbarkeit beinhalten. Vor Befahrung sind die aktuellen Bestimmungen, wie beispielsweise zum Pegel, beim Wupperverband zu erfragen. Fällt der in den aktuell genannten Bestimmungen erwähnte Pegel aus, so ist das Befahren verboten.
- Es darf nur mit Booten gefahren werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie vom Ufer aus zu identifizieren und individualisieren sind.
- Es sind maximal 15 Boote pro Gruppe zulässig.
- Die Boote dürfen nur mit maximal 4 Personen besetzt sein.
- Das Befahren ist nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr erlaubt.

Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich (vgl. <http://fluggs.wuppverband.de> bzw. <https://fluggs.wuppverband.de/v2p/web/fluggs/kanusport/untere-wupper>).

Bei Gruppenfahrten ist ein Bootführer mit naturschutzbezogener Qualifikation je angefangene 10 Boote notwendig. Ein qualifizierter Bootführer ist ab dem ersten Boot erforderlich. Dies gilt auch für Einzelfahrer.

Es sollte im Flussstrich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden. In den Monaten März bis 15. September (Balz- und Brutzeit) ist der Eisvogel besonders störungsempfindlich. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen zusammenbleiben und zwischen einzelnen Gruppen mindestens 15 Minuten Abstand bleiben. Gibt der Eisvogel aufgrund häufiger Störungen den Standort auf, wird ein generelles Befahrungsverbot geprüft.

Die Möglichkeit zum Ausstieg besteht zwischen der Fußgängerbrücke und der Brücke über die B 8.

- Die Fahrzeuge dürfen nicht durch Staken fortbewegt werden.
- Das Betreten der Ufer ist nur an der Rehbockanlage in Opladen erlaubt.
- Eine naturverträgliche Befestigung des Ausstiegs ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt in der Rehbockanlage möglich.
- Das Befahren der Wupper in den Wintermonaten von der Rehbockanlage bis zur der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt möglich.
- Das Befahren der Wupper von der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) bis zur Mündung in den Rhein ist ohne Einschränkungen erlaubt.

## 2.1-9 NSG „Southerberg“

### 2.1-9 NSG „SOUTHERBERG“

Ae, Af Flächengröße: 14,94 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Feuchtbiotop-Komplex umgeben von mittelalten Birken-Eichen-Hainbuchen-Mischwaldresten mit einzelnen Altbäumen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Dreiecksfläche zwischen der BAB 3 und der Bahnlinie Opladen-Hilden im Norden des Stadtgebietes.

Das Gebiet mit feuchten bis nassen Bodenverhältnissen wird von der Autobahn im Westen und einer Gleisanlage im Nordosten begrenzt.

Das Feuchtgebiet im nördlichen Bereich liegt in einer Talmulde. Frischer Eichen-Mischwald am Hang sowie ein Erlenbruchwaldrest und Grauweidengebüsch im Zentrum wechseln hier mit feuchten bis nassen, teilweise brachliegenden Mähwiesen und Schilfröhrichten in den Drainagegräben vor allem entlang der Bahntrasse ab. Die mittelalten Birken-Eichen-Hainbuchen-

Mischwaldreste mit einzelnen Altbäumen umschließen den schmalen Erlenbruchwald in einer nassen Senke. Einige kolkartige Vertiefungen sind bei regenreicher Witterung mit Wasser gefüllt. Eine im Süden anschließende Grünlandfläche auf einem nach Norden exponierten Hang gehört mit zum Gebiet. Sie wird von einer mehrreihigen durchgewachsenen Hecke eingerahmt. Die anschließenden Flächen wurden mit Hainbuche, Bergahorn und anderen standortheimischen Arten aufgeforstet. Die Fläche hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4907-0038 - NSG Southerberg

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Austrocknung
- Entwässerungsgräben
- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession
- Eutrophierung
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere

- feuchte Laubwälder,
- staunasse bis feuchte (Mäh-) Wiesen,
- Gebüsche (Grauweidengebüsch),

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30

BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Röhricht,
- Nass- und Feuchtgrünland,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*),
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),
- Kurzflügelige Schwertschrecke (*Gonoccephalus dorsalis*),
- Orchideen (*Dactylorhiza maculata*, *Listera ovata*),

zur Erhaltung und Förderung dieses aus feuchten Laubwäldern, staunassen Wiesen, Gebüschern, Hochstauden und Schilfröhricht vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

zum Schutz eines für den Landschaftsraum Leverkusen bemerkenswert strukturreichen Gebietes mit bedeutender Biotopverbundfunktion,

zur Erhaltung der anstehenden, schutzwürdigen Grundwasserböden aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials,

wegen der teilweise besonders fruchtbaren Böden,

wegen der hohen bis sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten

Das Gebiet ist deckungsgleich mit der Biotopverbundfläche VB-K-4907-105 „Nassgrünland-Feuchtwald-Komplex“.

die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Sukzessive Wiedervernässung des Kernbereiches,

Entwicklung des Rothenberger Bachs,

Keine Düngung,

Extensive Grünlandbewirtschaftung,

Pflege der durchgewachsenen, mehrreihigen Hecke.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Schließen der Entwässerungsgräben.

Verbesserung der linearen und lateralen Durchgängigkeit durch Entrohrung und Aufweitung.

1-2x jährlich Mahd, Mahdgutaufnahme (Nutzung im Betrieb).

Pflegeschnitte (Abschnittsweise auf-den-Stock-setzen).

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-9 festgesetzt.

## 2.1-10 NSG „Obere Wupper und Wupperhang“

### 2.1-10 NSG „OBERE WUPPER UND WUPPERHANG“

Ag, Bf, Bg Flächengröße: 35,46 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Oberer Abschnitt der Wupper mit ausgedehnten Buchen-Hangwälder mit Altholzbeständen in gutem Erhaltungszustand sowie zahlreiche

Das Naturschutzgebiet umfasst die hier als FFH-Gebiet ausgewiesene Wupper mitsamt dem

Bachtäler mit Feuchtwiesen, Röhricht und Auwaldresten.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

südlich gelegenen Wupper-Prallhang beginnend südlich von Neuenkamp bis hin zur Autobahnbrücke der BAB 3 in Opladen.

Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern, im weiteren Verlauf von einem dichten, teilweise auch lückigem Ufergehölzbestand begleitet. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume.

Der Prallhang mit sehr wenigen nackt hervorstehenden Felspartien ist größtenteils von einem Hainsimsen-Buchenwald bedeckt. Nach Osten setzt sich der Buchenwald mit stellenweise sehr starkem Baumholz fort, wobei er in einen Waldmeister-Buchenwald übergeht. Mehrere Bäche durchziehen hier den Wald und bilden typisch bergische Siefen. In den Niederungen steht Schwarzerlen-Eschenauwald an. Im Tal des Henkensiepen wird eine Feuchtwiese extensiv gepflegt. Dazu im Kontakt stehen ein kleines Schilfröhricht und Grauweidengebüsch. Nach Hüscheid hin im Südosten sind Fettwiesen und eine große Obstweide ins NSG eingebunden. Das gesamte Gebiet stellt sich insgesamt als sehr naturnah dar. Es ist eines der besterhaltenen Waldbereiche und ein Kerngebiet im Verbund der bergischen Bachtäler von mindestens regionaler Bedeutung. Als Kaltluftleitbahn innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes ist die obere Wupper von besonderer klimatischer Bedeutung.

Das Naturschutzgebiet grenzt

		<p>südlich an den Naturpark Bergisches Land (NTP-002).</p> <p>Der Flusslauf Wupper sowie der Wupperhang haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BK-4908-0112 – NSG Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal</li> </ul> <p>erfasst.</p> <p><b>Beeinträchtigungen:</b></p> <p>Das Gebiet ist nur mäßig beeinträchtigt.</p>
<p>wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),</p>		<p>Der Flusslauf Wupper ist in diesem Bereich als FFH-Gebiet DE-4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ ausgewiesen.</p>
<p>als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie z.B.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Groppe (<i>Cottus gobio</i>),</li> <li>- Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>),</li> <li>- Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</li> </ul>		
<p>zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen, insbesondere</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenhäuser,</li> <li>- Hochstaudenfluren,</li> </ul>		
<p>zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altarme und stehendes Kleingewässer,</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> </ul>

- Kalkquelle nordwestlich der Straße Am Hofacker,
- Quellen und Quellbäche als Lebensraum für den Feuersalamander,
- Röhrichte,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Au- und Feuchtwälder,
- Streuobstwiesen und -weiden,
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-101 „Wupperhänge und Hüscheider Bachtal“.

zum durchgängigen Erhalt und zur Wiederherstellung von Fließgewässern mit einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik als Biotopverbundsysteme,

zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation

und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,

zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,

zur Erhaltung von aufgrund ihres Biotopotentialentwicklungspotentials besonders schützenswerten flachgründigen Felsböden,

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.

zur Erhaltung einer regional bedeutsamen Frischluftachse mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Verankerung, Installierung oder Änderung von Fischzuchtanlagen.

Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können.

Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte

Der Flusslauf der Wupper und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Die Böden der Wupperaue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.

Beim Eisvogel handelt es sich um eine in der Balz und in der Brutphase besonders störungsempfindliche Vogelart. Der Schutzkorridor soll verhindern,

informieren.

dass der Eisvogel seinen Brutstandort aufgibt oder die Brut nicht beginnt.

Die Ausübung der Waffischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau störender Wasserbauwerke und Steifixierungen,

Das Gebot steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 Abs. 1 und 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen,

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Erhaltung des Kleinreliefs,

Sofern eine Entnahme von Gehölzen zulässig ist, darf diese nur einzelstammweise im Bereich der Wupperhänge bei Imbach (max. 10 Altbäume / ha in 5 Jahren) erfolgen.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-10 festgesetzt.

**Unberührt** von den allgemeinen Verboten bleibt:

Unberührt bleibt die wasserbaurechtliche Genehmigung des Pumpenhauses (Imbach).

Das Befahren der Wupper von der Stadtgrenze Leichlingen bis 50 m hinter der Fußgängerbrücke Rehbockanlage, vor der Düsseldorfstraße (L 219) unter folgenden Voraussetzungen:

- Für das Befahren der Wupper sind sämtliche Vorschriften und Auflagen des Wupperverbandes maßgeblich. Es muss im Vorfeld der Qualifizierungslehrgang zum Befahren der Wupper erfolgreich absolviert worden sein.
- Zum Schutz des FFH-Gebietes und ökologisch wertvoller Unterwasserbereiche gelten für die Befahrbarkeit Regeln, die u.a. Grenzwerte für die Befahrbarkeit beinhalten. Vor Befahrung sind die aktuellen Bestimmungen, wie beispielsweise zum Pegel, beim Wupperverband zu erfragen. Fällt der in den aktuell genannten Bestimmungen erwähnte Pegel aus, so ist das Befahren verboten.
- Es darf nur mit Booten gefahren werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie vom Ufer aus zu identifizieren und individualisieren sind.
- Es sind maximal 15 Boote pro Gruppe zulässig.
- Die Boote dürfen nur mit maximal 4 Personen besetzt sein.
- Das Befahren ist nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr erlaubt.
- Die Fahrzeuge dürfen nicht durch Staken fortbewegt werden.
- Das Betreten der Ufer ist nur an der Rehbockanlage in Opladen erlaubt.
- Eine naturverträgliche Befestigung des Ausstiegs ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt in der Rehbockanlage möglich.

Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich (vgl. <http://fluggs.wupperverband.de> bzw. <https://fluggs.wupperverband.de/v2p/web/fluggs/kanusport/untere-wupper>).

Bei Gruppenfahrten ist ein Bootführer mit naturschutzbezogener Qualifikation je angefangene 10 Boote notwendig. Ein qualifizierter Bootführer ist ab dem ersten Boot erforderlich. Dies gilt auch für Einzelfahrer.

Es sollte im Flusstich, d. h. im Bereich der stärksten Strömung gefahren werden, um Grundberührung möglichst zu vermeiden. In den Monaten März bis 15. September (Balz- und Brutzeit) ist der Eisvogel besonders störungsempfindlich. Es ist darauf zu achten, dass Gruppen zusammenbleiben und zwischen einzelnen Gruppen mindestens 15 Minuten Abstand bleiben. Gibt der Eisvogel aufgrund häufiger Störungen den Standort auf, wird ein generelles Befahrungsverbot geprüft.

Die Möglichkeit zum Ausstieg besteht zwischen der Fußgängerbrücke und der Brücke über die B 8.

- Das Befahren der Wupper in den Wintermonaten von der Rehbockanlage bis zur der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) ist über eine Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt möglich.
- Das Befahren der Wupper von der Autobahnbrücke BAB 59 (Leverkusen-Rheindorf) bis zur Mündung in den Rhein ist ohne Einschränkungen erlaubt.

## 2.1-11 NSG „Murbachtal“

### 2.1-11 NSG „MURBACHTAL“

Ag, Flächengröße: 47,77 ha  
Ah, Ai

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Bewaldetes Bachtal und seiner Seitentäler mit Laubwäldern mit z. T. sehr alten Buchen- und Eichenbeständen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

An der Nordgrenze von Leverkusen zum Rheinisch-Bergischen Kreis liegt zwischen Dürfenthal und Neuenkamp ein Kerbtalabschnitt des Murbaches, der von Ost nach West verläuft. Die überwiegend schmale Talsohle wird begrenzt von steilen, bewaldeten Hängen, durch die Quellbäche in den Murbach fließen. Im Auenbereich stehen Erlen-, Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder an. Die Hänge und Kuppen werden vornehmlich von Buchenwald mit Altholz eingenommen. Einzelne Fichtenforste sind überall eingestreut und teilweise abgestorben bzw. abgeholzt worden. An der Westgrenze des Gebietes bei Neuenkamp befindet sich in Hanglage eine verbrachende Streuobstwiese. Die Bachtalabschnitte bis zum Murbach werden hier durch kleinstrukturierte Feucht- und Fettweiden mit eingestreuten Gehölzen und Sträuchern begrenzt. Im Bereich des von Süden zufließenden Wietschermühlenbachs sind teils starke

Erosionsschäden vorhanden. Ein Hohlweg führt von Neuenkamp talabwärts zur Wietschermühle.

Bei Diepenthal weist der Murbach Erosionsschäden an den Uferböschungen auf. An den gegenüberliegenden Talhängen stockt ein Hainsimsen-Buchenwald mit teils sehr starkem Baumholz und Höhlenbäumen, der Lebensraum insbesondere für Spechte bietet.

Dieser Biotopkomplex von regionaler Bedeutung gliedert sich in den Biotopverbund Bergischer Bachtäler ein und stellt zusätzlich einen Trittstein in der Vernetzung der typischen Buchenwälder dar.

Nördlich an das Gebiet Richtung Leichlingen schließt sich unmittelbar der Naturpark Bergisches Land an (NTP-002)

Die Fläche hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope

- BK-LEV-00002 – Murbachtal nordöstlich Pattscheid
- BK-4908-0065 – Laubwald am Südrand der Talsperre Diepental
- BK-4908-0076 – Murbachtal östlich Wietschermühle

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen

- Ausbreitung von invasiven Neobiota

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Naturnahe Fließgewässer (u. a. Quellbäche, Murbach),
- Eichen-Buchenwälder mit Altbäumen,
- Feucht- und Nassweiden und –wiesen,
- bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder,
- alte Hainsimsen- Buchenwälder,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Quellbäche der Mittelgebirge,
- Naturnaher Bachmittellauf der Mittelgebirge,
- Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder,
- Hartholzaunenwälder,
- Nass- und Feuchtgrünland,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*),
- Teichralle (*Gallinula chloropus*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Teichmolch (*Triturus vulgaris*),
- Bergmolch (*Triturus alpestris*),
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere

- Höhlenbrüter (z. B. Spechte und baumbewohnende Fledermausarten, welche auf Altbäume angewiesen sind,
- Insekten, Fische und Amphibien, welche an Fließgewässer angepasst sind,

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-001 „Murbachtal“.

zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Verbindungsachse für unter Naturschutz stehende Bachtäler,

zum Schutz und zur Optimierung eines Bachtals mit naturnahen Mittelgebirgsbächen und Laubwäldern,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:

- Grundwasserböden entlang der Mittelgebirgsbäche,

zur Erhaltung und Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Feucht- und Nassgrünland, bachbegleitende Auwälder sowie Quellbäche und Fließgewässer,

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Gewässer und Auen,

wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung in Verbindung mit dem benachbarten Naturpark Bergisches Land.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer,

Die Verbesserung der Durchgängigkeit und Vergrößerung des Retentionsraums sollen Schäden durch Hochwasserereignisse vermieden werden.

Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwiesen und -weiden,

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen. Das

BMK wird unter Ziffer 5.1-11 festgesetzt.

## 2.1-12 NSG „Ölbachtal und Wiembachtal“

### 2.1-12 NSG „ÖLBACHTAL UND WIEMBACHTAL“

Ah, Ai, Flächengröße: 92,45 ha  
Bg, Bf  
Bh, Bi

Anzahl der Teilflächen: 6

**Schutzgegenstand:**

Weitgehend naturnahe und reich strukturierte Bachabschnitte des Öl- und Wiembaches mit begleitenden Auwäldern, Feucht- und Magergrünland und teilweise alten Buchenwäldern.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Gebiet besteht aus Talabschnitten des Ölbaches und des Wiembaches sowie aus Talabschnitten am Zusammenfluss der beiden Bäche.

Der Ölbach wird im nördlichsten Abschnitt von Erlen-Eschenauwald und daran anschließendem Grünland begleitet. Südlich von Romberg mündet von Süden ein Seitenbachtal ein. Dieser Bereich setzt sich aus Nass- und Feuchtgrünland, einer Obstwiese, Kleingehölzen sowie Buchen-, Hainbuchen- und Eschenwald zusammen und weist auf kleiner Fläche eine hohe Strukturvielfalt auf. Es folgt ein Abschnitt des Ölbachs durch die Romberger Wiesen (Grünlandnutzung) mit begleitendem Gehölzsaum.

Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung zeichnet sich das Bachtal durch alten Hangbuchenwald und naturnaher Aue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Erlenauengehölzen aus. Die Grünlandflächen im Bereich der Lemsch- und Stöckenwiesen liegen am Nordhang des Bachtals und bilden einen strukturreichen, in seiner Ausdehnung im Stadtgebiet einzigartigen Biotopkomplex aus Obstwiesen und blütenreichen Weiden mit Heckenzügen sowie Sumpf-, Feuchtwiesen, einem Großseggenried und mehreren naturnahen Teichen und Tümpeln. In diesem Bereich kommen mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierarten vor.

Am Zusammenfluss der beiden Bäche befindet sich das ehemalige Fabrikgelände Pintsch-Öl, das sich nach Aufgabe der Nutzung und Austausch des kontaminierten Bodens zu einem naturnahen, wertvollen Biotopkom-

plex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein naturnaher großer Tümpel entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit einem ehemaligen Kleinbunker als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Nach Südosten erstreckt sich das Tal des naturnah mäandrierenden Wiembachs. Dieser wird im Nordwesten zum größten Teil von Erlenbruch begleitet. Südlich an den Wiembach schließt sich ein Schwarzerlenmischwald und ein Buchenmischwald an. Letzterer ist mit starkem Baumholz versehen.

Im mittleren Bereich des Bachlaufs befinden sich eine Feuchtwiese, Schilfröhricht und ein Erlenwald. Der Erlenbruch und die Feuchtwiesen sind die besterhaltenen in Leverkusen.

Im östlichen Abschnitt wird der Wiembach wiederum von altem Buchenwald bzw. Erlen-Eschen-Ufergehölzen begleitet. Nördlich dieses Bachabschnittes befindet sich Feuchtgrünland sowie ein Kleingewässer umgeben von Weidengehölzen.

Das Ölbach- und Wiembachtal haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope

- BK-4908-021 – Ölbachtal zwischen Grunder Mühle und Quettingen
- BK-4908-0018 – NSG Wiembachaue
- BK-LEV-00017 – Wiembachtalabschnitt südlich

Claasbruch

- BK-4908-0064 – Ölbachtal südlich von Romberg

erfasst.

**Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Freizeitnutzung

als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),

zur Erhaltung und Entwicklung landesweit in ihrem Rückgang begriffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen:

- naturnahe Bachtäler,
- naturnahe alte Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder,
- alte Obstwiesen und -weiden,
- blütenreiche Extensivweiden (Orchideen),
- artenreiche Brachen,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald,
- Streuobstwiesen und -weiden,
- Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren,

Schilfröhrichte,

- Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen,
- Kleingewässer,
- Naturnahe Fließgewässer,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*),
- Sperber (*Accipiter nisus*),
- Hohлтаube (*Columba oenas*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),  
(Durchzug)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Braunes/ Graues Langohr (*Plecotus*)
- Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

zur Erhaltung eines in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtals als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-102 „Ölbach- und Wiembachtal“.

den Naturräumen Bergisches Land und Rheinebene bildet,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler als Biotopverbundachsen,

zum Schutz randlicher Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,

zur weiteren Entwicklung eines ehemaligen Fabrikstandortes am Zusammenfluss der beiden Bäche mit naturnahem Gewässer und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich,

zur Erhaltung besonderer Bachtalabschnitte wegen ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,

zur Erhaltung von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Grundwasserböden,

zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum,

zur Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver und besonders geschützter Sumpf- und Bruchwälder sowie Nass- und Feuchtbiotope,

zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen als strukturierende Elemente und zum Erosionsschutz im landwirtschaftlich genutzten Raum.

Insbesondere die Böden um Atzlenbach weisen eine hohe Erosionsgefährdung u.a. durch ihre Hanglage auf. Die Anlage von Blüh- und Gehölzstreifen dient dem Erosionsschutz und übernehmen gleichzeitig eine Funktion als verbindende Biotope.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist

Die Erarbeitung des BMK wird

die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.  
Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-12 festgesetzt.

## 2.1-13 NSG „Nördlicher Bürgerbusch“

### 2.1-13 NSG „NÖRDLICHER BÜRGERBUSCH“

Cg Flächengröße: 66,68 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Nördlicher Teil des größten zusammenhängenden Waldgebietes in Leverkusen. Als Biotope sind die naturnahen Bäche, der Erlen-Bachauenwald und die alten Eichenmischwälder von hervorragender Bedeutung.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Dieses Schutzgebiet umfasst den nördlichen Bereich des Bürgerbusches bis zur in W-O-Richtung verlaufenden Autobahn A1. Der Bürgerbusch bildet das größte zusammenhängende Waldgebiet im Raum Leverkusen.

Zwei Bäche durchqueren meist naturnah den Wald von Ost nach West. Auf dem vorherrschenden Sandboden sind verschiedene Feuchtestufen ausgeprägt. Den größten Anteil hat ein Eichenmischwald. Im bachbegleitenden Auenbereich stockt meist ein Erlenwald, der mittlerweile jedoch häufig trockensteht. Daneben dominiert älterer Kiefern-Mischwald. Entlang des nördlich verlaufenden Köttelbachs stockt ein alter Eichenbestand mit hohem Totholzanteil.

Die Fichtenbestände sind größtenteils abgestorben. Einige Flächen werden in Laubwald umgewandelt, so dass sich hier junge Buchen- und Eichenbestände entwickeln. Weiterhin sind ältere Roteichenbestände als auch junge Roteichen-Anpflanzungen,

Eschen- und Ahornwälder vertreten. Angrenzend zum querenden Hauptweg im südlichen Bereich des Schutzgebietes steht ein Erlenbruchwald. Hier finden sich auch mehrere Amphibienlaichgewässer.

Aufgrund der Siedlungsdichte wird der Wald intensiv zu Erholungszwecken genutzt. Die Wälder sind vielfach strukturreich und bestehen überwiegend aus standortgerechten Gehölzen. Für den lokalen Biotopverbund gehölzreicher Lebensräume stellt dieser Wald die Kernfläche dar. Als Trittstein dient er im regionalen Verbund der bergischen Heideterrasse.

Der nördliche Bürgerbusch hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-LEV-00008 -  
Nördlicher Bürgerbusch

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Austrocknung der Feuchtbereiche
- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession
- Eutrophierung der Gewässer,
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Beunruhigung wildlebender Tiere und Zerstörung der Krautschicht durch un gelenkte Besucherströme

zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffener Biotoptypen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Bruch- und Sumpfwälder,
- Auenwälder,
- naturnahe Fließgewässer,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Waldkauz (*Strix aluco*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Habicht (*Accipiter gentilis*),
- Mittelspecht (*Picoides medius*),
- Hohltaube (*Columba oenas*),
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- Mausohren (*Myotis*),
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-104 „Bürgerbusch“.

zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Staunässeböden,

zur Erhaltung des großen, innerstädtischen Waldbereichs mit sehr hoher bis höchster klimatischer Ausgleichsfunktion.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Umwandlung von Bruch- und Auenwäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.

Entwässerung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Wenn eine Entnahme von Gehölzen im Rahmen der Unberührtheiten zulässig ist, soll diese ausschließlich durch einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände geschehen.

Wiedervernässung.

Hierfür müssen Entwässerungsgräben geschlossen werden, die als Amphibienlaichgewässer eine Rolle spielen.

Schaffung von Ersatzlaichgewässern.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK

Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-13 festgesetzt.

**Unberührt** von den allgemeinen Verboten bleiben:

Wieder- und Aufforstungen mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen, maximal 0,3 ha zusammenhängend.

Ausnahmen können zugelassen werden für Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.

## 2.1-14 NSG „Südlicher Bürgerbusch“

### 2.1-13 NSG „SÜDLICHER BÜRGERBUSCH“

Cg,  
Ch,  
Dg,  
Dh

Flächengröße: 88,51 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Südlicher Teil des größten zusammenhängenden Waldgebietes in Leverkusen. Der teilweise stark mäandrierende Lauf des Bürgerbuschbaches mit begleitendem Erlen-Auwald, alten Eichenwäldern und Buchenmischwald bietet Lebensraum für zahlreiche Tierartengruppen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Dieses Schutzgebiet umfasst den südlichen Bereich des Bürgerbusches. Der Bürgerbusch bildet das größte zusammenhängende Waldgebiet im Raum Leverkusen.

Der Bürgerbuschbach verläuft im westlichen Teil stark mäandrierend, er wird von Erlen-Auenwäldern begleitet, daran schließen sich häufig alte oder mittelalte Eichenwälder oder Buchenmischbestände an. Auch Übergänge zu jungen Erlenbruchwäldern sind zu finden.

Der östliche Abschnitt des Baches verläuft zum großen Teil durch mehr oder weniger naturnah gestaltete Fischteiche. Da-

ran schließen sich Forste, insbesondere Fichtenbestände in Richtung der BAB 1 an.

Als typische Arten an naturnahen Bächen kommen der Eisvogel und die Gebirgsstelze vor. Da nahezu alle wertgebenden Vogelarten in den Wäldern am Ortsrand von Schlebusch nachgewiesen wurden, ist die Ausweisung des Naturschutzgebietes bis zum Ortsrand Schlebusch für die Erhaltung dieser Arten unverzichtbar.

Mehrere Fischteiche, teilweise naturnah ausgebildet, bieten Laichgewässer für Amphibien. Die Bürgerbuschbach-Aue ist für Fledermäuse aufgrund der Kombination abwechslungsreicher Waldgebiete mit Teichen, Gewässern und nahegelegenen Siedlungsgebieten attraktiv. Der südliche Bürgerbusch hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV mit den schutzwürdigen Biotopen

- BK-4908-128 - Laubwaldbestände am NSG Bachaue des Bürgerbuschbaches,
- BK-4908-129 - Moorbirken-Erlenwald am NSG-Bachaue des Bürgerbuschbaches,
- BK-LEV-00006 – Bachaue des Bürgerbuschbaches,
- BK-LEV-00004 - Zwei Waldstücke zwischen Im Buchenhain und Heinrich-Lübke-Str.

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Entwässerung

- Gewässerbegradigung
- Zerschneidung
- Nicht einheimische Gehölze
- Hoher Nutzungsdruck (Freizeitaktivitäten)

zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffener Biototypen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Bruch- und Sumpfwälder,
- Auenwälder,
- Quellbereiche,
- naturnahe Fließgewässer,
- naturnahe, stehende Binnengewässer,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Waldkauz (*Strix aluco*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Habicht (*Accipiter gentilis*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Star (*Sturnus vulgaris*),
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pymaeus*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

zur Erhaltung und Förderung des natürlich mäandrierenden Bürgerbuschbaches mit naturnahen, bachbegleitenden Waldgesellschaften, alten bis sehr alten Eichen-Buchenbeständen, kleinem Sumpfgebiet sowie mit einem artenreichen, sich selbst überlassenen Teich,

zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schützenswerten Staunässeböden,

zur Erhaltung des großen, innerstädtischen Waldbereiches als Stadtklimaausgleichsfläche.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Wenn eine Entnahme von Gehölzen im Rahmen der Unberührtheiten zulässig ist, soll diese ausschließlich durch einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände geschehen.

Belassung von stehendem und liegendem Totholz.

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-104 „Bürgerbusch“.

Wiedervernässung durch Wiederherstellung ehemaliger Standort- und Wasserverhältnisse.

Insbesondere sollte die Schließung der Draingräben im Moorbirken-Erlenwaldrest vorgenommen werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Laufveranstaltungen auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind und keine Versorgungsstationen im NSG errichtet werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-14 festgesetzt.

## 2.1-15 NSG „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“

### 2.1-15 NSG „OPHOVENER MÜHLENBACH UND DRIESCHER BACH“

Ci, Dh, Di Flächengröße: 30,84 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

#### **Schutzgegenstand:**

Strukturreiche Bachtäler der Ophovener Mühlenbachs und des Driescher Bachs die zahlreichen Feuchtlebensräume und seltene Nassgley-Böden beherbergen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Gebiet umfasst zwei naturnahe Talzüge mit Quellbächen, die sich auf halber Strecke vereinigen. Hier liegt der Ophovener Weiher, der zu Erholungszwecken und Freizeitaktivitäten gut ausgebaut und nicht Teil des Naturschutzgebietes ist. In der Talaue befinden sich stellenweise Erlenuwaldreste, Grauweidengebüsche und kleine, extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen. Den Bachtälern liegen die besonders schutzwürdigen und sonst in Leverkusen nicht vorhandenen Nassgleye zu

Grunde, welche sich durch einen hohen Grundwasserstand auszeichnen und Grundlage für verschiedene Feuchtlebensräume darstellen.

Ehemalige Teiche im Ophovener Mühlenbachtal sind zurückgebaut worden. Die Hänge der Talzüge werden meist von Buchenwald begleitet. Die naturnahen Bereiche sind alle noch relativ gut erhalten. Sowohl die Bachanschnitte als auch Teile der begleitenden Au- und Sumpfwälder sind als geschützte Biotop ausgewiesen. Der gesamte Komplex hat eine hohe Strukturvielfalt.

Im Biotopverbund der bergischen Bachtäler ist das Gebiet von besonderer Bedeutung. Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotop

- BK-LEV-00005 - Täler des Driescher und Ophovener Baches

erfasst.

### **Beeinträchtigungen**

- Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist das Gebiet durch Freizeitaktivitäten stark gestört
- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- alte Hainsimsen-Buchenwälder,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,
- Sumpf- und Auenwälder,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Sümpfe, Seggenrieder,
- Stillgewässer,
- Quellbereiche und Quellbäche,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos)

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundachse von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“.

zur Wiederherstellung der Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit begleitendem Auwald,

zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum,

Das NSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land. Der nördliche Bereich ist ebenfalls Teil einer Kaltluft-Leitbahn.

zur Erhaltung und Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Feucht- und Nassgrünland, Sumpf- und Auwälder sowie Quellbäche und Fließgewässer,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen und zum Teil lokal seltener Böden:

- Grundwasserböden entlang der Mittelgebirgsbäche (Nassgley),
- fruchtbare Braunerden.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Hainsimsen-Buchenwälder.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die vorhandenen Laubwaldbestände und insbesondere die Altholzbestände sind naturnah zu bewirtschaften und in ihrer Qualität als Lebensraum zu optimieren.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-15 festgesetzt.

**2.1-16 NSG „Leimbachtal“****2.1-16 NSG „LEIMBACHTAL“**

Di, Dj, Cj, Ck Flächengröße: 83,53 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

**Schutzgegenstand:**

Reich strukturiertes naturnahes Bachtal mit begleitenden Ufergehölzen, Nebenbächen, naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland als Lebensraum für zahlreiche Arten.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das in Vegetation und Biotopstrukturen sehr abwechslungsreiche Tal beinhaltet den weitgehend naturnah verlaufenden, meist mäandrierenden Leimbach, der häufig von Erlen-Gehölzsäumen begleitet wird und die angrenzenden Hänge sowie einige Nebenbäche. An den Hängen stocken zum großen Teil bodensaure Buchenwälder mit Altholzbeständen und Stechpalmen in der Strauchschicht. In der Aue des Leimbaches und an verschiedenen Nebenbächen sind gelegentlich Bruchwälder und Erlenauewälder zu finden. Weiterhin sind Grünlandflächen, teils Feuchtgrünland, Quellbereiche und mehrere extensiv genutzte Fischeiche enthalten. Von Norden fließt der Benschneider Bach mit begleitendem Nass- und Feuchtgrünland, Eschenmischwald, Erlenauewald sowie Buchenmischwäldern. Im Nordosten entspringen zwei kalkhaltige Quellbäche aus einer sickernassen Feuchtwiese, durchfließen den Sumpfwald und münden im Benschneider Bach. Dieser Komplex ist in einem sehr guten Zustand und der wertvollste in Leverkusen. Das Leimbachtal hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV mit den schutzwürdigen Biotopen

- BK-LEV-00014 – Naturschutzgebiet Leimbachtal
- BK-4908-0099 – NSG Glöbuscher und

Benscheider Wiesen  
erfasst.

**Beeinträchtigungen:**

- Freizeitaktivitäten
- Eutrophierung
- Neobiota

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Auenwälder,
- naturnahe Fließgewässer,
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- Großseggenrieder,
- Sümpfe,
- Kleingewässer,
- Quellbereiche,
- naturnahe, stehende Binnengewässer,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Habicht (*Accipiter gentilis*),
- Kleinspecht (*Dendrocopus minor*),
- Hohltaube (*Columba oenas*),
- Star (*Sturnus vulgaris*),
- Waldohreule (*Asio otus*),
- Waldkauz (*Strix aluco*),

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Teichmolch (*Triturus vulgaris*),
- Bergmolch (*Triturus alpestris*),
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- Langohrfledermäuse (*Plectopus*),
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundachse von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

Das Gebiet bildet die Biotopverbundfläche VB-K-4908-103 „Leimbachtal- und Seitentäler“.

zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Tales mit naturnahen Bächen, Auwaldresten, naturnahen Hangwäldern, strukturreichen Stillgewässern sowie Nass- und Feuchtgrünland,

Die Altwaldparzellen im Südwesten nahe der Gezelinkapelle bieten besonders hohes Potenzial für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten.

zur Erhaltung der naturnahen Bachtalabschnitte wegen ihrer besonderen Schönheit,

zur Erhaltung von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Grundwasserböden,

zur Erhaltung naturnaher Bachtäler als Kaltluftzufuhr mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einen ansonsten dicht besiedelten Raum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Die sukzessive Umwandlung von Nadelholz- in standortgerecht-heimische Laubholzbestände,

Erhaltung der hügelbauenden Waldameise wird angestrebt.

Die Wiedervernässung der Feuchtgebiete,

Maßnahmen zur Entwicklung von Bachabschnitten durch geeignete Anpflanzungen.

Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen des BMK.

Das BMK ist unter Ziffer 5.1-16 festgesetzt.

## 2.1-17 NSG „Dhünn ländlicher Raum“

### 2.1-17 NSG „DHÜNN LÄNDLICHER RAUM“

Dh,  
Di,  
Eh, Ei,  
Ej

Flächengröße: 43,68 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Flusslauf der Dhünn und angrenzende Auenbereiche mit begleitenden Ufergehölzen und Erlen-Eschen-Auwäldern sowie weiteren wertvollen Lebensräumen für zahlreiche Fisch- und Vogelarten.

Als FFH-Gebiet geschützter Dhünn-Abschnitt ab Freudentha-ler Sensenhammer bis Hummelsheim.

Hier weist die Dhünn einen gewundenen Verlauf auf und wird von einem meist dichten Ufergehölzsaum begleitet. Bei Hummelsheim sind kleinflächig ein Erlen-Auenwald und ein Hainsimsen-Buchenwald erhalten. Ein weiterer Buchenwaldrest bei Freudental hat sich aus einer

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

ehemaligen Parkanlage entwickelt. Im östlichsten Abschnitt des Dhünnverlaufs stockt an den Hangbereichen zur Dhünnaue ein Waldmeister-Buchenwald. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der BAB 3 noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein Element mit herausragender Bedeutung im Biotopverbund dar.

Die Dhünn Ländlicher Raum und ihre Aue ist im Biotopkataster des LANUV mit den schutzwürdigen Biotopen

- BK-4908-0025 – NSG Dhünn von Schlebusch bis Uppersberg,
- BK-4908-0130 – Dhünnaue östlich Hummelsheim,
- BK-4908-0008 – Laubwaldstreifen an Dhünntalhang und Siefen bei Uppersberg

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch unerwünschte Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Erhöhte Freizeitaktivität
- Belastung durch Schwermetalle im Auensediment

- Verlust der Unterwasservegetation (FFH-Schutzgrund)

wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

Der Flusslauf Dhünn mit angrenzenden Auen ist Teil des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“.

als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),

zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Hainsimsen-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- Altarm, angebunden,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Wasserramsel (*Cinclus cinclus*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

- Große/ Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/ mystacinus*),
  - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
  - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
  - Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- und darüber hinaus folgende Artengruppen
- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion der Dhünn und Dhünnaue als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG,

Die Dhünn ist Teil der Biotopverbundflächen VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünntal“.

zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder mit naturnaher Weichholzaue und begleitenden Erlen- und Eschenwäldern,

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohls substraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,

Der Flusslauf und die Auenbereiche sind Teil der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,

zur Erhaltung einer Flusslandschaft mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,

Die Fläche liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.

zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen alten Kulturlandschaft im Bereich der Dhünnaue mit Waldinseln, Grünland, Ackerfläche und gliedernden Elementen wie Kopfweiden und Hecken.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Fütterung und Anlockung von Fischen sowie Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen.

Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde.

Umwandlung von Erlen-Eschenwäldern, Auenwäldern jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchenwäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.

Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August. Die Fischereiberechtigten müssen sich jährlich bei der UNB über die derzeit bekannten Standorte informieren.

Verbot der Wattfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbo-

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der linearen und lateralen Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau störender Wasserbauwerke und Steifixierungen,

Extensivierung der Auennutzung,

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

tes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-17 festgesetzt.

## 2.1-18 NSG „Scherfenbrand“

### 2.1-18 NSG „SCHERFENBRAND“

Dh, Flächengröße: 50,34 ha  
Eh, Ei

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Leimbacher Bruch mit besonders gut ausgebildeten Feuchtwaldbereichen und Übergängen zur Hartholzaue.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Gebiet enthält mit dem Leimbacher Bruch einen sehr gut ausgebildeten Erlen-Birken-Bruchwald mit Moorbirken (*Betula pubescens*), Steifer Segge (*Carex elata*) und Langähriger Segge (*Carex elongata*). Südlich des Friedhofs schließt ein Dünenzug mit Mischbeständen aus alten Kiefern und Eichen an, nach Osten setzen sich alte Kiefernforste fort. Ganz im

Osten ist ein Eichenmischwald mit mittleren Baumstärken zu finden. Im Gebiet gibt es zudem Fichtenforste.

Im Norden des Gebietes befindet sich die Hangkante zur Niederterrasse der Dhünn mit struktureichem Wald aus hauptsächlich einheimischen Arten und einem guten Anteil an Altholz. Dieser Bereich bildet entlang der Dhünn die einzige Verbindung im Süden von Leverkusen nach Osten.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope

- BK-LEV-00015 – Obstweiden bei Freudenthal und Hangwälder bei Scherfenbrand
- BK-LEV-00016 – Leimbacher Bruch
- BK-4908-133 – Dünenzug zwischen Waldsiedlung und Nittum

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Freizeitaktivitäten
- Intensive Forstwirtschaft
- Müllablagerungen
- Eutrophierung
- Ausbreitung von invasiven Neobiota

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Erlen-Birken-Bruchwald mit Moorbirken,
- alte Buchenwälder,
- alte Kiefern-Eichen-Mischwälder,

- Auenwälder,
- naturnahe, stehende Binnengewässer,
- Naturwaldzelle Leimbacher Bruch,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Hohltaube (*Columba oenas*),
- Kleinspecht (*Dendrocopus minor*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Waldkauz (*Strix aluco*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

Baumhöhlenbrüter bzw. Arten, welche auf Alt- und Totholz angewiesen sind.

Fledermausarten, für die alten Baumbestände von hoher Bedeutung sind (als Quartiere).

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

Das Gebiet umfasst Abschnitte der Biotopverbundflächen VB-K-4908-106 „Mischwald östlich der Waldsiedlung“ und VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünntal“.

Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwaldlebensräumen zur Ergänzung des Biotopverbundes in der Dhünnaue,

zur Erhaltung und Entwicklung des Leimbacher Bruchs als Teil des Verbundnetzes Stillgewässer,

zur Erhaltung geomorphologisch bedeutender Strukturen, d. h. des bewaldeten Dünenzuges nördlich der Bensberger Straße,

Erhaltung von baumhöhlenreichen Gehölzstrukturen wie Kopfbaumreihen,

Insbesondere die begleitenden

zur Wiederherstellung naturnaher, standortgerechter Waldgesellschaften auf nährstoffärmeren Standorten,

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,

zur Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- und Schuttböden,

zur Erhaltung eines Waldgebietes mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote**:

Umwandlung von Erlen-Eschenwäldern, Auenwäldern jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchenwäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Einstellung der Bewirtschaftung im Bruch- bzw. Auenwald (Leimbacher Bruch) und Entwicklung zu einer Naturwaldzelle.

Erhalt und Pflege alter Kopfbäume.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung

Kopfbäume am Altarm der Wupper.

Die nordöstlichen Waldbereiche liegen im Überschwemmungsgebiet der Dhünn und sind Teil der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Die Fläche liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.

Zwischen der Straße Am Scherfenbrand und der Bensberger Straße.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und

des) BMK erforderlich.  
Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 2 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-18 festgesetzt.

## 2.1-19 NSG „Waldfriedhof Scherfenbrand“

### 2.1-19 NSG „WALDFRIEDHOF SCHERFENBRAND“

Eh, Ei Flächengröße: 8,65 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Friedhof mit altem Baumbestand

Waldfriedhof mit alten Eichen und artenreichem Brutvogel- und Fledermausvorkommen.

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Altbäume als Fledermausquartier bzw. mit Bruthöhlenangebot,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Waldkauz (*Strix aluco*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),

zur Erhaltung der Bodenfunktion von aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- und Schotterböden,

zur Erhaltung eines Gebietes mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 32, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebiets-spezifische Verbote**:

Verbot der Entnahme von Altbäumen (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), mit Ausnahme der Entnahme von Gefahrenbäumen in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

**Unberührt** von den allgemeinen Verboten bleibt:

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich. Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Fläche liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes aus dem Bergischem Land sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.

Die vorkommenden geschützten Fledermaus- und Vogelarten sind auf das Vorhandensein von Altbäumen mit Baumhöhlenangebot angewiesen.

Einzelfallprüfung: Prüfung einer Kappung

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-19 festgesetzt.

## 2.1-20 NSG „Dhünn städtischer Raum“

### 2.1-20 NSG „DHÜNN STÄDTISCHER RAUM“

Cd,  
Ce,  
Dd,  
De,  
Df,  
Dg,  
Dh

Flächengröße: 34,60 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzgegenstand:  
Dhünnabschnitt in einem sonst dicht besiedelten Raum mit begleitendem Grünland und naturnaher Gehölzvegetation.

Schutzzweck:  
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Dhünnabschnitt ab der Kläranlage Bürriig bis Freudenthaler Sensenhammer.  
Die Dhünn wird zunächst von Grünland und Ufergehölzen begleitet und verläuft im etwa 2 km langen Unterlauf bis zur Mündung in die Wupper weitgehend naturnah. Zwischen der BAB 3 und Olof-Palme-Straße ist die Dhünn weitgehend begradigt und wird von Promenaden im siedlungsnahen Bereich begleitet. Hier ist lediglich ein lückiger Ufergehölzsaum vorhanden. Im Bereich der Kläranlage Bürriig wurden 2003 umfangreiche Renaturierungsarbeiten durchgeführt. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der BAB 59 noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Dieser Bereich ist auch als FFH-Gebiet festgesetzt. Die Dhünn und ihre Aue sind von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und sind im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope

- BK-LEV-00007 – NSG Dhünn

- BK-LEV-00011 – Dhünn-tal zwischen Küppersteg und Mündung bei Bürrig erfasst.

**Beeinträchtigungen:**

- Rückgang der Unterwasservegetation
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota

wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

Die Dhünn städtischer Raum ist Teil des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“.

als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte wandernde Arten wie

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),

zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Star (*Sturnus vulgaris*),
- Biber (*Castor fiber*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen:

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, gehölzreicher Gewässerränder,

zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear und lateral durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit schottergeprägten bzw. steinigen bis kiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

zum Schutz des Gewässers vor stofflichen Einträgen,

zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden im Bereich der Flussauen,

zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünnau als Luftleitbahn zur Verbesserung des Stadtklimas,

zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünn als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche, geleitete Naturerholung im besiedelten Raum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die

Die Dhünn im städtischen Raum ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünnal“.

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Der Flusslauf der Dhünn und die angrenzenden Auenbereiche liegen im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

Fütterung und Anlockung von Fischen sowie Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen.

Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln. Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden-Schonzeit einschließlich der gesetzlichen Schonzeit der Äsche.

Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand von Fischen gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde.

Verbot des Angelns innerhalb eines Eisvogelbrutstandortes im Umkreis von 25 m nach allen Seiten vom 01. März bis 15. August.

Verbot der Wattfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 30. April.

Das Verbot dient dem Schutz des Eisvogels, der insbesondere im Winter zur Reduzierung seines Energiebedarfs auf weitgehende Störungsfreiheit angewiesen ist. Der Zeitraum des Verbotes bezieht sich auf die gesetzliche Salmoniden Schonzeit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten

darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der linearen und lateralen Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau störender Wasserbauwerke.

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-20 festgesetzt.

## 2.1-21 NSG „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“

### 2.1-21 NSG „NÖRDLICH WILLY-BRANDT-RING (SONNECKSEE)“

Ef, Eg Flächengröße: 12,42 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Eingewachsene Sand- und Kiesgrube mit zentralen Abgrabungsgewässern, Birken-Weidengebüsch und Weiden-Ufergehölz.

Ehemalige Sand- und Kiesgrube mit zwei Abgrabungsgewässern und Weiden-Ufergehölz im Zentrum. Das Gelände liegt im Stadtgebiet von Leverkusen im Ortsteil Manfort und ist von Bebauung und Straßen umgeben. Ein zum Teil dichter, strauchreicher Birkenwald hat sich um die Abgrabungsgewässer und ein großflächiges Weiden-Ufergehölz entwickelt. Ehemalige Brachflächen verbuschen zunehmend, bis auf kleinere Flächen, die durch Pflegemaßnahmen offengehalten werden. Die beiden Gewässer sind von einem schmalen Röhrichtgürtel aus Schilf und Rohrkolben gesäumt.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Im Wasser hat sich flächig Unterwasservegetation entwickelt. Das nördliche Gewässer ist flach, der Untergrund der Gewässer besteht aus sandig-kiesigem Lehm. Die Gewässer sind wertvoll für Amphibien, Wasserinsekten und Wasservögel, die offen gehaltenen Brachflächen sind wertvoll für Reptilien. Die Fläche ist von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-K-4908-0077 – Aufgelassene Sand- und Kiesgrube am Südring

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

- Negative Entwicklungstendenz durch Sukzession
- Eutrophierung des Gewässers
- Eintrag von Nährstoffen
- Ausbreitung von invasiven Neobiota)
- Beunruhigung wildlebender Tiere durch unbefugtes Betreten.
- Amphibienpopulation rückgängig

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- naturnahe Stillgewässer und ihre Ufervegetation,
- Ufergehölze,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von

teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- Grasfrosch (*Rana temporaria*),
- Heufalter (*Colias hyale*),

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatschG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG),

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer als Trittsteinbiotope, insbesondere für seltene Amphibien- und Reptilienarten,

zur Erhaltung und Pflege eines strukturreichen alten Abgrabungsgeländes mit mehreren Stillgewässern sowie temporären Kleinstgewässern mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,

zur Erhaltung eines Gewässer-Gehölzkomplexes mit höchster thermischer Ausgleichfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,

zur Erhaltung einer Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichfunktion.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebiets-spezifische Verbote**:

Sportangeln.

Die notwendige fischereiliche Hege wird auf Anordnung der UNB und UFB im Rahmen des naturschutzfachlichen Monitorings durchgeführt.

Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-107 „Grünland-Gehölz-Abgrabungskomplex am Südring“.

Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit

Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten.  
Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.

Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbot der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 15).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Pflege der offenen Brachflächen.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.  
Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

(Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.

Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armleuchter-Algen-Bestandes.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-21 festgesetzt.

## 2.1-22 NSG „Südlich Willy-Brandt-Ring“

### 2.1-22 NSG „SÜDLICH WILLY-BRANDT-RING“

Ef, Eg Flächengröße: 2,44 ha

#### **Schutzgegenstand:**

Reich strukturierter Komplex aus Kleingewässern, umgebenden Ufergehölzen und offenen, sonnenexponierten Stellen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

Anzahl der Teilflächen: 1

Ehemalige Kiesgrube südlich des Willy-Brandt-Rings.  
Die Grube umfasst zwei durch einen Damm getrennte Kiesweihen mit lokalen Weidengebüschen mit älteren Baumweiden an den Ufern und in Flachwasserbereichen. Unterwasser- und

insbesondere

Röhrichtvegetation ist lokal spärlich ausgebildet, Flutrasenarten sind an den Ufern lokal dominant. Das reich strukturierte Kleingewässer ist eine Seltenheit in Leverkusen. Wenige noch gehölzfreie Partien (Trampelpfadsäume auf dem Damm und einige kleine Uferpartien an der nordwestlichen sowie der nordöstlichen Ecke des nördlichen Teiches) sind mit Uferhochstauden oder Ruderalvegetation bewachsen.

Die Fläche ist von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-0036 – NSG Ehemalige Kiesgrube am Südring

erfasst.

#### **Beeinträchtigungen:**

Die Fläche ist nur mäßig beeinträchtigt.

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- ehemalige Sand- und Kiesgrube mit Resten von Tümpeln und ihren Ufergehölzen sowie offenen, sonnenexponierten Stellen,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

Die Fläche ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-107 „Grünland-Gehölz-Abgrabungskomplex am Südring“.

wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe als Trittsteinbiotope im Siedlungsraum,

zur Erhaltung eines Gewässer-Gehölzkomplexes mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,

zur Erhaltung einer Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen BMK flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebiets-spezifische Verbote**:

Sportangeln ist nur im bisherigen Umfang und in enger Absprache mit der UFB und UNB gestattet. Der fischereiliche Hegeplan ist mit den genannten Behörden abzustimmen.

Die Jagd auf Wasserwild (inkl. Anfütterung) ist ganzjährig verboten. Unberührt hiervon ist die Jagd auf Neozoen, wie z.B. Nilgans und Kanadagans, Nutria und Bisam außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Wasservögeln.

Verboten ist die Veränderung des Grundwasserstandes, auch durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbot der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen gemäß dem allgemeinen

Zum Schutz störungsanfälliger Brutvögel (März bis Juli), der Vögel während der Mauserzeit (Juli, August, September) und der empfindlichen Röhrichtbestände.

Die gebietsspezifischen Verbote dienen dem Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln (März bis Juli), winterrastenden Vögeln (Oktober bis März), Vögeln während der Mauserzeit (Juli bis September), Wildbienenbruten (März bis September) sowie von Fischbeständen.

Das Verbot zur Anfütterung von Wasserwild dient dem Schutz vor Eutrophierung und Erhaltung des im See nachgewiesenen Armeleuchter-Algen-Bestandes.

Verbot Nr. 15).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

Freihalten der vegetationsfreien Stellen zur Wiederansiedlung der Kreuzkröte.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) BMK erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des BMK festgesetzt.

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Die Aufstellung des BMK soll im Zeitraum von bis zu maximal 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgen.

Das BMK wird unter Ziffer 5.1-22 festgesetzt.

## 2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

### 2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LSG, § 26 BNatSchG)

Größe insgesamt: 2.782 ha

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit „L“ gekennzeichneten sowie in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete. In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- **Regelungen zur Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**,
- **zusätzliche gebietsspezifische Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-18) angegeben sind.

Voraussetzung für die Erteilung der u.g. Ausnahmen ist, dass **langfristige Beeinträchtigungen oder Veränderungen** des Schutzgebietes **sowie seiner Bestandteile** ausgeschlossen sind. Des Weiteren werden Ausnahmen nur erteilt, wenn plausibel die Alternativlosigkeit und Notwendigkeit durch den Antragssteller im **Antragsverfahren** dargelegt wird.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Nach § 26 sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Die LSG haben darüber hinaus eine besondere Bedeutung bei der Frischluftentstehung, als Frischluftschneise und als Klimausgleichsflächen in unmittelbarer Randlage zu den urbanen Räumen.

Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

**2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete****2.2-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR  
ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE**

Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt. Einzelfestsetzungen von Maßnahmen im LSG gemäß der §§ 11, 12, 13 LNatSchG NRW werden nicht vorgenommen.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.

In den Maßnahmenräumen werden die Belange des Biotopschutzes, Artenschutzes und Umweltschutzes (z.B. Klimaschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz oder Erosionsschutz) berücksichtigt.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Landschaftsschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege zu dulden.

**ALLGEMEINE VERBOTE**

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

**Insbesondere ist verboten:**

### Infrastruktur

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,

Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Anzeleinrichtungen.

#### unberührt von diesem Verbot sind:

- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
- im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die mobilen und immobilen Einrichtungen zur Viehtränkung, ortsübliche Tränkeeinrichtungen, mobilen Hühnerställen und die Einrichtung von mobilen Melkeinrichtungen oder Gatterfanganlagen außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

#### Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Friedhofsfläche, sofern sie für die Friedhofsnutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- das Ändern und Errichten baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Privatgärten bis zu einer Größe von 50 m<sup>2</sup>,

Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Bei Grundstücken, die vollständig im Schutzgebiet liegen, kann das Errichten solcher Anlagen im

- |  |  |
|--|--|
| <p>sofern sie der Freizeitnutzung dienen und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben zur Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB;</li> <li>- Photovoltaik Freiflächenanlagen (hier auch Agri-PV-Anlagen), sofern sie dem jeweiligen Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.</li> <li>- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes sofern sie nicht dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen entgegenstehen;</li> <li>- Baugenehmigungsfreie und genehmigungspflichtige betriebsbezogene Vorhaben gemäß § 62 Abs.1 und 2 BauO NRW, sofern sie einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen, einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche annehmen und nach Standort und Gestaltung angepasst sind;</li> <li>- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 8 BauGB;</li> <li>- Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 - 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig oder angemessen ergänzt;</li> <li>- Den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen;</li> </ul> | <p>hausnahen Umfeld zugelassen werden. Bei Grundstücken, die lediglich teilweise in Schutzgebieten liegen, sind Neubauvorhaben außerhalb des Schutzgebietes zu realisieren. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.</p> <p>In der Regel lösen PV-Freiflächenanlagen ein Planerfordernis im Sinne des Planungsrechtes aus. (Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplan).</p> <p>Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.</p> <p>Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.</p> <p>Als geringfügig oder angemessen gelten bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes. Dabei ist zu beachten dass, der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.</p> |
|--|--|

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen auf einer Fläche von bis zu 10 m<sup>2</sup>;</li> <li>- das temporäre Aufstellen von Containern und Zelten auf bereits befestigten oder versiegelten Flächen;</li> <li>- Baustelleneinrichtungsflächen für zulässige Maßnahmen, sofern es dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegensteht und keine wertvollen Biotopstrukturen beeinträchtigt werden;</li> </ul> <p>2. Straßen, Wege, Plätze und Lagerplätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, ändern oder ihre Nutzung zu ändern,</p> | <p>Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden..</p> <p>Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.</p> <p>Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden..</p> <p>Dazu zählt es auch, landwirtschaftliche Wiesen als Behelfsparkplatz zu nutzen.</p> |
|---|--|

unberührt von diesem Verbot ist:

- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach § § 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35- 00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist;</li> <li>- die Verbreiterung von Straßen und Wegen höchstens bis zur einer Breite entsprechend der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Empfehlung für Radverkehrsanlagen (aktuell ERA 2010), sofern die Verbreiterung ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände, keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder</li> </ul> | <p>Die Maßnahme darf den Charakter der Landschaft nicht verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.</p> |
|--|--|

wertvolle Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden;

- die Nutzungsänderung bestehender Wege, Straßen und Trassen zu Radwegen;
- den Neubau von Radwegen entlang bereits bestehender Wege, Straßen und Trassen in wassergebundener Decke, sofern es naturschutzfachlich sinnvoll ist, kann auch ein anderer Wegebelag zugelassen werden. Die maximal zulässige Breite orientiert sich an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (aktuell ERA 2010). Es dürfen keine erheblichen Bodenbewegungen erfolgen, keine landschaftsprägenden Gehölzbestände, keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder wertvolle Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem muss die Alternativlosigkeit und Notwendigkeit der Wegeführung durch das Landschaftsschutzgebiet im Vorfeld geprüft und festgestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld vorzulegen;
- die Nutzungsänderung bestehender Wege, Straßen und Trassen zu Reitwegen;
- das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und, auf zuvor rechtmäßig bebauten oder versiegelten Flächen;

3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,,

unberührt von diesem Verbot sind:

- folgende Schilder (soweit sie keines baurechtlichen Verfahrens bedürfen):
  - Verkehrs- und Gefahrenschilder,

Die Maßnahme darf den Charakter der Landschaft nicht verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.

Die Maßnahme darf den Charakter der Landschaft nicht verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.

Dies gilt nur für Schilder, die den Charakter der Landschaft nicht verändern. Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig.

- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, Informationen zum Schutzgebiet vermitteln oder der Besucherlenkung dienen,
- Werbeanlagen für ortsübliche Verkaufsstände, land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;

4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Übungen der Polizei, Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes sowie der anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG-NRW);
  - die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;
5. Buden, Verkaufsstände und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben,

unberührt von diesem Verbot sind:

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- ortsübliche Verkaufsstände zum saisonalen Verkauf selbst erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei,</li> </ul> | <p>Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden</p>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- ortsübliche Verkaufsstände im Rahmen von Traditionsveranstaltungen in bisheriger Art und Umfang;</li> </ul>   | <p>Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden.</p> |

6. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern.

unberührt von diesem Verbot sind:

- ortsübliche Weidezäune bis 1,5 m Höhe und Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe,

Ortsübliche Weidezäune dienen zum Einzäunen (Hüten) von Nutztieren und zur Abschreckung bzw. Ausgrenzung von Wildtieren. Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinien Wolf des Landes NRW.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Umfriedungen aus Tierschutzgründen und für die Besucherlenkung erforderlichen Auslaufflächen, Tiergehege;
- Für rechtmäßig errichtete Freizeitanlagen erforderliche Umfriedungen;

Hierunter fallen insbesondere Hundefreilaufflächen oder Auffangzäune für Bolzplätze o.ä. Die Einzäunungen sind landschaftsgerecht zu gestalten.

7. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- und Erdverkabelung sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

unberührt von diesem Verbot sind:

- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen;
- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
- das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;

Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden

Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken.

Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden

## Naturhaushalt

8. Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen,

Dieses Verbot bezieht sich auf die Entsorgung der aufgeführten Stoffe. Die Nutzung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger und anderen Stoffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgebracht werden (müssen), bleibt weiterhin zulässig und erfolgt nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis. Es wird auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung hingewiesen. Die Entsorgung von Schlagabraum und Grünabfällen ist verboten.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Anlage von Lagerplätzen und Mieten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden

9. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Oberflächengewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

**Bodenhaushalt**

10. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;

Dazu zählt auch Feuchtgebiete zum Zwecke der Ackernutzung aufzufüllen („Aufsanden“).

**Gewässerhaushalt**

12. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die

Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;

13. Miteinbeziehung von Fließ- oder Stillgewässern in die Beweidung,

Min. 5 m Entfernung vom Ufer-  
rand.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Viehtränken an Gewässern, sofern schädliche Veränderungen des Gewässers oder des Uferbereiches nicht zu erwarten sind oder diese durch die Maßnahme behoben werden.

14. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,

unberührt von diesem Verbot sind:

- rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 8 WHG erteilt wurden;

Die Verlegung temporärer Be-  
regnungsanlagen in extremen  
Trockenzeiten ist in bisheriger  
Art und in bisherigem Umfang  
zulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Einleitung von unbelastetem Niederschlagwasser;

**Arten**

15. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

1. den Bereich unter Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten;
2. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflan-

	<p>zenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen;</p> <p>3. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern;</p> <p>4. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern;</p> <p>5. den Bereich unter dem Baumkronentraufbereich oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder –unterstände zu errichten.</p> <p>16. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden,</p> <p><u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;</li> </ul>	<p>Es wird auf die gesetzliche Regelung (§ 39 Abs. 3 BNatSchG) verwiesen (Handstrauß, Eigenbedarf an Pilzen und Beeren). Das Sammeln zu kommerziellen Zwecken ist verboten.</p>

- zur Gefahrenabwehr;

17. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen

18. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,

unberührt von diesem Verbot ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach §40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;

Darunter fällt auch das Aufstellen von Bienenstöcken und die Imkerei im Allgemeinen

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Durchführung von Besitzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde;

Vgl. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln

19. die Installation und Nutzung von mobilen oder immobilen Licht- und Lärmquellen, die geeignet sind wildlebende Tiere und Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben;

## **Wald**

20. Erstaufforstungen und Umwandlungen von Wald vorzunehmen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften;

21. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen,

Ein Waldrand ist die Übergangszone von geschlossenem Wald zu unbewaldeten Flächen.

unberührt von diesem Verbot ist

- die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- den Aufbau eines neuen Waldrands im Rahmen der Wiederaufforstung;

22. Horst- und Höhlenbäume zu fällen, in sonstiger Weise zu schädigen oder die Funktion einzuschränken sowie in der Zeit vom 1. März bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen;

Unter das Schädigungsverbot fallen auch die im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz festgelegten Habitatbäume.

## Jagd

23. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen einzubringen;

24. Jagdliche Einrichtungen in exponierten Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansinzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;

Dazu gehören u.a. Kanzeln, Futterplätze und Wildäcker.

Ansinzleitern und in Einzelfällen genehmigte Jagdkanzeln sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Schutzzweck (Landschaftsbild, Naturlandschaft) angepasst errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

## Landwirtschaft

25. Kurzumtriebsplantagen, gewerbsmäßigen Obstanbau, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen, oder diese über die genehmigte Nutzungsdauer hinaus zu betreiben,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Verlängerung genehmigter Nutzung;
- die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, gewerbsmäßigen Obstanbau, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes, sofern Obstwiesen, Gehölze, Hecken, Gewässer und Dauergrünland sowie Biotope, die gemäß § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG geschützt sind, nicht beeinträchtigt werden;

26. die Bodenerosion zu fördern oder insbesondere durch übermäßige Beweidung und daraus folgende Trittschäden, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

27. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen, alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können;

28. Brachflächen im Sinne des § 11 LNatSchG umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

29. die Bodendecke auf Feldrainen, Brachflächen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen (z.B. zu beackern, umzubrechen) erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;

Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.

30. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

31. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunnel und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft zu errichten;

### Freizeit

32. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren,

unberührt von diesem Verbot ist:

- die bisherige rechtmäßige Nutzung von Großer Laacher See, Waldsee;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Übungen der Polizei, Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes sowie der anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG-NRW);

33. außerhalb dafür vorgesehener Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

34. Veranstaltungen aller Art mit 30 und mehr Teilnehmern außerhalb befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen und Aufbauten, die damit verbunden sind, zu errichten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen, auch mit mehr als 30 Teilnehmern, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;

Ausnahmen für Veranstaltungen können in den LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“, „Rheindorfer Feldflur“, „Unteres Tal der Wupper“, Ölbachtal und Wiehbachtal“, „Bürgerbusch“ und „Dhünnaue im städtischen Raum“ entsprechend den gebietsspezifischen Festsetzungen erteilt werden

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Traditionsveranstaltungen, auch mit mehr als 30 Teilnehmern, sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;</li> <li>– Veranstaltungen im Wald , auch mit mehr als 30 Teilnehmern, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbetrieb Wald und Holz gemäß Landesforstgesetz NWR (LFoG);</li> </ul> | <p>Hier sind insbesondere Traditionsveranstaltungen ausgelöst durch bürgerschaftliches Engagement gemeint.</p> <p>Veranstaltungen sind auch nach LFoG anzeigepflichtig.</p> |
|---|---|

35. außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen;

36. Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen zu lassen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau, Wiesen- und Weidenutzung) mit Hunden zu betreten, in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen;

Dieses Verbot dient

- dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, d. h. dem Schutz von Mahd- gut bzw. Feldfrüchten vor Verunreinigung durch Hundekot,
- dem Schutz des Niederwildes und Vögel.

unberührt von diesem Verbot sind:

- der Einsatz von Hunden im Rettungs-, Polizeilichen und Jagdlichen Einsatz;
- der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäfferei oder Herdenschutzhunden;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Jagdhundeausbildungen
- Ausgewiesene Hundeplätze und Hundefreilaufflächen;
- Hundetagestätten;

37. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben auszuüben,

Ausnahmen können zugelassen werden:

- für Einrichtungen der Freizeitnutzung (Bänke, Spielgeräte);

Sofern Eingriffe in natürliche Habitate nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden.

38. Mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder diese über dem Gebiet in einer Höhe unter 300 m (über Grund) zu betreiben,

Darunter fallen u.a. auch Drohnen und Multikopter.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Überfliegungen mit unbemannten Flugmodellen im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;

39. Modellsportgeräte zu betreiben,

40. außerhalb von angelegten und genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu unterhalten, zu verursachen oder zu grillen;

41. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Brauchtumsfeuer.

## REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT

### REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

**Unberührt** von den allgemeinen Verboten bleiben **insbesondere**

1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;
2. auf Sport- und Spielplätze typische Tätigkeiten, sofern sie dem

- |   |   |
|---|---|
| <p>Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;</p> <p>3. in Kleingartenanlagen und Grabelandflächen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;</p> <p>4. in öffentlichen Parkanlagen ordnungsgemäße gärtnerische Maßnahmen zur landschaftlichen Entwicklung im Einvernehmen mit der UNB;</p> <p>5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 1 LNatSchG mit Ausnahme der Verbote 12-14, 24-31;</p> | <p>Als ordnungsgemäße Landwirtschaft bzw. gute fachliche Praxis wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind.</p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind unter anderem durch das Pflanzenschutzrecht und die Düngemittelverordnung vorgegeben. Darüber hinaus ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen</p> |
|---|---|

- der guten fachlichen Praxis die-jenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des §17 BBodSchG.
7. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 4 LNatSchG mit Ausnahme der Verbote 10 – 14, 19-21;
  8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils gel-tenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bun-desjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote 22-31;
  9. die rechtmäßige und ordnungsge-mäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in Verbin-dung mit dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfi-schereigesetzes - LFischG) in der bis-herigen Art und im bisherigen Umfang und Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der un-teren Fischereibehörde und dem Fi-schereiberechtigten abgestimmten Besatzplans sowie Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG Abs;
    - Vgl. u. a. „Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbe-wertung, Besatz, Erfolgs-kontrolle (2003)“ vom Mi-nisterium für Umwelt und Naturschutz, Landwirt-schaft und Verbraucher-schutz des Landes Nord-rhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.
    - einvernehmliche Abstim-mung des Hegeplans mit der UNB.
  10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Ab-wehr einer unmittelbar drohenden ge-genwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nach-träglich unverzüglich anzuzeigen;
  11. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maß-
- Hierzu zählen auch alle im Hochwassernotfall notwendigen Maßnahmen.
- Hierzu zählen alle Maßnahmen, die die Betriebssicherheit der

- | Ziffer | Textliche Festsetzung  | Erläuterungen   |
|--------|--|---|
|        | nahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen;   | Bahn oder übergeordneten Straßen dienen.  |
| 12.    | die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;   | Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik.<br>Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur Unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden, genauere Maßnahmen mit Absprache der UNB. |
| 13.    | die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen; |   |
| 14.    | die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans sowie die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;      |   |
| 15.    | die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unter-  |   |

haltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

16. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen im öffentlichen Interesse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
17. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
18. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

**2.2-1 LSG „Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft“****2.2-1 LSG „HITDORFER FELDFLUR UND SEENLANDSCHAFT“**Ba,  
Bb,  
Bc,  
Cb,  
Cc

Flächengröße: 325,31 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

**Schutzgegenstand:**

Kulturlandschaft mit mehreren Abgrabungsgewässern als Lebensraum für zahlreiche Tierarten sowie mit Bedeutung für die naturverträgliche Freizeit- und Erholungsnutzung.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft umfasst mehrere Abgrabungsgewässer in einer ansonsten landwirtschaftlich geprägten Landschaft im Nordwesten Leverkusens.

Besonderen Wert haben die Seen für winterrastende Vögel, an Wasser gebundene Brutvogelarten, Wildbienen, gefährdete Käferarten der nährstoffarmen Ufersäume und von Magerstandorten, für an Wasser gebundene Fledermausarten sowie für diverse Kleinsäugerarten und Reptilien.

Der Hitdorfer See hat eine besondere Bedeutung aufgrund seiner starken Funktion für die Freizeit und Erholung in Leverkusen. Das Südwestufer ist für die Badenutzung erschlossen und wird von der Bevölkerung gut angenommen.

Große Teile des Gebietes werden ackerbaulich genutzt. Angrenzend zum Waldsee und den beiden Dehlenseen ist ein größerer Laubwaldrest aus Hainbuchen, Stiel-Eichen und stellenweise älteren Buchen erhalten geblieben.

Die Schutzausweisung zum Landschaftsschutzgebiet soll die Flächen von der baulichen Nutzung freihalten und so die Regenerationsfähigkeit der Böden und die nachhaltige Nutzung des Naturgutes Boden erhalten. Das LSG umschließt auch drei

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Abgrabungsgewässer mit naturnaher Ufervegetation,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere

für Arten der offenen Feldflur:

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

zur Erhaltung und Entwicklung kleiner und mittlerer Stillgewässer mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und als Trittsteinbiotope für Amphibien,

zum Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II),

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:

als NSG geschützte Abgrabungsgewässer (NSG 2.1-1 „Buschbergsee und angrenzendes Offenland“, NSG 2.1.-2 „Kleiner Laacher See“ sowie NSG 2.1-3 „Krapuhlsee“).

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-006 „Kiesabgrabungen bei Voigtslach“).

Die folgenden Arten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potenziell hier vorkommende Arten dar:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- Rebhuhn (*Perdix perdix*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

Das Gebiet stellt einen Ergänzungsraum für Arten der Stillgewässergilde mit den Zielarten Kreuzkröte und Kammmolch dar.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG Leverkusen vom 03. April 1997.

- tiefgründige Sand- und Kiesböden sowie fruchtbare Braunerden der Hitdorfer Feldflur,

zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Naturgutes Boden,

zum Erhalt und der Entwicklung einer leistungs- und regenerationsfähigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung,

zur Erhaltung und Entwicklung des Hitdorfer Sees als bedeutendes Gebiet für die Freizeit und Erholung.

Entwicklung im Sinne einer gelenkten Erholungsnutzung.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die in Maßnahmenräumen 5.2.1-1 und 5.2.1-2 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Ausnahmen können zugelassen werden für :

- Veranstaltungen in Privatgärten, sofern diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft darstellen;
- - Veranstaltungen auf den befestigten Wegen oder Flächen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und wild lebende Tiere ausgeschlossen sind.

## 2.2-2 LSG „Rheindorfer Feldflur“

### 2.2-2 LSG „RHEINDORFER FELDFLUR“

Bc,  
Bd,  
Cc,  
Cd

Flächengröße: 109,23 ha

Anzahl der Teilflächen: 5

**Schutzgegenstand:**  
Kulturlandschaft als Erholungsraum und Pufferflächen in einem durch Verkehrsstrassen stark zerschnittenen Raum.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine historisch gewachsene Kulturlandschaft im Siedlungs-

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

randbereich. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein Nutzungsmosaik aus Ackerflächen, Feldgehölzen, Weide- und Wiesenflächen, siedlungsnahem Erholungsraum (Sportanlagen, Park) sowie dem Dingbanksee. Die Flächen bilden einen Puffer um das nördliche Siedlungsgebiet von Rheindorf: Im Osten und Westen verlaufen siedlungsnaher Verkehrstrassen.

Die Flächen haben durch die Pufferfunktion von Lärm und Schadstoffen der Autobahntrassen eine sehr hohe Bedeutung für die Erholung der Bewohner von Rheindorfs.

Große Teile des Gebietes stehen unter ackerbaulicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung.

Die Schutzausweisung zum Landschaftsschutzgebiet soll die Flächen von der baulichen Nutzung freihalten und so die Regenerationsfähigkeit der Böden und die nachhaltige Nutzung des Naturgutes Boden erhalten.

zum Erhalt von Lebensräumen in einem durch Verkehrstrassen stark zerschnittenen Bereich,

zum Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf (Wasserschutzzone II),

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Rheindorf der Energieversorgung Leverkusen GmbH vom 03. April 1997.

zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Bodennutzung,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit schutzwürdigen Böden,

zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion,

Der nördliche Bereich des LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Ein-

zum Erhalt und der Entwicklung einer leistungs- und regenerationsfähigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit naturverträglicher, gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die in Maßnahmenraum 5.2.2-1 und 5.2.2-2 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Ausnahmen können zugelassen werden für :

- Veranstaltungen in Privatgärten, sofern diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft darstellen;
- -Veranstaltungen auf den befestigten Wegen oder Flächen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und wild lebende Tiere ausgeschlossen sind.

zugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn.

### 2.2-3 LSG „Rheinaue“

#### 2.2-3 LSG „RHEINAUE“

Ba,  
Ca,  
Cb,  
Cc,  
Dc,  
Dd,  
Ed

Flächengröße: 252,09 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Das LSG Rheinaue wurde aufgrund der unterschiedlichen Nutzung in drei Zonen unterteilt.

#### **Schutzgegenstand:**

Flusslauf des Rheins mit angrenzender Aue als Lebensraum für zahlreiche Tierarten, als Retentionsraum und zur Erholungs- und Freizeitnutzung.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Periodisch überflutete Rheinaue mit bewegtem Kleinrelief und zahlreichen Strukturelementen (Wegenetz, Gehölze). Das Gebiet besitzt mit dem Hitdorfer Hafen sowie der vorhandenen durch Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche strukturierten Parklandschaft eine überaus

wichtige Naherholungsfunktion mit regionaler Bedeutung.

Wegen seiner Bedeutung für wandernde Fischarten wie Neunauge und atlantischer Lachs ist im Bereich der Wuppermündung ein Fisch- und Laichschonbezirk ausgewiesen worden (FSB-D-0004 – „Ruhe- und Laichgebiete der Wanderfische im Rhein“). Dieser wird nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Wuppermündung ist als NSG 2.1-4 „Wuppermündung“ geschützt. Im Bereich des CHEMPARK Leverkusen sind die Uferbereiche nicht Bestandteil des LSG. Dieses erstreckt sich lediglich bis zur Gewässerkante. Der ordnungsgemäße Betrieb auf dem Werksgelände des CHEMPARK Leverkusen wird durch die LSG-Ausweisung nicht beschränkt oder in anderer Form beeinträchtigt.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4907-103 „Rheinaue zwischen Worringen und Merkenich und bei Flittard“) bzw. mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-111 „Rhein zwischen Urfeld und Hafen Hittorf“).

Zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Weiden mit Bruthöhlenangebot,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den

- Steinkauz (*Athene noctua*),

als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),

zur Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als überregional bedeutsame Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,

zum Erhalt und zur extensiven Bewirtschaftung einer grünlandgenutzten Stromaue mit auentypischem Relief (Flutmulden),

zum Schutz des Gewässerkörpers einschließlich der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten,

zum Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des engeren Bereichs des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Hitdorf (Wasserschutzzone II),

Zur Sicherung der Rheinaue als Retentionsraum,

Zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,

zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinvorlandes als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die in Maßnahmenraum 5.2.3-1 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG Leverkusen vom 03. April 1997.

Das Gebiet liegt im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Die Böden der Aue sind größtenteils durch kontaminierte Flusssedimente belastet.

**2.2-  
3.1** Zone 1: Rheinaue

Flächengröße: 236,60 ha

Die Zone umfasst den Bereich der Rheinaue mit zahlreichen Strukturelementen, welcher hauptsächlich zur landschaftsorientierten Naherholung genutzt wird.

Es gelten die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete.

**2.2-  
3.2** Zone 2: Hitdorfer Hafen

Flächengröße: 8,55 ha

Die Zone umfasst das freizeitlich genutzte Hafengelände.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben alle notwendigen Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hafennutzung. Sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Gerätehäuser auf den Uferbereichen, gärtnerische Gestaltung der Uferbereiche sind keine notwendigen Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung.

**2.2-  
3.3** Zone 3: Hitdorfer Laach

Flächengröße: 7,75 ha

Die Zone umfasst den zu Freizeit- und Erholungszwecken intensiv genutzten Bereich in der Rheinaue und umschließt einen Gastronomie-Betrieb an der Rheinstraße sowie verschiedene Spiel- und Sportflächen.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben alle notwendigen Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Spiel- und Sportflächen. Sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Dies umfasst auch die Ausstattung der Erholungsbereiche mit Spiel- und Sportgeräten und Bänken.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gastronomiebetriebes, sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

**2.2-4 LSG „Unteres Tal der Wupper“****2.2-4 LSG „UNTERES TAL DER WUPPER“**

Ae,  
Af, Flächengröße: 375,94 ha

Anzahl der Teilflächen: 23

Ag,  
Ah,  
Bd,  
Be,  
Bf,  
Bg,  
Cc,  
Cd,  
Ce,  
Dc

**Schutzgegenstand:**

Reich strukturierte Auenbereiche im Tal der Wupper sowie den begleitenden überwiegend naturnahen Hangwäldern und Obstweiden auf der Hochfläche Imbachs.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Vielfältig strukturiertes Tal der Wupper mit z. T. natürlich überfluteten Auenwiesen und Auenwaldresten im Bereich der Wupperschleife und des Pescher Busches. An den Talhängen stocken noch überwiegend naturnahe Hangwälder. Bei Rheindorf und Opladen ist die Wupper eingedeicht. Die wertvollsten Bereiche wurden als Naturschutzgebiete ausgewiesen (NSG 2.1-5 „Untere Wupper“, NSG 2.1-8 „Mittlere Wupper und Wupperschleife“, NSG 2.1-6 „Pescher Busch“ und 2.1-10 „Obere Wupper und Wupperhang“). Das Schutzgebiet umfasst neben dem Tal der Wupper Teilflächen der Hochebene bei Imbach mit altem Obstweidenbestand, schließt die benachbarte Fläche des Friedhof Reuschenberg (festgesetzt als 2.1-7 NSG „Waldfriedhof Reuschenberg“) mit dem hervorragenden alten Baumbestand, den Friedhof Birkenberg, die Eindeichungen der Wupperaue bei Rheindorf, die im weiteren Einzugsbereich der Wupper gelegenen Agrarflächen sowie die Terrassenkante südlich von Mehlbruch mit ein.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4907-108 „Wuppermündung“ und VB-K-4908-101 „Wupperhänge und

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,

zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopkomplexes aus Grünland, Wald, Gebüsch und Agrarlandschaft,

zum Erhalt und zur Entwicklung der Wupperaue, angrenzender Täler und der darauffolgenden Hochebene als den Landschaftsraum prägende Strukturen,

wegen der Bedeutung des Gebietes als Pufferbereich eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

um Wald und gebüschreiche Zonen als vernetzende Biotope zu schützen und zu erhalten,

zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

zum Erhalt und zur Entwicklung der Wupper und ihrer Aue als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum,

zur Verbesserung der Gewässergüte der Wupper,

zur Freihaltung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Wupper von der Bebauung,

zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Naturgutes Boden,

Hüscheider Bachtal“) bzw. mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-008 „Wupperaue in Opladen und Freiflächen bei Rheindorf“ und VB-K-4908-002 „Gehölz-Grünlandkomplexe bei Ophofen und bei Atzlenbach“).

Die Wupperhänge sind Teil des Biotopkomplexes mit Schwerpunkt Offenland – Grünland.

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,

zum Erhalt und zur Entwicklung der Wupper und ihrer Aue als Frischluftschneise zur Verbesserung des Stadtklimas,

als Pufferbereich für die verschiedenen angrenzenden Naturschutzgebiete.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die in Maßnahmenräumen 5.2.4-1 und 5.2.4-2 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Erhalt, Entwicklung und Pflege von Obstwiesen und -weiden.

Erhaltung des Kleinreliefs.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ oder ähnlicher Veranstaltungen dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen beschädigt werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten. In den Antragsunterlagen sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen darzustellen

In den einzureichenden Unterlagen ist insbesondere darzulegen:

Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.

Eine temporäre Verlegung von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur kann zugelassen werden.

Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen, dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen

Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landchaftsfremden Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler). Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.

## 2.2-5 LSG „Murbachtal“

### 2.2-5 LSG „MURBACHTAL“

Ag, Flächengröße: 66,09 ha  
Ah,  
Ai

Anzahl der Teilflächen: 3

**Schutzgegenstand:**  
Grünlandgeprägte Hochflächen des Murbachtales.

**Schutzzweck:**

Das Landschaftsschutzgebiet im Nordosten von Leverkusen umfasst die Hochflächen von Neuenkamp bis Dürfenthal angrenzend zum Murbachtal welches

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

als NSG 2.1-11 „Murbachtal“ festgesetzt ist. Die Flächen sind relativ einheitlich von Grünland-Nutzung geprägt und werden nur selten von kleineren Gehölzriegeln z.B. in Höltgestalerbüschen unterbrochen. Nur ganz im Osten beherbergt dieses Landschaftsschutzgebiet eine Mischwaldfläche die bis an die Stadtgebietsgrenze heranreicht.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-001 „Murbachtal“).

zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt-  
raumes für den Arten- und Biotopschutz,

zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen  
zur nachhaltigen und naturverträglichen Nut-  
zung des Naturgutes Boden,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ih-  
rer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwick-  
lungspotentials besonders schutzwürdigen Bö-  
den:

- fruchtbare Braunerden auf den Hochflä-  
chen.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten  
die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0  
festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die  
im Maßnahmenräumen 5.2.5-1 festgesetzten  
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## 2.2-6 LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“

### 2.2-6 LSG „ÖLBACHTAL UND WIEMBACHTAL“

Ah, Ai, Flächengröße: 418,42 ha  
Bf,  
Bg,  
Bh, Bi,  
Ch, Ci

Anzahl der Teilflächen: 5

**Schutzgegenstand:**

Von Acker und Grünland geprägte Hochflächen der Bachtäler des Ölbachs und des Wiembaches mit zahlreichen Obstweiden.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Schutzgebiet umfasst Teile des Ölbach- und Wiembachtals mit ihren angrenzenden Mittelbergischen Hochflächen. Auf den Hochflächen dominieren Äcker und Grünland. Insbesondere bei Atzlenbach aber auch östlich Hüscheid sowie nördlich von Biesenbach werden die Flächen als Obstwiesen genutzt. Die Obstwiesen bei Atzlenbach (Obstwiesenlehrpfad) sind als geschützte Landschaftsteile festgesetzt. Das Gebiet hat eine Bedeutung für den Steinkauz und die Ringelnatter. Die wertvollen Bachabschnitte sind als NSG 2.1-12 „Ölbachtal und Wiembachtal“ festgesetzt. Im Süden sind die nicht als Naturschutzgebiet festgesetzten Bachabschnitte des Wiembaches und des zufließenden Hamberger Baches mit seinem begleitenden Erlenwald eingefasst.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-102 „Ölbach- und Wiembachtal“) bzw. besonderer Bedeutung (VB-K-4908-002 „Gehölz-Grünlandkomplexe bei Haus Ophofen und bei Atzlenbach“ und VB-K-4908-024 „Bachtäler und Grünlandkomplexe bei Lützenkirchen“).

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und teilweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen und –weiden,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-

raumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den

- Steinkauz (*Athene noctua*),

zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

zur Erhaltung und Entwicklung von Grünland,

zur Erhaltung und Wiederherstellung des zentralen Bereiches eines ansonsten teilweise als Naturschutzgebiet 2.1-12 „Ölbachtal und Wiembachtal“ gesicherten Bachtalsystems,

zum Erhalt leistungsfähiger Böden für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Landwirtschaft,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:

- fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,

zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen mit hoher bis sehr hoher thermischen Ausgleichsfunktion,

LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher kommt ihm zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion zu.

als Pufferbereich für die angrenzenden als Naturschutzgebiet festgesetzten Bachtäler,

zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.6-1, 5.2.6-2, 5.2.6-3 und in den Einzelmaßnahmen 5.2.6-4,

-5 und -6 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:

- Die Nutzung des Naturgutes Ophoven in der bisherigen Art und Weise unter grundsätzlicher Erhaltung des Baumbestandes.

Ausnahmen können zugelassen werden für :

- Veranstaltungen in Privatgärten, sofern diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft darstellen;
- Veranstaltungen auf den befestigten Wegen oder Flächen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und wild lebende Tiere ausgeschlossen sind.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Quellbereichs mit Röhrichtbestand nördlich Atzlenbacher Straße.

Erhaltung des Kleinreliefs (z. B. Abbruchkanten, Senken).

Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen- und -weiden.

## 2.2-7 LSG „Bürgerbusch“

### 2.2-7 LSG „BÜRGERBUSCH“

Cf,  
Cg,  
Ch,  
Ci, Dg

Flächengröße: 163,49 ha

Anzahl der Teilflächen: 11

**Schutzgegenstand:**  
Größtes Waldgebiet in Leverkusen mit angrenzenden Freiflächen als Klimaausgleichs- und Erholungsraum.

Der Bürgerbusch besitzt als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Raum Leverkusen vielseitige Funktionen für

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

den Artenschutz und Biotopverbund. Darüber hinaus fungiert das Gebiet als wichtiger Klimaausgleichs- und Erholungsraum für die Bewohner Leverkusens. Der Bürgerbusch ist von seinem Potential als Habitat für verschiedene Tiergruppen als naturschutzwürdig (NSG 2.1-13 „Nördlicher Bürgerbusch“ und NSG 2.1-14 „Südlicher Bürgerbusch“) einzustufen. Als Pufferzone zur BAB 1 werden die jungen Forste und Vorwälder im Südteil als Landschaftsschutzgebiet dazu genommen. Die Erhaltung von Wäldern als Pufferzonen könnte entscheidend sein für die stabilen Vorkommen von Habicht, Waldkauz und Mittelspecht.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-104 „Bürgerbusch“).

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Bruch- und Sumpfwälder,
- Auenwälder,
- naturnahe Fließgewässer,

zur Erhaltung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere

- Waldkauz (*Strix aluco*),
- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Habicht (*Accipiter gentilis*),
- Mittelspecht (*Picoides medius*),
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),

zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche,

zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Staunässeböden,

zur Erhaltung weiterer Freiflächen mit sehr hoher bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion im ansonsten dicht besiedelten Raum (Quettingen, Holzer Wiesen),

wegen der Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete,

zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Erholungsraum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die im Maßnahmenraum 5.2.7-1 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- (Lauf-)Veranstaltungen (inkl. Versorgungsstationen) auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wildlebenden Tieren ausgeschlossen sind.

## 2.2-8 LSG „Köttersbachtal“

### 2.2-8 LSG „KÖTTERSBAHTAL“

Bi, Bj,  
Bk, Ci,  
Cj,  
Ck,

Flächengröße: 210,41 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Bachtäler mit begleitenden – teilweise naturnahen – Wäldern sowie Feuchtgrünland und kleineren Obstwiesen.

Nebentäler des Wiembaches (Köttersbachtal und Hirzenberger Mühlenbachtal) mit

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

schwachwelliger, teils ackerbaulich, teils waldbaulich genutzter Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes.

Die Bachtäler sind im Oberlauf größtenteils bewaldet, im Mittel- und Unterlauf haben sich teilweise Hochstaudenfluren und Feuchtweiden ausgebildet.

Kleine von Obstwiesen umgebene Ortschaften und Hoflagen gliedern zusätzlich das Landschaftsbild.

Besonders hervorzuheben ist das Feuchtgebiet südlich von Kump mit großem Insekten- und Vogelreichtum, die Quellflure am Hirzenberger Mühlenbach sowie einzelne naturnahe Waldbestände.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten z. T. an den Naturpark Bergisches Land an (NTP-002).

Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotop

- BK-4908-123 – Köttersbach zwischen BAB A1 und Hirzenberger Mühle,
- BK-4908-124 – Köttersbachoberlauf zwischen Blechersiefen und Hirzenberg,
- BK-4908-125 – Obstweiden bei Kump,
- BK-4908-143 – Hirzenberger Mühlenbachtal bei Heidberg

erfasst.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“).

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- naturnahe, stehende Binnengewässer,
- alte Buchenwälder,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstweiden,
- Quellsiefen,
- naturnahe Fließgewässer,
- Bachbegleitende Gehölze,
- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bäche mit begleitendem teilweise feuchtem Grünland-Gehölzkomplex als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche,

Die Bachtäler sind Teil des Verbundsystems Offenland – Grünland mit dem Schwerpunkt Entwicklung der Verbundachsen.

zur Wiederherstellung der Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche,

zur Erhaltung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

zum Erhalt leistungsfähiger Böden und Wälder für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:

- Grundwasserböden entlang der Mittelgebirgsbäche,
- fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,

zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion,

zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die im Maßnahmenraum 5.2.8-1, - 2, -3 und in den Einzelmaßnahmen 5.2.8-4 und -5 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

LSG liegt im Norden und Süden innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie am Rande innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion.

## 2.2-9 LSG „Ophovener Mühlenbachtal“

### 2.2-9 LSG „OPHOVENER MÜHLENBACHTAL“

Ci, Cj,  
Dh,  
Di, Dj

Flächengröße: 184,28 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

#### **Schutzgegenstand:**

Durch die Bachtäler der Ophovener Mühlenbachs und des Driescher Bachs sowie landwirtschaftlich geprägter Stadtrandbereich mit hohem Anteil an Obstwiesen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zum Ophovener und Driescher Bachtal angrenzenden und zum Teil parkartig ausgestalteten Hauptgrünzug. Die landwirtschaftlich geprägten Flächen im Stadtrandbereich von Steinbüchel mit hohem Obstwiesenanteil. Diese sind unter anderem als Habitate für den Steinkauz von Bedeutung. Während die hochwertigen Biotope der Bachtäler und begleitenden Waldbereiche als NSG 2.1-15 „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“ festgesetzt sind, ist die Fläche des Ophove-

ner Weihers davon ausgenommen und Teil des Landschaftsschutzgebietes. Der siedlungsnaher Op-hovener Weiher ist bis zur L 58 für die Erholungs- und Freizeitnutzung gut erschlossen (gepflasterte Wege, Möblierung) und teilweise stark beeinträchtigt.

Im Bereich des Bachtals finden sich besonders schutzwürdige Nassgley-Böden.

Im Nordwesten befindet sich angrenzend zur Autobahn A1 der Quellsiefen des Kamper Baches, der auf Moorböden gründet und als Trittstein im lokalen Biotopverbund zum bergischen Land fungiert. Die Fläche ist als LB festgesetzt.

Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotope

- BK-4908-126 - Obstweiden am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg,
- BK-LEV-00012 – Bachtal westlich von Kamp beidseitig der Autobahn

erfasst.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“ und VB-K-4908-024 „Bachtäler und Grünlandkomplexe bei Lützenkirchen“).

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und teilweise gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen und –weiden,
- Quellbach,

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den

- Steinkauz (*Athene noctua*),

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bäche mit begleitendem teilweise feuchtem Grünland-Gehölzkomplex als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche,

zur Erhaltung und Entwicklung eines Verbindungsraumes im Offenland-Grünland-Verbund,

zur Erhaltung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

zum Erhalt leistungsfähiger Böden für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Landwirtschaft,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:

- Grundwasserböden (Nassgley) entlang der Mittelgebirgsbäche,
- fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,

zur Erhaltung von Freiflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsräume,

LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion.

wegen der Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete,

zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 19 sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.9-1, -2 und in den Einzelmaßnahmen 5.2.9-3, -4 und -5 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## 2.2-10 LSG „Leimbachtal“

### 2.2-10 LSG „LEIMBACHTAL“

Cj,  
Ck,  
Dh,  
Di, Dj

Flächengröße: 219,84 ha

Anzahl der Teilflächen: 9

#### **Schutzgegenstand:**

Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Seitentälern und Teilen der angrenzenden Hochflächen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Von der Stadtgrenze bis Höfen ist das Leimbachtal als offenes Wiesental mit deutlicher Talauwe geprägt, der Westhang ist nahezu auf der gesamten Länge bewaldet, der flachere Osthang dagegen landwirtschaftlich genutzt. Ab Höfen bis zur Einmündung in das Dhünnental ist das Leimbachtal weitgehend bewaldet.

Besonders hervorzuheben sind die z. T. noch vorhandenen Buchenhangwälder und der Insektenreichtum der feuchten Talwiesen.

Die ökologisch besonders wertvollen Biotop sind als 2.1-16 NSG „Leimbachtal“ festgesetzt.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“).

zur Erhaltung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bäche mit begleitendem teilweise feuchtem Grünland-Gehölzkomplex mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland- und Obstweidenbereiche,

zur Erhaltung und Wiederherstellung von Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche (Pufferwirkung auf die benachbarten Naturschutzgebietsflächen),

zur Erhaltung von Freiflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsräume,

Das LSG liegt innerhalb eines Kaltluft-Einzugsgebietes sowie innerhalb einer Kaltluft-Leitbahn. Daher zusätzlich eine hohe Bedeutung für die thermische Ausgleichsfunktion.

zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

zum Erhalt leistungsfähiger Böden und Wälder für die nachhaltige und naturverträgliche Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihrer Fruchtbarkeit oder ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:

- Grundwasserböden (Gley-Kolluvisol) entlang der Mittelgebirgsbäche,
- fruchtbare Braunerden auf den Hochflächen,

zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die

in den Maßnahmenräumen 5.2.10-1 und -2 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## 2.2-11 LSG „Dhünnaue im ländlichen Raum“

### 2.2-11 LSG „DHÜNNAUE IM LÄNDLICHEN RAUM“

Dh,  
Di, Dj,  
Ei, Ej

Flächengröße: 195,67 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

#### **Schutzgegenstand:**

Verlauf der Dhünn mit angrenzenden Auenbereichen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Dhünntal von der Stadtgrenze bis zum Freudenthaler Sensenhammer.

Weite, offene, ackerbaulich und grünlandgenutzte Talaue mit bewaldeten Hängen, bachbegleitender, geschlossener Ufervegetation und randlich kleinen Feuchtgebieten.

Bei Uppersberg ansteigendes Gelände mit zum teils tief eingeschnittenen Bachsiefen und begleitenden alten Buchenwäldern. Das LSG schließt an die wertvollen Bereiche der Dhünn an, welche als NSG 2.1-17 „Dhünn ländlicher Raum“ festgesetzt sind.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünntal“ und VB-K-4908-106 „Mischwald östlich der Waldsiedlung“) bzw. besonderer Bedeutung (VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“ und VB-K-4907-007 „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal“).

wegen der Pufferfunktion für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen

Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Waldmeister-Buchenwald,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), zum Schutz und zur Entwicklung

und darüber hinaus folgende Artengruppen

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos)

wegen der hohen Bedeutung der Dhünnaue als Biotopverbundsystem,

zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

zur Erhaltung, Entwicklung, Pflege und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,

zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die im Maßnahmenraum 5.2.11-1, -2 und -3 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## 2.2-12 LSG „Dünwalder Wald“

### 2.2-12 LSG „DÜNNWALDER WALD“

Eh, Ei Flächengröße: 18,21 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

#### **Schutzgegenstand:**

Von Kiefern dominierte Mischwaldfläche auf nährstoffärmeren Standorten.

Kleine, vorwiegend aus Kiefern bestehende Restwaldflächen an der südlichen Stadtgrenze von Leverkusen als nördlicher Ausläufer des zusammenhängenden Waldgebietes „Dünwalder Wald“ auf Kölner Stadtgebiet.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotope

- BK-4808-133 - Dünenzug zwischen Waldsiedlung und Nittum,
- BK-GL-00001 - Dünwaldbereich nordöstlich Dünwald

erfasst.

Nach Norden schließt das NSG 2.1-18 „Scherfenbrand“ an.

zur Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften auf nährstoffärmeren Standorten,

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-4908-106 „Mischwald östlich der Waldsiedlung“.

zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schotterböden,

zur Erhaltung des bewaldeten Dünenzuges zwischen Waldsiedlung und Nittum als geomorphologisch bedeutende Struktur.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

## 2.2-13 LSG „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“

### 2.2-13 LSG „FREIRÄUME AM WILLY-BRANDT-RING“

Df,  
Ee,  
Ef, Eg

Flächengröße: 81,26 ha

Anzahl der Teilflächen: 11

#### **Schutzgegenstand:**

Freiflächen im Süden Leverkusens mit Relikten magerer Sandlebensräume auf einer Binnendüne.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

Freiräume am Willy-Brandt-Ring im Süden Leverkusens. Dieser großräumige Gehölz-Ackerkomplex zwischen Flittard, Stammheim und Dünnwald mit Resten ehemaliger Kulturlandschaft vereint den Verlauf eines weitgehend begradigten, durch Uferbefestigungen beeinträchtigten Mutzbachabschnittes, weiträumig angrenzende, intensiv genutzte Ackerflächen und kleine Grünlandbereiche sowie stark durch unterschiedliche Nutzung überprägte Binnendünen mit Komplexen aus verbuschten Grünlandbereichen und Resten von Sandmagerrasen. Südlich von Manford liegt ein Laubmischwaldrest mit dominierenden Eichenbestand. Im Biotopkataster des LANUV sind für diesen Bereich die schutzwürdigen Biotope

- BK-4907-002 - Sukzessionsflächen auf einer Sandaufschüttung südöstlich Leverkusens
- BK-4908-131 - Brachfläche am Südring

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

- BK-4908-019 - Straßenbegleitgrün mit Magerwiesenrelikten am Südring
- BK-4908-021 - Binnendüne am Willy-Brandt-Ring
- BK-4908-134 - Hohlweg am Hornpottweg

erfasst.

Das LSG umschließt die als NSG 2.1-21 „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee) sowie NSG 2.1-22 „Südlich Willy-Brandt-Ring“ festgesetzten Abgrabungsgewässer.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-107 „Grünland-Gehölz-Abgrabungskomplexe am Südring“) bzw. besonderer Bedeutung (VB-K-4908-006 „Dünwalder Wald und Pflorbusch“ und VB-K-4908-007 „Gehölz-Ackerkomplex westlich von Dünnwald“).

zur Erhaltung zweier wertvoller Sukzessionsflächen auf mageren Aufschüttungs-Standorten als Lebensraum vor allem für Vögel und Heuschrecken sowie gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Vegetationsarme Sandflächen,
- Silikattrockenrasen

zur Erhaltung von Magerrasen als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung,

Die Binnendüne am Willy-Brandt-Ring ist Teil des Zielartenverbundes Zauneidechse und Schlingnatter.

zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schotterböden,

zur Erhaltung von Freiräumen im dicht besiedelten Raum zur Verbesserung des Stadtklimas und als Pufferbereiche an großen Straßenzügen,

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

## 2.2-14 LSG „Dhünnaue im städtischen Raum“

### 2.2-14 LSG „DHÜNNAUE IM STÄDTISCHEN RAUM“

Cd,  
Ce,  
Dd,  
De,  
Df,  
Dg,  
Dh

Flächengröße: 114,87 ha

Anzahl der Teilflächen: 15

#### **Schutzgegenstand:**

Dhünnauenbereich als Freizeit- und Erholungsraum im städtischen Raum.

Dhünnatal ab Freudenthaler Senzenhammer bis zur Mündung in die Wupper.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3

Städtischer Hauptgrünzug mit vielfältigem Freizeit- und Erholungsangebot. Infolge der Begradigung und Eindeichung der Dhünn auf einen engen Querschnitt ist die Dhünnaue ökologisch verarmt. Durch extensive Nutzung der Grünflächen würde sich der ökologische Wert erheblich erhöhen.

Das LSG umschließt den als NSG 2.1-20 „Dhünn städtischer Raum“ festgesetzten Flusslauf.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-K-4908-105 „Mittleres Dhünnatal“ bzw. mit besonderer Bedeutung (VB-K-4908-007 „Gehölz-Ackerkomplex westlich von Dünnwald“ und VB-K-4908-003 „Bachtälchen und Gehölz-Grünlandkomplexe im Osten Leverkusens“).

wegen der Pufferfunktion für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild-lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Biber (*Castor fiber*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*),

und darüber hinaus folgende Artengruppen

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

wegen der hohen Bedeutung der Dhünnaue als Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung,

zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,

Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,

zum Erhalt natürlicher Überschwemmungsbereiche in der Flussaue,

zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen, fruchtbaren Böden im Bereich der Flussauen,

zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion zur Verbesserung des Stadtklimas,

zum Erhalt und zur Entwicklung der Dhünnaue als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum,

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten

die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- (Lauf-)Veranstaltungen (inkl. Versorgungsstationen) auf den befestigten Wegen, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind. Schlebuscher Volksfest mit Auflagen möglich, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und wild lebenden Tieren ausgeschlossen sind.

## 2.2-15 LSG „Äußerer Schlosspark Morsbroich“

### 2.2-15 LSG „ÄUßERER SCHLOSSPARK MORSBROICH“

Dg Flächengröße: 6,11 ha

**Schutzgegenstand:**

Historisch bedeutsame Parkanlage mit altem Baumbestand.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Anzahl der Teilflächen: 1

Das Gebiet umfasst die historisch bedeutsame Parkanlage im Anschluss an das Museum Schloss Morsbroich mit den zugehörigen Waldbereichen sowie einer zentralen Wiesenfläche. Der innere und der äußere Schlosspark sind durch einen wasserführenden Graben getrennt, der auf der südöstlichen Seite in einen Bachstau mündet und als Wasserkaskade ausgebildet ist. Er wird durch die Verlängerung des Ophovener Mühlenbaches bespeist. Der Ophovener Mühlenbach selbst wird durch Schlebusch und entlang des Karl-Carstens-Rings nach Süden verrohrt zur Dhünn geführt.

Der äußere Schlosspark dehnt sich in nordöstlicher Richtung aus und wird von einem Ring aus strukturreichen Waldflächen umgeben. Sie beherbergen verschiedene Laubmischwaldtypen sowie einen Bereich mit Fichten-

wald. Bemerkenswert ist vor allem ein totholzreicher Ahornmischwald im Südosten des Schlossparkgeländes mit einigen Uraltbäumen und alten Haselsträuchern. Hier befindet sich auch eine regional bedeutsame Brutkolonie von Graureihern. Im Zentrum der Waldflächen befindet sich ein Landschaftspark mit weitläufigen Intensiv-Rasenflächen und sehr alten bildprägenden Einzelbäumen, die als ND geschützt sind.

Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-007 „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal“).

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere

- Totholz- und Altbaumreicher Ahornmischwald mit heimischen Laubbaumarten als Lebensraum für Graureiher, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht,
- Bachstau als Lebensraum für Grasfrosch und Erdkröte sowie Waldfledermausarten,
- Strukturreicher Schlosspark mit altem Baumbestand,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus*)

*noctula*)

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

und darüber hinaus folgende Artengruppen

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos),

wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart durch eine Vielzahl von als ND-geschützten (Ur-) Altbäumen,

als verbindendes Element zwischen dem Grünzug Dhünnkorridor und dem Waldgebiet Bürgerbusch,

als Standort für schutzwürdige Gley-Vega-Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion,

als siedlungsnaher Freiraum wegen seiner sehr hohen klimatischen Ausgleichsfunktion,

zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als bedeutsames kulturhistorisches Denkmal,

aufgrund des bedeutenden Wertes der Parkanlage aus kulturhistorischer Sicht,

zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die in den Maßnahmenräumen 5.2.15-1, -2 und -3 festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Darüber hinaus bleiben **von allgemeinen Verboten unberührt:**

Maßnahmenräume 5.2.15-2 und 5.2.15-3: die Errichtung von baulichen Anlagen zum Zwecke eines neuen Wegekonzeptes, sofern diese im Wesentlichen außerhalb der Waldbereiche geführt werden, es sind nur unbefestigte Wege mit einer Decke aus Mulchdeckschicht zugelassen.

Maßnahmenräume 5.2.15-2 und 5.2.15-3, nicht im Bereich des Gewässers: Die Anlage von Ruhepodesten und Einrichtung von Plastiken inkl. Hinweiseinrichtungen und ggf. Schutzeinrichtungen (Einhausungen) inkl. ggf. erforderlicher Fällung einzelner Bäume.

Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat.

Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Bauwerken, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen, darunter fallen auch ggf. erforderliche Fällungen.

Maßnahmen die im Rahmen des Parkpflegewerks vorgesehen sind.

Die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vereinen sind und unter Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Bewässerung, sofern sie der Erhaltung des Pflanzbestandes dient.

Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort gestärkt wird, die Belange des Natur-, Landschaft- und Artenschutzes durch die Maßnahme nicht betroffen sind und die Maßnahme den Charakter des geschützten Gebietes weder verändert noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietspezifische **Gebote**:

Aufstellung eines Parkpflegewerks incl. Monitoring unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes (5.2.15-3.1).

Siehe Zonierung innerhalb des Parks (Maßnahmenräume)

Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks.

Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs).

Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B. durch Standorte Plastiken inkl. Hinweiseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfeste (5.2.15-3.3).

Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung (z.B. durch Anlage sog. Bosketts) mit Entwicklung eines Wegekonzeptes (5.2.15-3.4).

Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80 % (5.2.15-1.3 und 5.2.15-2.3).

## 2.2-16 LSG „Silbersee und Bergsee“

### 2.2-16 LSG „SILBERSEE UND BERGSEE“

Cf, Df Flächengröße: 27,41 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

#### **Schutzgegenstand:**

Von Wald umgebene Seenlandschaft zur Erholungsnutzung und als Trittsteinbiotope für wassergebundene Arten.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Der Große Silbersee ist im Süden und Westen für die Erholungsnutzung erschlossen (umlaufender Fußweg, Möblierung, Tageserholungsgebiet). Der Kleine Silbersee wird von dichtem Gehölzbestand eingeraht und ist nicht zugänglich. An den Hängen des Bergsees stockt vorwiegend dichter Laubmischaufwuchs mit Robinien, der See ist ebenfalls nicht zugänglich. Zwischen See und Bahntrasse am Ostrand befinden sich Weiden-Ufergehölze mit dazwischen liegenden, lückigem Magerrasen. Am Westrand des Bergsees hat sich ein Biotopkomplex mit periodisch Was-

ser führenden Flachwasserteichen, Weiden-Ufergehölzen und verbuschten Magerrasen ausgebildet.

Dieses Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (VB-K-4907-007 „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal“).

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Abgrabungsgewässer mit stellenweise naturnaher Ufervegetation,
- temporäre Stillgewässer,
- Magerstandorte im Uferbereich,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,

wegen der Bedeutung der Gewässer und mageren Abgrabungsstandorte als Trittsteinbiotope für Amphibien und Reptilien im dicht besiedelten Raum mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund,

zum Grundwasserschutz,

zum Erhalt und zur Entwicklung von Grüninseln mit Gewässern im besiedelten Raum mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion zur Verbesserung des Stadtklimas,

zur Erhaltung und Entwicklung des großen Silbersees als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Entwicklung im Sinne von Lenkungsmaßnahmen (Erholungslenkungskonzept, Beschilderung, Informationstafeln, Qualitätswanderwegen).

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote sowie die im Maßnahmenraum 5.2.16-1 festgesetzten

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.**2.2-17 LSG „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“****2.2-17 LSG „PARK- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN IN WIESDORF“**Dd,  
De

Flächengröße: 4,07 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Parkfläche im ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich in Leverkusen Wiesdorf.

Dieses LSG umfasst den Erholungshauspark im Siedlungsbereich zwischen Dhünn und Chempark. Der Park ist eine bedeutende Fläche für die innerstädtische Naherholung.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

zum Erhalt und der Entwicklung von Grünflächen im besiedelten Raum mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion zur Verbesserung des Stadtklimas,

zur Erhaltung von Erholungsflächen für die innerstädtische Naherholung.

Zur **Erreichung des Schutzzweckes** gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.**2.2-18 LSG „Temporäres Landschaftsschutzgebiet“****2.2-18 LSG „TEMPORÄRES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET“**

Bb

Flächengröße: 6,31 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Temporäres LSG bis zur Verwirklichung des zugrunde liegenden B-Plans.

Für die angrenzende Kleingartenanlage liegt eine Erweiterungsmöglichkeit laut B-Plan zugrunde.

## 2.3 NATURDENKMALE

### 2.3 NATURDENKMALE (ND, § 28 BNatSchG)

**Anzahl:**

- **54 Einzelbäume und Baumgruppen**
- **1 Findlingsblock „Teufelsstein“**
- **1 Wassergefüllter Bombentrichter**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Sie sind in der Festsetzungskarte mit „**ND**“ gekennzeichnet.

Die Unterschutzstellung erfolgt für Einzelbäume, Baumgruppen, einem Findlingsblock und einem Bombentrichter

**Schutzzwecke** für alle festgesetzten Naturdenkmale:

Gemäß § 28 BNatSchG werden die nachfolgenden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen **Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Festsetzung als Naturdenkmal beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen nach 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplans bleiben unberührt.

- Regelungen für **Ausnahmen** sowie
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**.

### 2.3-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

#### 2.3-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst als auch die Fläche unter den Baumkronen, einschließlich des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5m).

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch, in der zurzeit gültigen Fassung, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.

#### **Insbesondere ist verboten:**

1. Das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden,
2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
3. an den Naturdenkmalen oder seinen Bestandteilen Vorrichtungen oder Beleuchtungen aller Art - auch temporär - anzubringen sowie das Schutzobjekt zu beleuchten;

Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes, der Rinde, das Aufasten oder das Abbrechen von Zweigen.

Dazu gehören baumschädigende Sport- und Freizeitgeräte (z.B. Slacklines, Schaukel, Hängematten, u.a.), Seilwinden.

4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW einschließlich Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten zu beseitigen oder die Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
5. Feste oder mobile Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018 einschließlich Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Ansitz-einrichtungen.

unberührt sind:

- Schilder, die ausschließlich auf den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
  - Schilder mit Informationen über das Schutzobjekt,
6. Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben;
  7. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- oder Rohrleitungen, sowie Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienende Verlegung und der Betrieb von temporären Leitungen, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten.

8. Den Schutzbereich des Naturdenkmals außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge, Geräte und Gegenstände aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten

9. Straßen, Wege oder Stellplätze oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu erweitern;
10. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern;

unberührt sind:

- ortsübliche Weidezäune bis 1,5 m Höhe
11. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, insbesondere im Kronentrauf- und Wurzelbereich einzuleiten, einzubringen, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder die Naturdenkmale in sonstiger Weise zu verunreinigen;
12. Im Kronentraufbereich Salze oder Chemikalien einschl. Pflanzenschutz-

Dieses Verbot bezieht sich auf die Entsorgung der aufgeführten Stoffe. Die Nutzung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger und anderen Stoffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgebracht werden (müssen), bleibt weiterhin zulässig und erfolgt nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis.

Es wird auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung hingewiesen.

Dies gilt auch für den Nahbereich aller anderen NDs wie z.B.

- |   |   |
|---|---|
| <p>oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu streuen oder zu spritzen;</p> <p>13. Düngemittel zu lagern;</p> <p>14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion im Schutzbereich zu fördern sowie das Schutzobjekt durch das Abstellen von Geräten und Maschinen oder die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen;</p> <p>15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen oder Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;</p> <p>16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>17. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;</p> | <p>Gewässer.</p> <p>Dies gilt auch für den Nahbereich aller anderen NDs wie z.B. Gewässer.</p> <p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Geschützt sind auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Abwesenheit der Tiere. Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.</p> |
|---|---|

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- zur Gefahrenabwehr (z.B. Eichenprozessionsspinner).

18. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Flechten oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen;
- zur Gefahrenabwehr.

19. Tiere und Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze und Flechten oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

unberührt ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;

20. zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu klettern;

21. Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten sowie zu grillen;

22. pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.

**Insbesondere ist geboten:**

1. Abgängige, unheilbar geschädigte oder entfernte Naturdenkmale - nach Möglichkeit am selben Ort - zu ersetzen;
2. Kennzeichnung der NDs;
3. Die Beseitigung von Versiegelung und Verdichtungen im Kronentraufbereich.

Gilt insbesondere für Baumgruppen, Reihen und Alleen.

### **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):**

#### **Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:**

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 LNatschG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 1, 2, 4, 7, 8 10-16 und 19.
2. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Sicherungs- oder Erhaltungsmaßnahmen oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der UNB nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
4. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;

Dies gilt auch für Vorrichtungen zum Baumklettern und Befestigungs-/ Sicherungsseile.

Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung. Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik.

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 5. | die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen;  | Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur Unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden, genauere Maßnahmen mit Absprache der UNB.   |
| 6. | Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind <u>vor ihrer Durchführung</u> der UNB anzuzeigen.<br><br>Die UNB ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen; | Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.<br><br>Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.<br><br>Die UNB prüft auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des geschützten Landschaftsbestandteils, z. B. größere baumchirurgische Arbeiten. |
| 7. | Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; oder durch Genehmigungen der UNB rechtmäßig durchgeführt werden dürfen.   | Hier ist insbesondere auf Traditionsveranstaltungen, wie. z.B. die Bierbörse hinzuweisen.   |

### 2.3-1 bis 2.3-56 Festgesetzte Naturdenkmäler

2.3-1 Bb	2 Winter-Linden	Weinhäuserstraße
2.3-2 Cb	Lindenreihe	an der Wiesenstraße bei Hitdorf
2.3-3 Cd	Esskastanienreihe (4 Exemplare)	am Fuß des Wupperhangs im Süden des ehemaligen Hauses Wambach

## 2.3 Naturdenkmale

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.3-4 Cd	2 Platanen	im Osten des ehemaligen Hauses Wambach
2.3-5 Cd	1 Stiel-Eiche	in der Wupperschleife im Nordwesten von Bürrig
2.3-6 Ce	1 Eibe	nordöstlich des Gutes Reuschenberg
2.3-7 Be	Kastanienallee (ca. 85 Exemplare)	entlang der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße, sukzessiver Umbau zu Winterlinden-Allee nach Ausfall gefällter Kastanien
2.3-8 Bf	Lindenallee  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:  - die Pflege der Kopflinden	in der Straße Am Weiher
2.3-9 Be	1 Platane	in der Straße Auf dem Frankenberg
2.3-10 Bf	1 Stiel-Eiche	in der Wupperaue in Höhe der Schule an der Haus-Vorster-Straße
2.3-11 Bg	3 Blutbuchen	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
2.3-12 Bg	1 Hängebuche	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
2.3-13 Bg	1 Mammutbaum	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
2.3-14 Bg	1 Hängebuche	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
2.3-15 Bg	2 Blutbuchen	auf einem Grundstück an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofes
2.3-16 Bh	1 Esche (mehrstämmig)	auf einer Ackerböschung im Osten von Hüscheid

## 2.3 Naturdenkmale

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.3-17 Ah	1 Stiel-Eiche	an der Nordseite der Fischteichanlage bei Oberölbach im Öl-bachtal
2.3-18 Ah	1 Stiel-Eiche	am Ölbach südlich von Bruck
2.3-19 Bh	1 Stiel-Eiche	an der Nordseite des Höhenweges westlich von Großhamberg
2.3-20 Bh	1 Stiel-Eiche	an der Nordseite des Höhenweges im Südosten der Grunder Mühle
2.3-21 Bi	Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen und 1 Esche	im Südhang des Wiehbachtals südlich der Tennisplätze
2.3-22 Ci	1 Stiel-Eiche	im oberen Seitental des Wiembachs westlich von Sporrenberg
2.3-23 Ci	1 Roßkastanie	Im Köttershof
2.3-24 Cj	1 Stiel-Eiche	im Heidberger Bachtal westlich von Heidberg
2.3-25 Cj	1 Linde	An einem Feldkreuz südlich von Ropestall
2.3-26 Ch	Findlingsblock	„Teufelsstein“ im Bürgerbusch
2.3-27 Ci	2 Stiel-Eichen	Im Süden Friedhof Steinbüchel
2.3-28 Ci	Baumreihe, 6 Stiel-Eichen	am Hangfuß auf einer Grünlandfläche im Süden von Steinbüchel
2.3-29 Ci	1 Stiel-Eiche	auf einer Grünfläche im südlichen Seitental zum Driescher Bach
2.3-30 Cg	Wassergefüllter Bombentrichter	Nördlich der A1
2.3-31 Dg	1 Rotbuche	südlich der Gezlinkapelle
2.3-32 Dg	1 Mammutbaum	am Schloss Morsbroich
2.3-33 Dg	1 Rotbuche	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich

## 2.3 Naturdenkmale

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.3-34 Dg	1 Platane	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
2.3-35 Dg	1 Sommerlinde	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
2.3-36 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
2.3-37 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
2.3-38 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
2.3-39 Dg	1 Blutbuche	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
2.3-40 Dg	1 Platane	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
2.3-41 Dg	1 Stiel-Eiche	am Schloss Morsbroich
2.3-42 Ch	1 Mammutbaum	am Schloss Morsbroich
2.3-43 Dg	1 Rosskastanie	in der Parkanlage von Schloss Morsbroich
2.3-44 Dg	1 Platane	Wald Nähe Morsbroich
2.3-45 Dg	1 Platane	am Schloss Morsbroich
2.3-46 Dg	1 Platane	am Wanderweg nach Alkenrath an der Dhünn
2.3-47 Dh	1 Stiel-Eiche	am Dhünnwehr östlich von Freudenthal
2.3-48 Dh	1 Platane	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
2.3-49 Dh	1 Roßkastanie	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
2.3-50 Dh	2 Blutbuchen	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
2.3-51 Dh	1 Rotbuche	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße

## 2.3 Naturdenkmale

Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungen
2.3-52 Dh	2 Platanen	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
2.3-53 Dh	Baumgruppe aus 2 Blutbuchen, 2 Rot-Eichen und 1 Roßkastanie	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
2.3-54 Dh	3 Platanen	im Wuppermannpark westlich der Mülheimer Straße
2.3-55 Eg	1 Roßkastanie, 1 Berg-Ahorn	in einem Garten westlich des Hornpottweges in Manfort
2.3-56 De, Df	Allee aus Platanen	An der Dhünn zwischen Bahnlinie und der Bismarckstraße

## 2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

### 2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (LB, § 29 BNatSchG)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind in der Festsetzungskarte mit „**LB**“ gekennzeichnet.

In allen geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen **Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie

zusätzlichen gebietspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 bis 2.4-34) angegeben sind.

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen nach 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplans bleiben unberührt.

Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Geschützte Landschaftsbestandteile dürfen weder beschädigt

noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

## 2.4-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützten Landschaftsbestandteile

### 2.4-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

#### ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten. Auf die entsprechenden Festsetzungen unter 2.1.0 und 2.2.0 wird verwiesen.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.

#### ALLGEMEINE GEBOTE

1. Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstwiesen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Die Sorten können der Liste im Anhang entnommen werden.

## REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Auf die entsprechenden Festsetzungen unter 2.1.0 und 2.2.0 wird verwiesen.

### 2.4-1 LB „Rheinauen - Gehölze“

#### 2.4-1 LB „RHEINAUEN - GEHÖLZE“

Cb, Cc Flächengröße: 7,09 ha

Anzahl der Teilflächen: 7

#### **Schutzgegenstand:**

Gehölze im Überflutungsbereich des Rheins

Hierbei handelt es sich um mehrere Gruppen aus einigen alten Bäumen mit dichter Hochstaudenflur mit vielen Sträuchern. Insbesondere die Einzelbäume wie alte Pappeln bieten ein Höhlenangebot für Brutvögel und Fledermäuse und erfüllen eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und als Lebensraum.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Weidengehölze mit Baumhöhlenangebot für den Steinkauz (*Athene noctua*),

zur Erhaltung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freiraum- und Biotopverbundfunktion des Rheines und seiner Aue,

zur Erhaltung und Entwicklung gliedernder Elemente in der Rheinaue, insbesondere

- als Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse,
- zur Aufwertung des Nahrungsgebietes für Vögel und Fledermäuse,
- als Leitstrukturen für Fledermäuse,
- zur Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion für den Menschen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Ersatz abgängiger Bäume durch einheimische und gebietseigene Gehölze und Kopfweiden, Pflanzung zusätzlicher Kopfbäume, Erhalt und frühzeitiger Ersatz bereits vor dem Abgang,

Einzelne Alt- und Totbäume sind als Höhlenbäume zu erhalten.

## 2.4-2 LB „Laubwaldrest Am Dehlensee“

### 2.4-2 LB „LAUBWALDREST AM DEHLENSSEE“

Bc, Cc Flächengröße: 11,07 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Strukturreiche Laubwaldinsel mit Altbaumanteil

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Größerer Laubwaldrest in der Rhein-Niederterrasse in Nordwest-Leverkusen. Junger Bergahornmischbestand wechselt mit jungem Hainbuchenmischbestand ab. Nur in der Nordostecke befindet sich ein Rotbuchenwald. Starkes Baumholz vornehmlich aus Rotbuche, gelegentlich aus Stiel-Eiche ist auf der gesamten Fläche eingestreut. Der lichtdurchlässige Bestand sorgt für Strukturvielfalt und lässt stellenweise üppige Krautschicht mit Frühjahrsgeophyten zu.

Die Fläche ist im Biotopkataster als

- BK-4907-0063 – „Laubwald in den Dehlen“

erfasst.

zur Erhaltung und Entwicklung standorttypischer naturnaher Mischwälder mit starkem Baumholz,

zur Erhaltung und Entwicklung eines Trittsteinbiotops im lokalen Biotopverbund.

**2.4-3 LB „Wiembachallee“****2.4-3 LB „WIEMBACHALLEE“**

Bf

Flächengröße: 1,23 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Wiembach mit begleitender Allee aus dem 19. Jahrhundert

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Ehemalige Pappelallee beidseitig des Wiembaches aus dem 19. Jahrhundert, welche sukzessive durch Säulen-Hainbuchen ersetzt wurde.

Der Wiembach ist Teil des Fließgewässersystems Wiembach / Ölbach, das die Wupper mit dem hochwertigen Oberlauf verbindet.

Die Allee ist im Alleenkataster als

- „AL-LEV-0023 – Wiembachallee“

erfasst.

zum Erhalt einer Allee als vernetzende Grünstruktur im städtischen Bereich,

zum Erhalt und zur Entwicklung des Wiembachs als Verbund- und Vernetzungsstruktur,

zur Aufwertung der Erholungsfunktion für den Menschen.

**2.4-4 LB „Weißdorn-Baumreihe“****2.4-4 LB „WEISSDORN-BAUMREIHE“**

Bf

Flächengröße: 0,01 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Alte Weißdorn-Baumhecke

Weißdorn-Baumhecke (altes Gehölz) westlich der Bahntrasse von Opladen Richtung Leichlingen, Höhe Brücke Birkenkamp.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1,

2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere  
als Lebensraum für Vögel mit reichhaltigen  
Nahrungsangebot (Beeren, Insekten),  
als Biotopverbundelement.

#### 2.4-5 LB „Obstwiese Am Krumpfen Morgen“

##### 2.4-5 LB „OBSTWIESE AM KRUMMEN MORGEN“

Bf, Bg

Flächengröße: 0,58 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Streuobstwiese

Obstwiese im Südwesten von  
Imbach.

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel, Insekten und Fledermäuse). Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen und -weiden,

zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote:**

Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.

Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.

**Unberührt** bleibt zusätzlich:

die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).

**2.4-6 LB „Park mit hervorragendem Baumbestand“****2.4-6 LB „PARK MIT HERVORRAGENDEM BAUMBESTAND“**

Bg Flächengröße: 0,67 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Garten mit Altbaumbestand

Tillmanns-Park an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofs mit mehreren als ND geschützten Alt-Bäumen.

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung einer „Altbauminsel“ im stark besiedelten Bereich,

als Biotopverbundelement,

als Lebensraum für Arten des Siedlungsreiches.

**2.4-7 LB „Hohlweg“****2.4-7 LB „HOHLWEG“**

Ah Flächengröße: 0,06 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Kulturhistorisch wertvoller Hohlweg

Verbindungen zwischen der Burscheider Straße und der Teichanlage im Ölbachtal.

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselements.

**2.4-8 LB „Obstwiesen bei Atzlenbach“****2.4-8 LB „OBSTWIESEN BEI ATZLENBACH“**

Ah, Bh Flächengröße: 10,37 ha

Anzahl der Teilflächen: 7

**Schutzgegenstand:**  
Streuobstwiesengürtel um die Ortschaft Atzlenbach.

Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel, Insekten und Fledermäuse). Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1,

2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-0067 „Obstweiden bei Atzlenbach“

erfasst.

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere:

- als Brut- und Nahrungshabitat für den Steinkauz (*Athene noctua*) und Star (*Sturnus vulgaris*),
- als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse: v.a. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen und -weiden,

zur Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselements,

zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.

Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.

**Unberührt** bleibt zusätzlich:

die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflugeschnitt und Ernte).

#### 2.4-9 LB „Obstwiesen bei Claashäuschen“

##### 2.4-9 LB „OBSTWIESEN BEI CLAASHÄUSCHEN“

Bg, Bh Flächengröße: 2,46 ha

**Schutzgegenstand:**  
Streuobstwiese

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen und -weiden,

zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote:**

Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.

**Unberührt** bleibt zusätzlich:

Anzahl der Teilflächen: 4

Mehrere Obstweiden nördlich von Biesenbach mit unterschiedlicher Altersstruktur.

Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel, Insekten und Fledermäuse). Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.

Die Fläche ist im Biotopkataster als

- BK-LEV-00018 – „Obstweiden und Allee bei Claashäuschen“

erfasst.

Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.

die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pfle-  
geschnitt und Ernte).

#### 2.4-10 LB „Feuchtwald Hamberger Bach“

##### 2.4-10 LB „FEUCHTWALD HAMBERGER BACH“

Bh, Bi Flächengröße: 1,18 ha

**Schutzgegenstand:**  
Auwald mit naturnahem Bachlauf

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Land-  
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1,  
2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Anzahl der Teilflächen: 1

Diese Fläche umfasst ein  
Schwarzerlen-Kleingehölz mit  
Auwaldcharakter sowie einen  
bedingt naturnahen Abschnitt  
des Hamberger Bachs oberhalb  
von Lützenkirchen.

Die Fläche ist im Biotopkataster  
des LANUV als schutzwürdiges  
Biotop

- BK-LEV-00013 „Unterlauf  
mit Mündung des Ham-  
berger Bachtals“

erfasst.

zur Erhaltung und Entwicklung von landes-  
weit vom Rückgang betroffenen, für den  
Naturraum charakteristischen Biotoptypen:

- Erlen-Auenwald,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgen-  
den gesetzlich geschützten Biotope nach §  
30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- naturnahes Fließgewässer,

zur Erhaltung und Entwicklung eines natur-  
nahen, unverbauten Bachtalabschnittes als  
Lebensraum von gefährdeten Tier- und  
Pflanzenarten und als wichtiges Biotopver-  
bundelement.

#### 2.4-11 LB „Wiembach bei Lützenkirchen“

##### 2.4-11 LB „WIEMBACH BEI LÜTZENKIRCHEN“

Bh, Bi, Ci Flächengröße: 2,85 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

**Schutzgegenstand:**  
Naturnahe Abschnitte des Wiembaches

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Abschnitte des Wiembaches bei Lützenkirchen mit angrenzendem Feuchtgrünland welche nicht mehr im NSG 2.1-12 „Ölbachtal und Wiembachtal“ integriert sind.

Die Flächen sind Teil der schutzwürdigen Biotope im Biotopkataster des LANUV

- BK-LEV-00010 – „Wiembach- und Köttersbachtal zwischen A1 und Pulvermühle“,
- BK-LEV-00013 – „Unterlauf mit Mündung des Hamberger Bachtals“,
- BK-LEV-00019 – „Wiembachtalabschnitt bei Lützenkirchen“.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Mittelgebirgsbach,
- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer,

zur Erhaltung und Entwicklung eines bäuerlich geprägten Bachtals.

## 2.4-12 LB „Feuchte Grünlandsenke“

### 2.4-12 LB „FEUCHTE GRÜNLANDSENKE“

Ci Flächengröße: 1,52 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Bachlauf und Stillgewässer in einer Grünlandmulde

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1,

Die Fläche befindet sich südlich von Lützenkirchen am Hufer Weg. Nördlich des Quellbereichs des Hufer Bachs, welcher in einem kleinen Waldbereich mit hohem Altholzanteil liegt, hat sich

2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

in einer Grünlandmulde ein Stillgewässer mit dichtem Bestand aus Rohrkolben ausgebildet. Nach Norden umfasst die Fläche den Bachlauf des Hufer Bach und eine daran angrenzende feuchte Hochstaudenflur.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-LEV-00003  
„Naturnaher  
Biotopkomplex am Hufer  
Weg“

erfasst.

zur Erhaltung und Entwicklung landesweit vom Rückgang betroffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen:

- Schutzwürdiges und gefährdetes Stillgewässer,
- Feuchte Hochstaudenflur,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Mittelgebirgsbach.

#### 2.4-13 LB „Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach“

##### 2.4-13 LB „FEUCHTGRÜNLANDBRACHE AM KAMPER BACH“

Ci Flächengröße: 0,14 ha

**Schutzgegenstand:**  
Feuchtgrünlandbrache

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Anzahl der Teilflächen: 1

Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-LEV-00012 – „Bachtal westlich von Kamp beidseitig der Autobahn“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,

zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops im lokalen Biotopverbund.

## 2.4-14 LB „Feuchtgrünlandbrache am oberen Kamper Bach“

### 2.4-14 LB „FEUCHTGRÜNLANDBRACHE AM OBEREN KAMPER BACH“

Ci Flächengröße: 1,94 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Feuchtgrünlandbrache auf Anmoorgleyboden an einem Abschnitt des Kamper Baches

Teilbachschnitt des Kamper Bachtals mit Anmoorgley-Böden und begleitendem Auwald. In einer Senke befindet sich eine Feuchtwiesenbrache, die an einen kleinen Hainsimsen-Buchenwald grenzt.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-LEV-00012 – „Bachtal westlich von Kamp beidseitig der Autobahn“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,
- Quellbach,
- Erlen-Auwald,

zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops im lokalen Biotopverbund,

zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden:

- Anmoorgley.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Anheben des Grundwasserstandes bis in den Oberboden.

Der Kamper Bach könnte beispielsweise vor dem Autobahndamm mit einer Sohlschwelle so aufgestaut werden, dass die anmoorigen Böden dauerhaft bis in den Oberboden vernässt wären und somit langfristig eine Humusanreicherung bis hin zur Niedermoorbildung gefördert würde.

## 2.4-15 LB „Köttersbach“

### 2.4-15 LB „KÖTTERSACH“

Cj Flächengröße: 0,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Naturnaher Bachabschnitt

Naturnaher in Mäandern verlaufender Abschnitt des Köttersbaches westlich der Hirzenberger Mühle.

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-123 – Köttersbach zwischen BAB A1 und Hirzenberger Mühle“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Bachmittellauf im Mittelgebirge,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.

**2.4-16 LB „Quellsiefen am Hirzenberger Mühlenbach“****2.4-16 LB „QUELLSIEFEN AM HIRZENBERGER MÜHLENBACH“**

Cj, Ck

Flächengröße: 1,87 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Naturnaher Quellbereich und Bachoberlauf

Quellbereiche und Bachoberlauf des Hirzenberger Bachs die von altem Buchenwald mit Totholzanteilen bestanden sind.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-043 – „Hirzenberger Mühlenbachtal bei Heidberg“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Quellbereiche,
- Bachoberlauf im Mittelgebirge,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.

**2.4-17 LB „Obstwiese auf dem Kradenplatz“****2.4-17 LB „OBSTWIESE AUF DEM KRADENPLATZ“**

Ck

Flächengröße: 0,56 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**

Streuobstwiese

Streuobstwiese mit altem Obstbaumbestand, die Altbäume sind teilweise absterbend.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

Streuobstwiesen und -weiden,

zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.

Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.

**Unberührt** bleibt zusätzlich:

die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).

## 2.4-18 LB „Obstweiden bei Kump“

### 2.4-18 LB „OBSTWEIDEN BEI KUMP“

Cj Flächengröße: 1,57 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

**Schutzgegenstand:**  
Streuobstwiesen

Zwei Streuobstwiesen am Kumper Weg mit unterschiedlicher Altersstruktur, z.T. mit Nachpflanzungen.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-125 – „Obstweiden bei Kump“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen und -weiden,

zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.

Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.

**Unberührt** bleibt zusätzlich:

die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pfle-geschnitt und Ernte).

## 2.4-19 LB „Forsbach“

### 2.4-19 LB „FORSBACH“

Cj

Flächengröße: 1,55 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Naturnaher Bachabschnitt

Naturnaher Quellbereich und Oberlauf des Forsbaches, einem Zufluss des Köttersbaches, östlich von Ropenstall mit begleitendem Auwald und Feuchtgrünland.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-124 – „Köttersbachoberlauf zwischen Blechersiefen und Hirzenberg“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Hartholz-Auwald,
- Nass- und Feuchtgrünlandbrache,
- Quellbereich,
- Bachoberlauf im Mittelgebirge,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.

**2.4-20 LB „Obstwiesen Bei Deuhacke“****2.4-20 LB „OBSTWIESEN BEI DEUHACKE“**

Cj Flächengröße: 0,48 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

**Schutzgegenstand:**  
Streuobstwiesen

Zwei Streuobstwiesen. Die westliche Fläche ist stellenweise verbrachend.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen und -weiden,

zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.

Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.

**Unberührt** bleibt zusätzlich:

die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).

**2.4-21 LB „Feuchtwiese Am Deugraben“****2.4-21 LB „FEUCHTWIESE AM DEUGRABEN“**

Cj Flächengröße: 0,12 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Feuchtwiese

Seggenreiche Feuchtwiese mit Wassergraben.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

- BK-4908-124 – „Köttersbachoberlauf zwischen Blechersiefen und Hirzenberg“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen.

## 2.4-22 LB „Obstbaumbestände und Hochstaudenflur“

### 2.4-22 LB „OBSTBAUMBESTÄNDE UND HOCHSTAUDENFLUR“

Ci Flächengröße: 4,54 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

**Schutzgegenstand:**  
Streuobstwiesen

Unterschiedlich große Streuobstwiesen bzw. -weiden am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg. Die Obstbaumbestände sind unterschiedlichen Alters, teilweise finden sich auch abgestorbene oder nachgepflanzte Exemplare. Die Wiesen stehen in Kontakt mit den Feuchtgrünlandbereichen des Driescher Bachs.

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel und Insekten) und sind hier u.a. Brut habitat des Steinkauzes. Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-126 „Obstweiden am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg“

erfasst.

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Streuobstwiesen als Brut- und Nahrungshabitat für den Steinkauz (*Athene noctua*),

zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft,

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.

Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.

**Unberührt** bleibt zusätzlich:

die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).

## 2.4-23 LB „Driescher Bach“

### 2.4-23 LB „DRIESCHER BACH“

Ci Flächengröße: 1,34 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

**Schutzgegenstand:**  
Strukturreiche Bachtäler mit brachliegendem Feuchtgrünland.

Zwei Quellbäche mit angrenzender Feuchtgrünlandbrache und umgebenden Feldgehölzen am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-LEV-00009– „Feuchtgebiet Alt-Steinbüchel-Lichtenburg“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach §

30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Feuchtgrünlandbrache,
- Quellbach,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.

#### 2.4-24 LB „Quellsiefen Uppersberger Bach“

##### 2.4-24 LB „QUELLSIEFEN UPPERSBERGER BACH“

Dj

Flächengröße: 0,58 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Naturnaher Quellsiefen

Zwei Quellsiefen des Uppersberger Baches nördlich von Uppersberg.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-106 – „Buchenwald östlich Uppersberg“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Quellbereich,
- Bachoberlauf im Mittelgebirge,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.

#### 2.4-25 LB „Mittelbuschbach und Buchen-Hangwald“

##### 2.4-25 LB „MITTELBUSCHBACH UND BUCHEN-HANGWALD“

Di Dj, Ei,  
Ej

Flächengröße: 6,72 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

**Schutzgegenstand:**  
Siefen des Mittelbuschbaches mit begleitendem Buchenwald

Gabelförmiger Buchenwald mit mächtigem Baumholz im tief ein-

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

geschnittenem Siefen des Mittelbuschbaches. Im Ostteil entspringt ein kleinerer Quellbach des Mittelbuschbaches, der auf halber Höhe in einem feuchten Bereich fast versickert. Das Überschusswasser wird dann randlich in einem befestigten Graben nach Süden abgeleitet. Südöstlich der angrenzenden Siedlungsbereich von Uppersberg setzt sich der Buchenwald an einem Hang fort.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-0008 – „Laubwaldstreifen an Dhünntalhang und Siefen bei Uppersberg“

erfasst.

zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Waldmeister-Buchenwälder,

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Quellbach,

zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen geschlossenen Buchenwaldes als verbindendes Element zwischen Dhünntal und Süderbergland,

zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.

**2.4-26 LB „Park Villa Wuppermann“****2.4-26 LB „PARK VILLA WUPPERMANN“**

Dh Flächengröße: 1,98 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Park mit Altbaumbestand

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung des Parks mit hohem Altbaumanteil und hoher Strukturvielfalt (Stillgewässer, offene Bereiche) insbesondere

- als Lebensraum für Arten des Siedlungsbereiches und an Altbäume mit Baumhöhlenangebot angepasste Arten, z. B. baumbewohnende Fledermäuse,

als Biotopverbundelement im städtischen Siedlungsraum.

Zur Villa Wuppermann zugehöriger Garten im Stil eines englischen Landschaftsparks mit hervorragendem Baumbestand.

## 2.4-27 LB „Binnendüne“

### 2.4-27 LB „BINNENDÜNE“

Eg Flächengröße: 4,72 ha

**Schutzgegenstand:**  
Vegetationsarme Sandflächen

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung landesweit vom Rückgang betroffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen:

- Magergrünland auf Sandstandorten,

Anzahl der Teilflächen: 1

Binnendüne am Willy-Brandt-Ring, die mit magerem Weidegrünland und einzelnen Relikten mit Sandtrockenrasen bestanden ist. Die Fläche wird mit Galloway-Rindern beweidet.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-0021  
„Binnendüne am Willy-Brandt-Ring“

erfasst.

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Vegetationsarme Sandflächen,
- Silikattrockenrasen,

zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schotterböden,

zur Erhaltung eines geomorphologisch wertvollen Dünenbereichs.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

Entfernung der Tränke und Zufütterungsstellen aus sensiblen Bereichen mit Standorten typischer Sandmagerrasenarten,

Beeinträchtigungen der Bestände von Sandtrockenrasenarten *Corynephorus canescens* und *Jasione montana* bestehen durch die vorhandenen Tränken und Zufütterungsstellen in diesen sensiblen Bereichen.

Entfernung aufkommender Gehölze im Dünenbereich.

## 2.4-28 LB „Verwilderter Hohlweg“

### 2.4-28 LB „VERWILDERTER HOHLWEG“

Eg

Flächengröße: 0,81 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

#### **Schutzgegenstand:**

Sandhohlweg als Leitstruktur und Brutstätte

Hohlweg westlich der Waldsiedlung. Hohlwege sind sowohl kulturhistorisch als auch ökologisch wertvolle Strukturen und bieten Kleinstrukturen für seltene Tiere und Pflanzen. Dieser Hohlweg setzt sich aus Sträuchern und Bäumen wie Ginster, Traubenkirsche, Holunder und Stiel-Eiche zusammen und übernimmt eine wichtige Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse und

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Brutstätte für Vögel oder Nahrungshabitat.

Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop

- BK-4908-134 „Hohlweg am Hornpottweg“

erfasst.

zur Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum für geschützte Arten und gliederndes Landschaftselement,

zum Erhalt eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselements.

#### 2.4-29 LB „Sandtrockenrasen an der Elisabeth-Langgässerstraße

##### 2.4-29 LB „SANDTROCKENRASEN AN DER ELISABETH-LANGGÄSSERSTRASSE“

Ef

Flächengröße: 0,71 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Trockenrasen

**Schutzzweck:**  
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Trockenrasen,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz der Lebensräume teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Arten:

- Pflanzenarten der Trockenrasen,

zur Erhaltung einer geomorphologisch wertvollen Binnendüne.

Sandfläche im Bereich der Binnendüne mit Vegetation der Trockenrasen. Die Fläche ist stark durch Freizeitaktivitäten und Kaninchenfraß beeinträchtigt.

**2.4-30 LB „Sandmagerrasen am Kurtekottenweg“****2.4-30 LB „SANDMAGERRASEN AM KURTEKOTTENWEG“**

Ef Flächengröße: 1,64 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Sandmagerrasen

Die Fläche wurde im Rahmen der Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme gestaltet. Wesentliche Elemente sind Sandmagerrasen, offene Kies-/ Sand und Schotterflächen sowie Einzelgehölze und linienhafte Feldgehölze.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Sandmagerrasen,

zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

zur Erhaltung einer geomorphologisch wertvollen Binnendüne.

**2.4-31 LB „Bahnbegleitendes Gehölz“****2.4-31 LB „BAHNBEGLEITENDES GEHÖLZ“**

Ee Flächengröße: 0,95 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

**Schutzgegenstand:**  
Bahnbegleitende Gehölzfläche mit dichtem Gebüsch und artenreicher Hochstaudenflur

Auf einer ehemaligen Brache hat sich östlich der Trasse der Bahnlinie Köln-Düsseldorf ein Gehölz auf sandigem Substrat entwickelt.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere

Die Festsetzung der Teilfläche ergänzt hier den Landschaftsplan der Stadt Köln, der in seinem Stadtgebiet an der Stadtgrenze unter der Objekt-Nr. „LB

**2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Ziffer

Textliche Festsetzung

Erläuterungen

zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen entlang von Verbreitungsbahnen.

9.25“ eine Brachfläche mit artenreicher Hochstaudenflora und z. T. dichtem Gebüsch und Baumbestand entlang der Bahnlinie als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzt.

**2.4-32 LB „Rotbuche“**

**2.4-32 LB „ROTBUCHE“**

Dg Schutzgegenstand:  
Abgängige Rotbuche

Parkanlage Schloss Morsbroich

**2.4-33 LB „Berg-Ahorn“**

**2.4-33 LB „BERG-AHORN“**

Dg Schutzgegenstand:  
Abgängiger Berg-Ahorn

Parkanlage Schloss Morsbroich

**2.4-34 LB „Esskastanie“**

**2.4-34 LB „ESSKASTANIE“**

Cd Schutzgegenstand:  
Abgestorbene Esskastanie

Erster Baum einer Esskastanienreihe am Fuß des Wupperhangs des ehemaligen Hauses Wambach

**3 ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN**

- |          |  |  |
|----------|--|--|
| <b>3</b> | <b>ZWECKBESTIMMUNG FÜR<br/>BRACHFLÄCHEN § 11 LNatSchG NRW)</b> | Flächenscharfe Zweckbestimmungen für Brachflächen werden für Naturschutzgebiete im Rahmen der BMK festgesetzt. |
|----------|--|--|

**4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG**

- |          |  |  |
|----------|--|--|
| <b>4</b> | <b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR<br/>DIE FORSTLICHE NUTZUNG § 12<br/>LNatSchG NRW)</b> | Flächenscharfe Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden für Naturschutzgebiete im Rahmen der BMK festgesetzt. |
|----------|--|--|

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN****5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNatSchG NRW)**

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 13 LNatSchG NRW Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

**5.1 Aufstellung Von Maßnahmenkonzepten für die Naturschutzgebiete****5.1 5.1 AUFSTELLUNG VON MASSNAHMENKONZEPTEN FÜR DIE NATURSCHUTZGEBIETE**

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW werden die folgenden Maßnahmen festgesetzt und in der Festsetzungskarte gekennzeichnet.

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzweckes vorgesehenen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagementkonzeptes (BMK).

Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden, in Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern. Die Aufstellung der BMK soll in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans durchgeführt werden. Eine Aktualisierung der BMK soll alle zehn Jahre erfolgen.

**5.1-1 BMK „Buschbergsee“**

Die Überarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu

		zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-2</b>	<b>BMK „Kleiner Laacher See“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-3</b>	<b>BMK „Krapuhlsee“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-4</b>	<b>BMK „Wuppermündung“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-5</b>	<b>BMK „Untere Wupper“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-6</b>	<b>BMK „Pescher Busch“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-7</b>	<b>BMK „Waldfriedhof Reuschenberg“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-8</b>	<b>BMK „Mittlere Wupper und Wupper- schleife“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-9</b>	<b>BMK „Southerberg“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-10</b>	<b>BMK „Obere Wupper und Wupper- hang“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-11</b>	<b>BMK „Murbachtal“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.

<b>5.1-12</b>	<b>BMK „Ölbachtal und Wiembachtal“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-13</b>	<b>BMK „Nördlicher Bürgerbusch“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-14</b>	<b>BMK „Südlicher Bürgerbusch“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-15</b>	<b>BMK „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-16</b>	<b>BMK „Leimbachtal“</b>	Zum NSG Leimbachtal wurde bereits ein BMK im Jahr 2016 erarbeitet, die Abgrenzungen der Maßnahmenräume wurden auf die hier gültigen NSG-Abgrenzungen zugeschnitten.
<b>5.1.16-1</b>	<b>Umbau der Gewässersituation</b>	
Dj	Größe: 0,4 ha  Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:  Umbau des Horkenbacher Teichs, so dass der Horkenbach um den Teich herumführt und  Verkleinerung und Erhalt des Teiches als Laichplatz für Amphibien.	Anzahl Teilflächen: 1      Der Teich im Hauptschluss des Baches ist laut EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr zulässig.
<b>5.1.16-2</b>	<b>Verbesserung der Durchlässigkeit</b>	
Cj, Di, Dj	Größe: 0,05 ha  Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:  Entfernung von Rohrdurchlässen und Ersatz z.B. durch eine Brücke, Einrichtung eines hydraulisch überdimensionierten Rohrdurchlasses oder einer Sohlrampe zur Sedimentierung des Rohres.	Anzahl Teilflächen: 5      Rohrdurchlässe am Steinweg, östlich Längsleimbach, am Teitscheider Weg, Engstenberger Weg und Wilhelmsgasse.

**5.1.16-3 Entfernung von Fichten**

Di, Dj

Größe: 0,95 ha

Anzahl Teilflächen: 2

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Entfernung der nicht standortgerechten Fichten und Anpflanzung von autochthonen und standortgerechten Gehölzen als Initialpflanzung.

Fichten sind aktuell bereits abgängig.  
Im Einvernehmen mit der UFB.

**5.1.16-4 Entfernung von Gebäuderesten**

Dj

Größe: 0,2 ha

Anzahl Teilflächen: 3

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Entfernung der benötigten Fremdkörper im Lebensraum.

**5.1.16-5 Entfernen von Müll/ Grünabfällen**Ck, Cj,  
Di, Dj

Größe: 0,39 ha

Anzahl Teilflächen: 14

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Entfernung des teilweise flächig verteilten Mülls und Abkippen von Grünabfällen

Diese Maßnahme muss ggf. öfters durchgeführt werden.

**5.1.16-6 Trampelpfade versperren**

Di

Größe: 0,03 ha

Anzahl Teilflächen: 4

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Sperrung der unrechtmäßig genutzten Trampelpfade.

Die Sperrung dient der Beruhigung des Gebietes.

**5.1.16-7 Für Beweidung sperren**

Dj

Größe: 0,48

Anzahl Teilflächen: 1

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Wiederherstellung des Waldrandbewuchses Sperrung von mindestens 50 %

der Waldrandbereiche für mehrere Monate.

#### 5.1.16-8 Ergänzung von Obstbäumen

Cj, Ck

Größe: 1,15 ha

Anzahl Teilflächen: 2

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder sind innerhalb des Maßnahmenraumes weitere Obstbäume anzupflanzen.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

#### 5.1.16-9 Anlage einer Hecke

Di

Größe: 0,13 ha

Anzahl Teilflächen: 1

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zum Schutz der sich anschließenden Grünländer und zur Verbesserung des Brutplatzangebotes Verlängerung der bestehenden Hecke am Flötgraben.

#### 5.1.16-10 Einstellen der Bewirtschaftung

Di

Größe: 4,6 ha

Anzahl Teilflächen: 6

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung aller Altersstadien des Waldes Einstellen der Bewirtschaftung.

Unberührt sind Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht.

#### 5.1.16-11 Eingeschränkte Bewirtschaftung

Di

Größe: 4 ha

Anzahl Teilflächen: 2

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Realisierung eines naturnahen Waldbaus zur Förderung von Naturverjüngung und zur Schaffung stufiger Bestände durch

- stammweise plenterartige Entnahme,
- Erhalt einzelner Bäume bis 30 Jahre über Hiebreife /ca. 15-20 Bäume/ ha),
- Belassen von vorhandenem Totholz (5 Bäume/ ha auf privaten Flächen, 10 Bäume/ ha auf städt. Flächen).

Gemäß Vereinbarung mit der UNB.

#### **5.1.16-12 Eingeschränkte Bewirtschaftung**

Cj, Ck,  
Di, Dj

Größe: 39,4

Anzahl Teilflächen: 4

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Realisierung eines naturnahen Waldbaus zur Förderung von Naturverjüngung und zur Schaffung stufiger Bestände durch

- Host- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge,
- Belassen von vorhandenem Totholz (5 Bäume/ ha auf privaten Flächen, 10 Bäume/ ha auf städt. Flächen).

Gemäß Vereinbarung mit der UNB.

#### **5.1.16-13 Auf den Stock setzen**

Cj, Ck,  
Di, Dj

Größe: 1,3 ha

Anzahl Teilflächen: 9

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung der Hecken abschnittsweises (etwa 20 m) auf-den-Stock-setzen und Belassen von Überhältern.

#### **5.1.16-14 Pflege der Obstbäume**

Di, Dj

Größe: 1,3 ha

Anzahl Teilflächen: 3

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder sind die Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung zu pflegen.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

**5.1.16-15 Extensive Grünlandbewirtschaftung und Offenhaltung**Cj, Ck,  
Di, Dj

Größe: 12,7 ha

Anzahl Teilflächen: 11

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Extensive Grünlandbewirtschaftung soll nach den folgenden Pflegehinweisen durchgeführt werden:

- maximal zweimalige Mahd, bei Feuchtwiesen nur einmalige Mahd,
- Ggf. Belassen von nicht bewirtschafteten Randsäumen („Altgrasstreifen“) zur Förderung der Insektenfauna, hier Mahd nur alle 2 Jahre.

In den Feuchtwiesen „Scherfenderwiesen“ ist ein Beweidung durch Wasserbüffel denkbar.

**5.1.16-16 Einschürige Mahd**

Di, Dj

Größe: 2,5 ha

Anzahl Teilflächen: 6

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Maximal einmalige Mahd und Abtransport des Mahdgutes, eine Beweidung wird ausgeschlossen.

**5.1.16-17 Abfluss versperren**

Cj

Größe: 0,005 ha

Anzahl Teilflächen: 2

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Wiedervernässung der Feuchtwiesen sind sichtbare Abflüsse zu versperren.

**5.1.16-18 Vertiefung des Gewässers**Cj, Ck,  
Di, Dj

Größe: 0,47 ha

Anzahl Teilflächen: 10

Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zum Erhalt der Gewässer sind diese z.B. bei Verlandung zu vertiefen.

<b>5.1-17</b>	<b>BMK „Dhünn ländlicher Raum“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>2.1-18</b>	<b>BMK „Scherfenbrand“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-19</b>	<b>BMK „Waldfriedhof Scherfenbrand“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-20</b>	<b>BMK „Dhünn städtischer Raum“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-21</b>	<b>BMK „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
<b>5.1-22</b>	<b>BMK „Südlich Willy-Brand-Ring“</b>	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.

## 5.2 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten

### 5.2 MAßNAHMENRÄUME IN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern .

Im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.

#### 5.2.1 Maßnahmenräume im LSG 2.2-1 Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft

##### 5.2.1-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT

Ba, Bb,  
Bc, Cb,  
Cc

Größe des Maßnahmenraums: 168,6 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume im Nordosten und Osten der Ortslage Hitdorf sind

- auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 12 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen (siehe Erläuterungen) auch zur Abschirmung der Ortslage Hitdorf durchzuführen.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Beispielhaft wird im Folgenden ein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erprobtes und wissenschaftlich fundiertes Maßnahmenpaket zur Förderung einer artenreichen Feldflur vorgestellt. (Die genauen Bedingungen dieses Programms sind u.a. im Agrar-Natur-Ratgeber der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft aufgeführt)

Unabhängig von wechselnden Fördermöglichkeiten sind die Maßnahmen für diesen Maßnahmenraum (vorwiegend ackerbauliche Nutzung) sinnvoll. Zielarten sind: Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz, Feldhase, Feldlerche. Auch die Wechselkröte profitiert auf ihren Wanderungen je nach Lage und Vegetationsdichte der Flächen von den Maßnahmen.

**A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen:**

- Brachestreifen,
- Ackerstreifenflächen mit doppeltem Saatreihenabstand,
- Ackerstreifenflächen mit Ernteverzicht und Stehenlassen des Getreides über Winter,
- Ackerstreifenflächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter,
- Ackerstreifenflächen mit Verzicht auf Biozide,

- Selbstbegrünung von Ackerstreifenflächen, Pflegeregime je nach Zielarten,
- Anlage von Ackerstreifenflächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Einsaatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten.

### **B - Ackerrandstreifen**

Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen nur auf geeigneten Flächen (die noch über eine Mindestausstattung von Ackerwildkräutern verfügen, z. B. im Bereich des Retentionsraumes), im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z. B. *Papaver rhoeas*, *Camelina microcarpa*, *Veronica triphyllos*, *Ornithogalum umbellatum*, *Anthemis arvensis*) und vergesellschafteten Spinnen und Insekten.

### **C – Feldlerchenfenster**

Dazu legen Landwirte freiwillig Fehlstellen von ca. 20 m<sup>2</sup> Größe im Getreide (außer Wintergerste) an, die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens 2 und höchstens 10 Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Rebhuhn und Feldhase profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination

mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche.

#### **D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes**

Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:

Auf Flächen mit regelmäßigen Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in maximal 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01. Januar und 14. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 15. März bis 05. Mai.

Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:

Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September), Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der UNB und dem Bewirtschafter.

#### **E – Blühstreifen**

Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten).

Keine Pflanzenschutzmittel, keine Pflegemaßnahmen zwischen 01. April und 31. Juli.

Breite: 6 - 12 m, maximal 0,25 ha je Ackerschlag. Blühstreifen

bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei (insbesondere bei Insekten) und bereichern das Landschaftsbild.

Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackererschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und freilaufende Hunde zu vermindern.

#### **F - Vielgliedrige Fruchtfolge**

Förderfähig ist der Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.

#### **5.2.1-2 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER)**

Bb, Bc,  
Cc

Größe des Maßnahmenraums: 99,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer als Trittsteinbiotope für Pionierarten, welche ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkamen, ist eine naturnahe Ufergestaltung jeweils auf etwa 30 % der Uferlinie durchzuführen:

- Pflege bzw. Freistellung von Magerstandorten,

- Erweiterung und Erhaltung von Flachwasserbereichen,
- Anlage von Flachgewässern / Kleinstgewässern,
- Pflanzung standortgerechter Gehölze (z. B. bewehrte Arten wie Weißdorn und Schlehe für Gebüschbrüter),
- Abschieben von Oberboden (Freilegen offener Bodenstellen),
- Besucherlenkung (Tabubereiche, Zufahrtsbeschränkung).

Maßnahmen im Bereich der Abgrabungsgewässer „Hitdorfer See“ dürfen der naturverträglichen Erholung nicht entgegenstehen.

## 5.2.2 Maßnahmenräume LSG 2.2-2 Rheindorfer Feldflur

### 5.2.2-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

Bc, Bd,  
Cc, Cd

Größe des Maßnahmenraums: 50,1 ha

Anzahl der Teilflächen:5

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume westlich und nördlich Rheindorf sind auch zur Abschirmung der Ortslage Rheindorf die beschriebenen Maßnahmen auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 3,5 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.

Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.

### 5.2.2-2 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGS-GEWÄSSER)

Cc Größe des Maßnahmenraums: 6,4 ha Anzahl der Teilflächen:1

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers Dingbanksee als Trittsteinbiotop für Arten der Stillgewässer und anderen wassergebundenen Arten (Amphibien, Vögel, Insekten) ist eine naturnahe Ufergestaltung auf etwa 30 % der Uferlinie zu erhalten bzw. zu pflegen, z.B.

- Erweiterung und Erhaltung von Flachwasserbereichen,
- Abflachung von Steilufern, Verlängerung der Uferlinie,
- Anlage von Uferrandstrukturen (Röhrichte).

Die Maßnahmen dürfen der Nutzung als Angelgewässer nicht entgegenstehen.

### 5.2.3 Maßnahmenraum LSG 2.2-3.1 Rheinaue

#### 5.2.3-1 NATURNAHE GESTALTUNG DER UFER UND EXTENSIVIERUNG DER AUENGRÜNLÄNDER

Cb, Cc Größe des Maßnahmenraums: 52 ha Anzahl der Teilflächen:1

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung der Biotopfunktionen (insbesondere Biotopverbunds-, Lebensraumfunktion) der Rheinaue ist die naturnahe Gestaltung von mindestens 20 % (d. h. zusätzliche 10 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes umzusetzen, z. B.

- Anpflanzung von Weichholzauegehölzen,

7,1 ha (13,7 %) des Maßnahmenraumes sind bereits durch die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert (2.4-1 LB „Rheinauen-Gehölze“), so dass mit der Pflege und Entwicklung von weiteren 3 ha (5-6 %) das Entwicklungsziel durch die Maßnahme erfüllt wird.

- Extensivierung der Grünlandnutzung (späte Mahd im Juli, Einzäunung, Beweidung mit maximal 1,5 Großvieheinheiten (GVE) / ha),
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren / Rieden in Feuchtbereichen,
- Anlage und Pflege von Stillgewässern oder Blänken (Flachwasserbereich),
- Anlage und Pflege von Uferbereichen mit Schlammbänken und
- Besucherlenkung im Sinne einer „Beruhigung“ von Teilbereichen.

## 5.2.4 Maßnahmenräume LSG 2.2-4 UNTERES TAL DER WUPPER

### 5.2.4-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

Ag, Ah,  
Bf, Bg

Größe des Maßnahmenraums: 27,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 7

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen außerhalb der als LB geschützten Landschaftsbestandteile und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder rund um Imbach sind mindestens

- 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 7 % (1,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig

Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

#### 5.2.4-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT

Ag, Ah, Größe des Maßnahmenraums: 125,5 ha Anzahl der Teilflächen: 7

Bf, Bg,  
Cd

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Ortslagen nördlich Bergisch Neukirchen, östlich Rheindorf und nördlich von Bürrig sowie zum Schutz besonders erosionsgefährdeter Böden nordwestlich von Hüscheid und Rheindorf, Butterheide und Pescher Feld sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 8,8 ha - produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.

Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.

Maßnahmen des Grünlandes G – J (siehe unten).

Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.

### **G Extensive Wiesen und Weiden**

Zur Erhaltung und Förderung einer standorttypischen Pflanzengesellschaft wird eine extensive Bewirtschaftung empfohlen.

Diese eignet sich besonders für ertragsschwächeres Dauergrünland und kann den derzeit gültigen Vorgaben z.B. des Vertragsnaturschutzes angepasst werden:

- Aushagerung durch anfangs häufigen Schnitt und Abfahren des Mähgutes,
- Reduktion der Düngung mit max. 60 kg N/ha, nach Ausha-

gerung Reduktion der Schnitthäufigkeit (ein- bis zweimalige Mahd),

- Mahdzeitpunkt nicht vor dem 20.05.,
- Teilflächenmahd,
- Bei Beweidung: Ruhezeit von 50-60 Tagen zwischen Weidegängen,
- Bei Beweidung: Viehbesatz von mind. 03 – 1,4 GVE/ ha,
- Kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ggf. ist ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problem-pflanzen möglich.

#### **H Altgrasstreifen und überjährige Streifen und Flächen**

Als wertvoller Lebensraum und Schutz- oder Rückzugsraum und zur Begünstigung der Reproduktion von Kräuterarten und zur Bereitstellung von Nahrungsressourcen z.B. für Insekten können Streifen insbesondere innerhalb von großen Schlägen, auf erosionsgefährdeten Böden oder entlang von Schlagrändern eingerichtet werden:

- Streifen sollten eine Breite von 3-12 m und eine Länge von 35-50 m haben,
- ungemäht stehen lassen, jedoch jährlich mähen/ mulchen, um eine Verbuschung zu verhindern,
- empfohlen wird eine jährliche Seitwärts-Verschiebung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger.

#### **I Uferrand- und Pufferstreifen im Grünland**

Zum Schutz angrenzender Strukturen vor Nähr- und Schad-

stoffeinträgen, insbesondere entlang von Gewässern oder entlang von Hecken, Waldrändern oder Feldgehölzen:  
als Mindestbreite werden 3 m empfohlen, bei starker Hangneigung bis zu 10 m,  
kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger auf den Streifen,  
Selbstbegrünung oder Einsaat mit mehrjähriger regionaler Wildpflanzenmischung,  
Bei Uferzonen regelmäßige Pflege (Mahd und Gehölzbefreiung), zum Schutz von Amphibien wird eine möglichst frühe (Teilflächen-) Mahd von Ende Mai bis Mitte Juni, alternativ Ende August empfohlen.

**J Übersaat zur Anreicherung**  
Mahdgutübertragung oder Einsaat durch Übersaat, alternativ zur Verwendung von Regiosaatgut kann eine Mahdgutübertragung von einer nahegelegenen, artenreichen Spenderfläche erfolgen.

### 5.2.5 Maßnahmenraum LSG 2.2-5 Murbachtal

#### 5.2.5-1 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT

Ag, Ah,  
Ai

Größe des Maßnahmenraums: 38,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft zwischen Pattscheid und Linde sind mindestens

Die obstbaulich oder vornehmlich als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit

- 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten gemäß Obstbaumliste im Anhang, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 2 % der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume nördlich von Pattscheid und Linde sind auf mindestens 5 % der Fläche – dies entspricht 1,9 ha – Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen zwischen Pattscheid und Linde (Bergisch Neukirchen).

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;

- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

### 5.2.6 Maßnahmenräume LSG 2.2-6 Ölbachtal Und Wiembachtal

#### 5.2.6-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

Ah, Ai,  
Bf, Bg,  
Bh., Bi,  
Ci

Größe des Maßnahmenraums: 82,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 13

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen außerhalb der als LB geschützten Landschaftsbestandteile,

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder bei Oberölberg und Romberg, rund um Atzlenbach Claashäuschen, in Opladen und nördlich Lützenkirchen sowie

zur Förderung von Lebensräumen für den Steinkauz sind mindestens

- 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,

Die durch Obstwiesen geprägten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

- auf 7 % (5,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen und
- Obstwiesen und begleitende Gehölze durch die Anbringung von Bruthöhlen für den Steinkauz aufzuwerten.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz

(Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

### 5.2.6-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

Ah, Ai,  
Bh, Bi

Größe des Maßnahmenraums: 114,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen den Ortslagen Atzlenbach und Romberg und zum Schutz besonders erosionsgefährdeter Böden

- sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 8 ha - produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.

Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.

Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz und als Lebensraum für den Steinkauz empfohlen.

### 5.2.6-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT

Ah, Bh

Größe des Maßnahmenraums: 24,5 ha

Anzahl der Teilflächen:1

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen,

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft zwischen Hüscheid und Pattscheid und

zur Förderung von Lebensräumen für den Steinkauz sind mindestens

- 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 2 % der Fläche – dies entspricht 0,5 ha - des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume sind auf mindestens 5 % der Fläche – dies entspricht 1,2 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.

Die obstbaulich oder ackerbaulich und als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen zwischen Hüscheid und Pattscheid. Siehe Obstsortenliste im Anhang.

Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.

Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.

#### 5.2.6-4 Einzelmaßnahme

Bh

Größe: 0,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Pflege und Entwicklung eines Quellbereichs mit Röhrichtbestand nördlich Atzenbacher Straße.

Folgende Maßnahmen werden nach Erfordernis empfohlen:

**5.2.6-5 Einzelmaßnahme**

Bh

Größe: 0,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Pflege und Entwicklung einer Feuchtwiese.

Die Feuchtwiese steht in Verbindung zu einem als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Abschnitt des Wiembaches.

Folgende Maßnahmen werden nach Erfordernis empfohlen:

- Wiedervernässung durch Schließung von Drainagen,
- Neophytenkontrolle,
- Reduzierung des Nährstoffeintrages.

**5.2.6-6 Einzelmaßnahme**

Bi

Größe: ca. 1,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Gewässerentwicklung an einem Abschnitt des Wiembachs zwischen Tennisplatz Lützenkirchen und „An der Pulvermühle“.

Die westlich und östlich anschließenden Bachabschnitte sind gesetzlich geschützt nach § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG und als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (LB 2.4-17).

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem

Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen u.a.

- Entwicklung und Aufweitung des Querprofils,
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen,
- Bachentfesselung,
- Neutrassierung,
- Rückbau von Ufer- und Sohl-sicherungen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und
- Anlage von Uferrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.

### 5.2.7 Maßnahmenraum LSG 2.2-7 Bürgerbusch

#### 5.2.7-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

Cg, Ch

Größe des Maßnahmenraums: 6,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder von Quettingen und Bruchhausen sind mindestens

- 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,

Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

- auf 7 % (0,4 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

**5.2.8 Massnahmenräume LSG 2.2-8 Köttersbachtal****5.2.8-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN**

Cj

Größe des Maßnahmenraums: 27,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder von Ropenstall, Hirzenberg, Hirzenberger Mühle und Neubodenberg sind mindestens

- 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 7 % (1,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern,

d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;

- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

#### 5.2.8-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT

Bj, Cj,  
Ck

Größe des Maßnahmenraums: 36 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei „Im Hirschfeld“, „Im Rottkamp“, „Perrfeld“ und „Sollacker“

- sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 2,5 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

**5.2.8-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT**

Cj, Ck

Größe des Maßnahmenraums: 34,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen außerhalb der als LB geschützten Landschaftsbestandteile und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft rund um Kump, Wüstenhof und Niederblecher sind mindestens

- 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 2 % der Fläche - dies entspricht 0,7 ha - des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume sind auf mindestens 5 % der Fläche – dies entspricht 1,7 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.

Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.

Die obstbaulich oder ackerbaulich und als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen bei Kump und zwischen Wüstenhof und Niederblecher.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.

Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.

Auf den erosionsgefährdeten Böden bei „Auf dem Kradenplatz“ wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

#### 5.2.8-4 Einzelmaßnahme

Cj, Ck	<p>Größe: 2 ha</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Aufforstung der Quellbereiche des Hirzenberger Mühlenbachs mit standortgerecht-heimischen Gehölzen, siehe Gehölzliste im Anhang („In der Maar“ und „Im Boddenberg“).</p>	<p>Anzahl der Teilflächen: 2</p> <p>Aufforstungen erfolgen im Einvernehmen mit der UFB.</p>
--------	--	---

### 5.2.8-5 Einzelmaßnahme

Cj	<p>Größe: 1,7 ha</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Aufforstung eines Quellsiefens des Forsbaches mit standortgerecht-heimischen Gehölzen, siehe Gehölzliste im Anhang („Auf dem Gerodeten“).</p>	<p>Anzahl der Teilflächen: 1</p> <p>Aufforstungen erfolgen im Einvernehmen mit der UFB.</p>
----	---	---

## 5.2.9 Maßnahmenräume LSG 2.2-9 Ophovener Mühlenbachtal

### 5.2.9-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

Ci, Cj, Di	<p>Größe des Maßnahmenraums: 47,0 ha</p> <p>Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder von Steinbüchel, nördlich Mathildenhof und Ropenstall sowie</p> <p>zur Förderung von Lebensräumen für den Steinkauz sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten,</li> </ul>	<p>Anzahl der Teilflächen: 9</p> <p>Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Siehe Obstsortenliste im Anhang.</p>
------------	--	---

fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,

- auf 7 % (3,4 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen,
- Obstwiesen und begleitende Gehölze durch die Anbringung von Bruthöhlen für den Steinkauz aufzuwerten.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);

		- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
<b>5.2.9-2</b>	<b>PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT</b>	
Ci, Cj	Größe des Maßnahmenraums: 55,8 ha  Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:  Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich von Steinbüchel  - sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 3,9 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen.	Anzahl der Teilflächen: 3  Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.  Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.  Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.  Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz und als Lebensraum für den Steinkauz empfohlen.
<b>5.2.9-3</b>	<b>Einzelmaßnahme</b>	
Ci	Größe: 0,3 ha  Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:  Einrichtung eines Filter-/ Pufferstreifens mit Verzicht auf Düngung im Bereich der Ackerfläche.	Anzahl der Teilflächen: 1  Zur Verringerung von Stoffeinträgen in die nördlich gelegene An-

moor-Gley-Fläche, um eine Reduktion der Trophie des Anmoors zu erwirken.

#### 5.2.9-4 Einzelmaßnahme

Ci

Größe: 2,0 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Aufforstung mit standortgerecht-heimischen Gehölzen, siehe Gehölzliste im Anhang.

Die Maßnahme dient insbesondere dem Schutz der besonders schützenswerten Anmoorgleye.

Aufforstungen erfolgen im Einvernehmen mit der UFB.

#### 5.2.9-5 Einzelmaßnahme

Ci

Länge: ca. 370 m

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Anlage einer Baumallee in Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes am Krummer Weg, (L 219) und der bestehenden Allee an Ropenstall.

Als Baumarten sind entsprechend des Bestandes *Tilia intermedia* oder *T. cordata* zu wählen.

### 5.2.10 Maßnahmenräume LSG 2.2-10 Leimbachtal

#### 5.2.10-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

Cj, Ck,  
Di, Dj

Größe des Maßnahmenraums: 27,0 ha

Anzahl der Teilflächen: 12

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsrandlagen am Faßbacher Hof,

Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende

bei Horkenbach, Engstenberg, Halfenleimbach, Boddenberg, östlich Gronenborn und rund um Hahnenblecher sind mindestens

- 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 7 % (1,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;

- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

### 5.2.10-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTURREICHEN AGRARLANDSCHAFT

Cj, Di, Dj Größe des Maßnahmenraums: 44,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen südöstlich Mathildenhof und südlich Engstenberg

- sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 3,1 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A – F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.

Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.

Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.

**5.2.10-3 EINZELMAßNAHME**

Di

Größe: 0,6 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Gewässerentwicklung auf einer Länge von etwa 175 m am Leimbach südlich des Leimbacherhof.

Dieser Abschnitt des Leimbachs ist der letzte Teil des ansonsten als NSG geschützten Bachtals (NSG 2.2-16 „Leimbachtal“), welcher schließlich in die Dhünn mündet.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen u.a.

- Entwicklung und Aufweitung des Querprofils,
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen,
- Bachentfesselung,
- Neutrassierung,
- Rückbau von Ufer- und Sohl-sicherungen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und
- Anlage von Uferrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.

**5.2.11 Maßnahmenraum LSG 2.2-11 Dhünnaue Ländlicher Raum****5.2.11-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN**Dh, Di,  
Dj, Ej

Größe des Maßnahmenraums: 18,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 6

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsrandlagen von Freudenthal, Edelrath und Uppersberg sind mindestens

- 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 7 % (1,3 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;</li> <li>- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);</li> <li>- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).</li> </ul>
<b>5.2.11-2</b>	<b>PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT</b>	
Dh, Di, Ei, Ej	Größe des Maßnahmenraums: 61,8 ha	Anzahl der Teilflächen: 5
	Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
	Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Dhünnaue zwischen Jeckswiesen bis Hummelsheimer Hof sowie „In der Hummelsheimerwiese“	Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 4,6 ha - produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.</li> </ul>	Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.
		Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A – F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.
		Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.3-2 beschrieben.

Auf den erosionsgefährdeten Böden „In der Hummelsheimerwiese“ wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.

### 5.2.11-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT

Di, Dj

Größe des Maßnahmenraums: 26,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft nördlich Edelrath sind mindestens

- 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,
- auf 5 % der Fläche – dies entspricht 1,3 ha - des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.

Die obstbaulich oder ackerbaulich und als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen.

Siehe Obstsortenliste im Anhang.

Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.

Zur Schaffung geeigneter Lebensräume sind auf mindestens 2 % der Fläche – dies entspricht 0,5 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.

Auf den erosionsgefährdeten Böden nördlich und östlich der Bildungsstätte Edelrath wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-,

Erosions- und Lärmschutz empfohlen.  
Diese Maßnahme ist auch kombinierbar  
mit der Maßnahme zur Neuanlage exten-  
siver Streuobstwiesen.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;
- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

#### 5.2.11-4 EINZELMAßNAHME

Dh, Di Größe: ca. 0,95 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Gewässerentwicklung auf einer Länge von etwa 295 m des Leimbaches südlich des Leimbacherhof.

Dieser Abschnitt des Leimbachs ist der letzte Teil des ansonsten als NSG geschützten Bachtals (NSG 2.2-16 „Leimbachtal“), welcher schließlich in die Dhünn mündet.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen u.a.

- Entwicklung und Aufweitung des Querprofils,
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen,
- Bachentfesselung,
- Neutrassierung,
- Rückbau von Ufer- und Sohl-sicherungen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und
- Anlage von Uferrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.

#### 5.2.11-5 EINZELMAßNAHME

Di, Ei

Größe: 2,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Gewässerentwicklung auf einer Länge von etwa 925 m im Bereich des begrädigten Verlaufs des Edelrather Bachs.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den

Maßnahmen zählen u.a.

- Entwicklung und Aufweitung des Querprofils,
- Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen,
- Bachentfesselung,
- Neutrassierung,
- Rückbau von Ufer- und Sohl-sicherungen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und
- Anlage von Uferstrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.

#### 5.2.11-6 EINZELMAßNAHME

Dh

Größe: 0,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und

als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsrandlagen

ist der Obstbaumbestand dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung.

Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

- Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone;
- Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren;
- Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien;
- Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;

- Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;
- Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe);
- Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

### 5.2.12 Maßnahmenräume LSG 2.2-12 Dünnwalder Wald

#### 5.2.12 KEINE MASSNAHMENRÄUME

Für das LSG 2.2-12 „Dünnwalder Wald“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.

### 5.2.13 Maßnahmenräume LSG 2.2-13 Freiräume am Willy-Brandt-Ring

#### 5.2.13 KEINE MASSNAHMENRÄUME

Für das LSG 2.2-13 „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.

### 5.2.14 Maßnahmenräume LSG 2.2-14 Dhünnaue im Städtischen Raum

#### 5.2.14 KEINE MASSNAHMENRÄUME

Für das LSG 2.2-14 „Dhünnaue im städtischen Raum“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.

### 5.2.15 Maßnahmenräume LSG 2.2-15 Äusserer Schlosspark Morsbroich

#### 5.2.15-1 SCHUTZZONE

Dg                      Größe des Maßnahmenraums: 0,45 ha      Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- 5.2.15-1.1** **Einschränkung der Nutzungsintensität,**
- 5.2.15-1.2** **Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),**
- 5.2.15-1.3** **Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80% und einem natürlichen Waldmantel von 3-6 m,**

**5.2.15-2 ERHALTUNG BAUMKULISSE UND WALDSTANDORTE**

Dg Größe des Maßnahmenraums: 3,21 ha Anzahl der Teilflächen: 2

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- 5.2.15-2.1** **Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks,**
- 5.2.15-2.2** **Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),**
- 5.2.15-2.3** **Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80%,**

**5.2.15-3 ERHALTUNG UND PFLEGE DES LANDSCHAFTSPARKS**

Dg Größe des Maßnahmenraums: 2,45 ha Anzahl der Teilflächen: 1

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- 5.2.15-3.1** **Aufstellung eines Parkpflegewerks unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes,**
- 5.2.15-3.2** **Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs),**
- 5.2.15-3.3** **Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B.**

durch Standorte für Plastiken inkl. Hinweseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhäusungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfest,

**5.2.15-3.4** Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung,

**5.2.15-3.5** Entwicklung einer artenreichen Extensiv-Wiese durch Einbringung von Blühstreifen mit standortgerechten gebietseigenen Arten.

### 5.2.16 Maßnahmenräume LSG 2.2-16 Silbersee und Bergsee

#### 5.2.16-1 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER)

Cf, Df Größe des Maßnahmenraums: 27,4 ha Anzahl der Teilflächen: 2

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer „Silbersee“ und „Bergsee“ als Trittsteinbiotope für Pionierarten, welche ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkamen, ist jeweils entlang von 30 % der Uferlinie ein Biotopmosaik aus folgenden Elementen herzustellen bzw. zu erhalten und zu pflegen, z.B.

- Pflege bzw. Freistellung von Magerstandorten,
- Erweiterung und Erhaltung von Flachwasserbereichen,
- Anlage von Flachgewässern / Kleinstgewässern,
- Pflanzung standortgerechter Gehölze (z. B. bewehrte Arten wie Weißdorn und Schlehe für Gebüschbrüter),
- Abschieben von Oberboden

Die von Erholungssuchenden und Anglern genutzten Abgrabungsgewässer werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.

Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Nutzern, Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.

Die Maßnahmen müssen nicht zusammenhängend realisiert werden. Die Erhaltung vorhandener Strukturen kann als Maßnahme angerechnet werden.

- (Freilegen offener Bodenstellen),
- Besucherlenkung (Tabubereiche, Zufahrtsbeschränkung).

Maßnahmen im Bereich des Abgrabungsgewässers „Silbersee“ dürfen der naturverträglichen Erholung nicht entgegenstehen.

#### **5.2.17 Maßnahmenräume LSG 2.2-17 Park- und Erholungsflächen In Wiesdorf**

##### **5.2.17 KEINE MASSNAHMENRÄUME**

Für das LSG 2.2-17 „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.

#### **5.2.18 Maßnahmenräume LSG 2.2-18 Temporäres LSG**

##### **5.2.18 KEINE MASSNAHMENRÄUME**

Für das LSG 2.2-18 „Temporäres LSG“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.

**C – ANHANG****A 1 Obstorten für den Hochstammobstbau**

	<p>Bei <u>Ergänzungen und Neuanlagen von Obstwiesen</u> sind folgende Sorten vorgesehen: Auf Obstweiden und –wiesen altbewährte Sorten (auch Lokalsorten) für den Hochstammobstbau:</p> <p><u>Apfelsorten:</u>      Bäumchesapfel (Lokalsorte)      Baumanns Renette      Champagner Renette      Danziger Renette      Doppelte Luxemburger Renette      Goldparmäne      Große Kasseler Renette      Jakob Lebel      Kaiser Wilhelm      Krügers Dickstiel      Ontarioapfel      Prinzenapfel      Riesenboikenapfel      Rheinischer Bohnapfel      Rheinischer Krummstiel      Rheinischer Winterrambur      Roter Boskoop      Rote Sternrenette      Schafsnase      Schöner aus Boskoop      Schöner aus Nordhausen      Seidenhemdchen (Lokalsorte)      Weißer Klarapfel      Zuccalmaglio Renette</p> <p><u>Birnensorten:</u>      Frühe aus Trevoux      Gellerts Butterbirne      Gute Graue      Gräfin von Paris      Köstliche von Charneux      Neue Poiteau      Pastorenbirne      Silber(berga)motte</p> <p><u>Steinobst:</u>      Hedelfinger Riesenkirsche      Schwarze Knorpelkirsche</p>	<p>Andere als die im Folgenden unter 1. bis 3. aufgeführten Sorten können in Abstimmung mit der UNB gepflanzt werden.</p> <p>Bei der Pflanzung sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:</p> <p>Hochstamm, Kronenansatz min. 1,80 m; StU 10-12, ohne Ballen, Dreibock für Hochstämme</p>
--	--	---

	Bühler Frühzwetsche Hauszwetsche Wangenheims Frühzwetsche	
--	---	--

## A 2 Baum- Und Straucharten

### A 2.1 Standorte Entlang des Rheins und an der Wuppermündung

2.1	2.1 STANDORTE ENTLANG DES RHEINS UND AN DER WUPPERMÜNDUNG	
	<b><u>Baumarten</u></b>	
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Silberweide	<i>Salix alba</i>
	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
	Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
	Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>

	<b><u>Straucharten</u></b>	
	Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
	Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
	Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Wasserschneeball	<i>Viburnum opulus</i>

	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Bluthartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

### A 2.2 Standorte der Talauen und Bachtäler

2.2	2.2 STANDORTE DER TALAUEN UND BACHTÄLER	
	<b><u>Baumarten</u></b>	
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
	Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
	Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

	<b><u>Straucharten</u></b>	
	Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
	Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Bluthartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

### A 2.3 Standorte der Talhänge und Hochflächen sowie Übergangszonen

2.3	2.3 STANDORTE DER TALHÄNGE UND HOCHFLÄCHEN SOWIE ÜBERGANGSZONEN	
	<b><u>Baumarten</u></b>	
	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Espe	<i>Populus tremula</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

	<b><u>Straucharten</u></b>	
	Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
	Salweide	<i>Salix caprea</i>
	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>

	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

#### A 2.4 Standorte der Straßenränder (Bäume)

<b>2.4</b>	<b>2.4 STANDORTE DER STRASSEN- RÄNDER (BÄUME):</b>	
	<b><u>Baumarten</u></b>	
	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

### A 3. Saatgutmischung für Glatthaferwiesen

**Flächengröße:** 1 ha

**Gräser: Mischungsanteil ca. 70 % = 22 kg**

	<u>kg/ha</u>
<i>Alopecurus pratensis</i> (Wiesenfuchsschwanz)	2
<i>Anthoxanthum odoratum</i> (Ruchgras)	4
<i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer)	4
<i>Festuca pratensis</i> (Wiesenschwingel)	3
<i>Festuca rubra</i> (Rotschwingel)	4
<i>Phleum pratense</i> (Wiesenlieschgras)	2
<i>Poa pratensis</i> (Wiesenrispengras)	3
	<hr/> 22

**Kräuter: Mischungsanteil ca. 30 % = 9,25 kg**

	<u>kg/ha</u>
<i>Campanula patula</i> (Wiesen-Glockenblume)	0,10
<i>Centaurea jacea</i> (Wiesen-Flockenblume)	0,75
<i>Crepis biennis</i> (Wiesen-Pippau)	0,25
<i>Daucus carota</i> (Wilde Möhre)	0,50
<i>Galium mollugo</i> (Wiesenlabkraut)	0,50
<i>Geranium pratense</i> (Wiesen-Storchschnabel)	0,20
<i>Hypericum perforatum</i> (Tüpfel-Johanniskraut)	0,50
<i>Knautia arvensis</i> (Acker-Witwenblume)	0,50
<i>Leucanthemum vulgare</i> (Margerite)	1,00
<i>Leontodon autumnale</i> (Herbst-Löwenzahn)	0,50
<i>Lychnis flos-cuculi</i> (Kuckuckslichtnelke)	0,50
<i>Prunella vulgaris</i> (gemeine Braunelle)	0,50
<i>Ranunculus acris</i> (scharfer Hahnenfuß)	0,50
<i>Rhinanthus minor</i> (kleiner Klappertopf)	0,50
<i>Salvia pratensis</i> (Wiesensalbei)	1,50
<i>Tragopogon pratensis</i> (Wiesen-Bocksbart)	1,00
	<hr/> 9,25

Seit dem 02.03.2020 ist bei Ansaaten in der freien Landschaft die Verwendung von

gebietsheimischen Arten und Herkünften vorgeschrieben (§ 40 Bundesnaturschutzgesetz). Im Stadtgebiet Leverkusen kann das **Regiosaatgut** des Ursprungsgebiets 2 (Westdeutsches Tiefland) für den rheinnahen westlichen Teilbereich und des Ursprungsgebiets 7 (Rheinisches Bergland) für den bergischen Teilbereich der Stadt verwendet werden. Die Saatgutübertragung von geeigneten, ortsnahen, artenreichen Grünlandspenderflächen ist dem Regiosaatgut vorzuziehen.